N. V.

Tb
8
8₁

II 32 Pe

~~5 h.~~

Tka 2

n. v.

Bodse [illegible]

Janus

von

Karl Salomo Zachariä,

Professor des Lehnrechts auf der
Universität Wittenberg.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer d. Jüngern.
1802.

Staatl. Bibliothek Passau

Dem

Herrn Reichs-Grafen

Ferdinand

Grafen und Edlen Herrn zur Lippe Sternberg Schwalenberg u. s. w.

Aus

Achtung und Dankbarkeit

zugeeignet

von dem

Verfasser.

J a n u s.

Quo quo scelesti ruitis?

Hor.

Einleitung.

Die Frage: Soll ein ewiger Krieg oder soll ein ewiger Frieden unter den Völkern herrschen? — verdient in der That kaum eine ernsthafte Beantwortung. Denn zweifelt man noch, ob Vernunft oder Willkühr, Gesetz oder Zufall, Freyheit oder Naturnothwendigkeit über das Schicksal der Menschen entscheiden soll?

Der Krieg steht in unmittelbarem Widerspruche mit dem Gesetze des Rechts, einem Gesetze, das einem Jeden das Seine nur nach dem Rechtsausspruche des Richters zugetheilt wissen will. Der Stand

der

der Natur, in welchem die Völker noch immer gegenseitig stehen, ist ein Zustand der Rechtlosigkeit — fiat iustitia et pereat mundus. Es triumphire die Gerechtigkeit und vernichtet sey die politische Welt mit allen ihren Händeln. — Und muß nicht, so lange dieses Verhältniß unter den Völkern dauert, eine vollkommne Staatsverfassung immer und ewig nur zu den frommen Wünschen gehören? Wird nicht bey einer solchen Lage der Dinge die innere Wohlfahrt des Staates unaufhörlich seinen auswärtigen Verhältnissen aufgeopfert, und, während die Staaten als Kämpfer gerüstet einander gegenüber stehen, der einzelne Staatsbürger nur als ein Theil der Waffenrüstung des Staates betrachtet werden? Ja, ist wohl eigentlich, abgesehen von der Gewährleistung, die eine Verfassung in der Tugend des Volkes finden würde, eine andre

Sicherheit für die Fortdauer einer Constitution möglich, als eine äußere, d. h. eine andre, als ein von den Völkern geordneter Gerichtsstand, vor welchen alle Streitigkeiten über die Constitution der Staaten gehören müßten? — Man wende nicht ein, daß der Krieg auf der andern Seite eine eben so mächtige Stütze der politischen Freyheit sey, indem er die Regierungen von den Unterthanen abhängig, und in diesen die Liebe zur Freyheit, einer nothwendigen Folge des Muthes, lebendig mache. Allerdings würde ein ewiger Friede, so bald er nicht der Grund oder die Folge von der innern Vollkommenheit der Staatsverfassung wäre, der politischen Thätigkeit der Völker für die Verbesserung des bürgerlichen Gemeinwesens eine mächtige Triebfeder entziehen. Aber so gewiß die Aufgabe der Rechtswissenschaft theoretisch nur eine einzige ist, so gewiß ist

auch

auch die vollständige Auflösung derselben in der Erfahrung nur in sofern möglich, als sie sich über alle Theile der Aufgabe erstreckt.

Die Moral wiederholt dieses Geboth des Rechts und verstärkt es durch einen neuen Grund. Nichts kann uns so leicht an der höhern Bestimmung unsers Geschlechts irren, nichts steht in einem so unmittelbaren Widerspruche mit dem letzten Endzwecke des Menschen, der Entwickelung seiner Anlagen zur Moralität, als der Krieg. Kaum unter den Thieren findet man diese Wuth, das ein Geschlecht das andre tödtete. Nicht genug, daß schon die Natur uns unaufhörlich an die Schranken unserer Freyheit erinnert; der Mensch selbst unterwirft seinen Mitmenschen den Gesetzen einer blinden Naturnothwendigkeit. Ja fast sollte man der Meinung derer beystimmen, die die Tugend der Menschen nur als eine Frucht des bür-

ger-

gerlichen Gehorsams betrachten, so niedrig und grausam zugleich erscheint der Mensch, sich selbst überlassen, im Kriege. — Zwar ist selbst der Krieg in gewisser Rücksicht ein Beförderungsmittel der Cultur. Hier steht so oft der Mensch allein, verlassen von der Hand der Gewohnheit, die ihn sonst gängelte, umringt von Gefahren, die ihm von allen Seiten drohen. Das, was Erdbeben und Stürme in der physischen Welt sind, das sind Kriege in der moralischen. — Jedoch mit diesem Grunde könnte man am Ende alles Böse vertheidigen. Nichts geschieht in der Welt, was nicht zu etwas gut wäre. Man sollte nur die Lobredner des Krieges auf ein Schlachtfeld führen und ihre Stimme würde entweder unter dem Wimmern der Sterbenden oder unter dem Jauchzen der Sieger verstummen.

Jedoch, daß ein ewiger Friede unter den

Völkern wünschenswerth, daß er selbst moralisch nothwendig sey, diesen Beweis wird man uns gern erlassen. Nur die politische Unausführbarkeit dieses Gedankens ist es, die den Menschen gewöhnlich schon an dem ernsthaften Nachdenken über diesen Gegenstand und an dem ernstlichen Willen planmäßig auf diesen Endzweck hinzuarbeiten, hindert. Aber vergißt er denn, daß ihm nichts unmöglich seyn kann, was sich durch freyen Entschluß realisiren läßt? daß die Schwierigkeiten eines Endzwecks nur das Interesse desselben erhöhen? daß der, welcher nach dem höchsten strebt, wenigstens eine Menge untergeordneter Vortheile erringen wird? endlich daß, je weiter die Menschheit fortschreitet, desto weiter das Ziel ihrer Fortschritte gesteckt werden muß?

Der gegenwärtige Versuch soll die Frage beantworten: Was muß überhaupt, was

muß insbesondere jetzt geschehen, um einen ewigen Frieden unter den Völkern zu stiften? Er zerfällt daher so wie ein jeder andrer, in welchem die allgemeine Politik auf einen bestimmten Fall angewendet wird, in drey besondere Untersuchungen:

I. Was muß überhaupt geschehen, um einen ewigen Frieden auf Erden zu stiften?

II. Was ist schon für diesen Zweck geschehen? In welchem Zustande befindet sich gegenwärtig die Menschheit in Beziehung auf jene Aufgabe?

III. Was muß bey dieser Lage der Dinge geschehen, um die Wirklichkeit jenem Ideale zu nähern?

So wie der einzelne Mensch wohl thut, wenn er in seinem Leben gewisse Tage bestimmt zum Nachdenken über sich selbst, über den Weg, den er zurückgelegt hat und der ihm

ihm noch zu machen übrig ist, so sollte auch der Anfang eines neuen Jahrhunderts, den jetzt ein großer Theil der Menschen feyert, als eine Gelegenheit benutzt werden, den Zustand der Nationen in Erwägung zu ziehen. Sollte nach den Wundern, die die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts enthält, dem Menschen noch irgend etwas unmöglich scheinen? Könnte er noch an dem Einflusse der Ideen auf die wirkliche Welt zweifeln? Könnte ihm irgend ein Zeitraum in der Geschichte den Wunsch, den Tempel des Janus auf immer zu schließen, dringender ans Herz legen?

Erster Theil.

Was muß überhaupt geschehen, um einen ewigen Frieden auf Erden zu stiften?

Der Stand der Natur, d. h. der Zustand, in welchem sich der Mensch vor der Gründung einer bürgerlichen Gesellschaft befindet, ist schon an sich, so bald der Mensch mit andern in Verhältnisse tritt, ein rechtswidriger und rechtloser Zustand, da in demselben ein jeder sein eigener Richter über gethanes oder erlittenes Unrecht ist, und mithin Willkühr so gar den Schein des Rechtes für sich hat. Allein die oft durch physisches Uebergewicht unterstützte Kühnheit, Herrschbegierde oder Habsucht einzelner Individuen mußte die Menschen noch mehr in eine Verbindung drängen, in wel-

cher sie die Herrschaft der Willkühr mit der Herrschaft des Gesetzes zu vertauschen oder wenigstens hoffen durften, nur einem einzigen Herrn zu gehorchen, anstatt daß sie bisher dem Namen nach frey, in der That aber der Willkühr aller Einzelnen unterworfen waren. So entstand der Staat.

Jedoch nach Gelegenheit des Orts und anderer Umstände bildeten sich mehrere Staatsverbindungen. So bald diese gegenseitig in das Verhältniß der Wechselwirkung traten, so entstand unter ihnen ganz dasselbe rechtliche Verhältniß, in welchem die einzelnen Menschen vor der Errichtung eines bürgerlichen Gemeinwesens gegenseitig lebten. Denn da die Vereinigung mehrerer Menschen für die gegenseitige Gewährleistung ihrer Rechte, in Beziehung auf diejenigen, die nicht zur Genossenschaft gehören, nur die Folge haben kann, daß diese die Rechte,

die sie den Mitgliedern der Gesellschaft einzeln genommen zugestehen mußten, nunmehr den Mitgliedern derselben als einem rechtmäßig verbundenen Ganzen einzuräumen verpflichtet sind, so ist der Staat im Verhältnisse zu andern Staaten rechtlich als ein einzelner Mensch zu betrachten. (Jedoch nur auf dieses Verhältniß ist dieser Gesichtspunkt zu beschränken. Auf die innere Staatsverwaltung angewendet, auf welche er bey dem Einflusse, den die auswärtige Politik überhaupt auf die innere Verfassung der Staaten besonders in neueren Zeiten gehabt hat, so oft angewendet worden ist, — ist er die wahre Quelle des Despotismus.) Daher ist es aus denselben Gründen rechtlich und politisch nothwendig, daß die Staaten dieses Verhältniß aufheben, aus welchen der einzelne Mensch aus dem Stande der Natur heraustreten mußte.

Allein so sehr sich auch der Ursprung der Staaten in die entferntesten Zeiten verliert, so bestimmt auch die Natur den Weg vorgezeichnet zu haben scheint, auf welchem der Mensch wenigstens den dringendsten Gefahren des Naturstandes entgehen kann, so ist doch das gegenseitige Rechtsverhältniß unter den Völkern im Wesentlichen noch immer dasselbe, wie vor Jahrtausenden. Freylich steigt die Schwierigkeit der Aufgabe mit der physischen Macht, die hier gewissen Schranken unterworfen werden soll. Je größer die Macht ist, desto geringer ist das physische Bedürfniß des Friedens.

Dieser Abschnitt, der die aufgestellte Frage im Allgemeinen beantworten soll, muß nun theils die möglichen Wege, einen ewigen Frieden unter den Völkern zu stiften, nachweisen, theils über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit dieser Wege nach Grundsätzen

sätzen entscheiden. Sollte auch nur ein einziger unter diesen Wegen als der wahre befunden werden, so dürften sie doch fast alle als Mittel, die Staaten auf diesen einzig wahren Weg zu leiten, betrachtet und benutzt werden können.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen möglichen Mitteln, durch welche ein ewiger Friede unter den Völkern gestiftet werden kann.

Die Aufgabe ist also diese: unter Staaten, die in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander stehn, einen ewigen Frieden zu stiften. — Um diese Aufgabe zu lösen ist überhaupt ein dreyfacher Weg denkbar. Entweder es kann dieses Verhältniß selbst aufgehoben, oder den Staaten das phy=

physische Vermögen einander zu bekriegen entzogen, oder endlich in den Regierungen der Wille dazu unterdrückt werden. Eigentlich wird zwar nur der erstere Weg dem aufgestellten Zwecke vollständig entsprechen, da der Stand der Natur, auch wenn der Krieg nicht wirklich zum Ausbruche kommt, schon an sich ein rechtswidriger Zustand ist, indessen wird es aus mehr als einem Grunde vortheilhaft seyn, auch die andern Mittel, wenigstens in Beziehung auf ihre Anwendbarkeit, zu prüfen.

Also erstens: die aufgestellte Aufgabe würde in so fern gelöst werden können, als sich das Verhältniß selbst aufheben ließe, aus welchem sie hervorgeht.

Dieses Verhältniß ist 1) ein Verhältniß des Staates. Hebt man also den Staat selbst auf, so ist freylich nicht weiter ein ewiger Krieg unter den Staaten zu fürchten.

Aber

Aber wird deswegen ein ewiger Friede unter den Menschen herrschen? — Doch kein Wort weiter über eine Methode, welche den Kranken tödtet, um ihn zu heilen.

Dieses Verhältniß ist 2) ein Verhältniß unter mehrern Staaten. Es würde daher jene Aufgabe gelöst seyn, wenn sich die gesammte Menschheit in einen einzigen Staat vereinigte.

Dieses Verhältniß ist 3) ein Verhältniß der Wechselwirkung unter mehrern Staaten. Es wird daher jene Aufgabe gelöst seyn, wenn man die Staaten von allem gegenseitigem Verkehre ausschließen kann.

Dieses Verhältniß hat 4) den unterscheidenden Charakter, daß ein jeder Staat seine Rechte nach eigenem Gutbefinden zu beurtheilen und zu handhaben befugt ist. Es kann daher jene Aufgabe gelöst werden, wenn

ent-

entweder die Staaten eine höhere Gewalt über sich anerkennen, welches nur die Gewalt Gottes oder der Kirche seyn kann, oder wenn sie gegenseitig auf ihr Kriegsrecht Verzicht thun.

Zweytens: Es würde dem Kriege unter den Völkern vorgebeugt werden, wenn es dem Staate an Mitteln, Feindseligkeiten auszuüben, fehlte. Freylich läßt sich nicht wohl absehen, wie dieser Gedanke ausführbar seyn sollte, da der Regierung doch immer das Vermögen und die Kräfte der Unterthanen zu Gebothe stehn.

Endlich drittens würde dann ein ewiger Friede unter den Völkern herrschen, wenn die Völker entweder aus einem moralischen oder aus einem egoistischen Interesse den Krieg meiden. Das letztere könnte wiederum entweder von den überwiegenden Nachtheilen des Krieges, (das Sy-

stem

stem des politischen Gleichgewichts) oder von den Vortheilen des Friedens entlehnt seyn.

Wir gehen jetzt zu einer kurzen Darstellung aller dieser Mittel, mit Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit fort.

I.

Von der Gründung eines Universalstaates, als einem Mittel, einen ewigen Frieden auf Erden zu stiften.

Dieses Mittel einen ewigen Frieden auf Erden zu stiften, hat allerdings schon seiner Einfachheit wegen sehr viel für sich. Ueberhaupt läßt es sich, nach Vernunftgrundsätzen zu urheilen, gar nicht absehen, warum gerade mehrere Staaten nothwendig seyn sollten. Vielmehr würde der Staat ganz anders für das wahre Beste der Menschheit zu sorgen im Stande seyn, wenn nicht die auswär-

tigen Verhältnisse die Aufmerksamkeit der Regierungen theilten, und nicht selbst das Interesse derselben von dem Interesse der Völker und der Menschheit trennten.

Auch die Natur scheint bestimmt genug auf diesen Plan hinzudeuten, indem sie in eine jede Regierung den Trieb legte, die Gränzen ihrer Gewalt zu erweitern. Die Geschichte bestätigt hinlänglich diese Behauptung. Der ganze Mechanismus der neuern europäischen Politik beruht hauptsächlich auf diesem Grundtriebe der menschlichen Natur, eine jede Gewalt in Allgewalt zu verwandeln. Mit der steigenden Cultur wurden nur die Schritte, die eine Folge von jenem Triebe waren, so wie der Egoismus überhaupt abgemeßner und vorsichtiger. Freylich kann man sagen, daß die Versuche der Welteroberer immer am Ende scheiterten. Allein vielleicht fehlte

ih=

ihnen nur die Kunst, das Eroberte zu sichern, eine Kunst, die nur zweymal — unter den Römern und in der katholischen Kirche — zur Vollkommenheit gediehen ist.

Jedoch bey einer nähern Untersuchung verschwindet bald die Hoffnung, das Reich der Gerechtigkeit auf diesem Wege realisirt zu sehen. — Fürs erste ist die Menschheit durch die Verschiedenheit der Sprachen, des Glaubens, der Lebensart, der Sitten, des Nationalcharakters, des Klimas und selbst der Farbe in so verschiedene Theile getrennt, daß ein Universalstaat schon deswegen, wenn anders der Staat nur ein einzelnes Resultat von der gesellschaftlichen Existenz der Menschen ist, zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden muß. Die Natur hatte gewiß ihre weisen Absichten bey dieser Trennung der Menschen. So wie Einheit ein wesentlicher Bestand der Vollkom-

kommenheit ist, so ist Verschiedenheit der Verhältnisse eine wesentliche Bedingung der Vervollkommnung. Ein Versuch, der, wie der Universalstaat, die Natur selbst gleichsam zum Widerstande herausfordert, muß so lange mißlingen, als dieser Widerstand dauert. Schon eine einzelne Eroberung, die der Staat macht, ist so lange nur unsicher, als sich die besiegte Nation mit der siegenden nicht zu einem Ganzen verschmilzt. Eine politische Vereinigung der gesammten Menschheit ist erst dann möglich, wenn eine gemeinschaftliche und allgemein verbreitete Cultur die gesellschaftliche Verschiedenheit der Menschen überhaupt verwischt haben wird. — Fürs zweyte aber ist ein Universalstaat auch deswegen ein unausführbarer Gedanke, weil die Staatsgewalt, als eine Kraft überhaupt betrachtet, gewissen örtlichen Grenzen unterworfen ist,

die

die sie nicht überschreiten kann, ohne ihren Zweck wegen physischer Ohnmacht zu verfehlen. Der Staat ist in sofern mit einer Maschine zu vergleichen. Die bewegende Kraft, die von dem Mittelpunkte der Regierung ausgeht und von dem Triebe zu herrschen in Schwung gesetzt wird, findet überall in dem Triebe zur Unabhängigkeit, der selbst in den einzelnen Gliedern der Regierung thätig ist, ihren Widerstand. Die Wirksamkeit dieser Kraft erstreckt sich nur so weit, als das Vermögen des Staates, theils das Ganze zu übersehen, theils auf einem jeden einzelnen Punkte mit einer Schnelligkeit eine Macht zu vereinigen, wodurch ein jeder Widerstand unterdrückt werden kann, ohne den Ortsbeamten eine der Regierung selbst gefährliche Gewalt einzuräumen. So bald die Ausdehnung des Staates diese Grenzen überschrei=

schreitet (welches sich aus dem Zustande der Grenzprovinzen am leichtesten abnehmen läßt;) so ist die Zerrüttung der Maschine, und bey der Versplitterung der Kraft, in allen ihren Theilen, mithin der bürgerliche Krieg, der schrecklichste unter allen, da er sogar, um das Rechtsgesetz aufzuheben, geführt wird, — unvermeidlich. Ein Universalstaat, (der jedoch nicht mit einem Völkerstaate verwechselt werden darf,) würde daher, wie auch immer seine Verfassung eingerichtet seyn möchte, gerade das widerrechtlichste Verhältniß unter den Menschen zur Folge haben.

II.

Von der Aufhebung des gegenseitigen Verkehrs unter den Völkern als einem Mittel, einen ewigen Frieden unter ihnen zu stiften.

Freylich würde allem Kriege am besten vor-

vorgebeugt seyn, wenn die Völker entweder durch unübersteigliche Berge, oder durch unwirthbare Wüsten, oder durch undurchdringliche Wälder oder durch unschiffbare Meere von einander getrennt wären. Doch die Natur, weit entfernt die Geschlechter der Menschen von einander zu isoliren, hat die Verbindung unter ihnen selbst durch dasjenige Element, das die verschiedenen Theile der bewohnbaren Erde von einander trennt, nur erleichtert.

Oder könnte vielleicht die Kunst der Natur gleichsam nachhelfen? Allerdings giebt es sogar Beyspiele, daß sich ein Volk von dem andern durch Befestigungen (wie die Chineser durch eine Mauer) oder durch Wildnisse, mit welchen es seinen Wohnsitz umgab, zu isoliren suchte. Allein als Plan zu einem allgemeinen Frieden verdient

die-

dieser Gedanke in der That keine ernsthafte Prüfung.

Wichtiger ist er in Beziehung auf eine Folge, welche sich daraus zu ergeben scheint; ich meine das System der natürlichen Staatsgrenzen, von welchem in den neuesten Zeiten so oft die Rede gewesen ist. Man versteht darunter die politische Maxime, dem Staate diejenigen Grenzen zu verschaffen, welche die Natur selbst z. B. durch Meere, Flüsse oder Berge bezeichnet hat. Die Bestimmtheit dieser Grenzen, (die doch z. B. bey Flüssen noch große Ausnahmen leidet,) war es wohl nicht allein, was diesem Systeme so viele Anhänger selbst unter den Philosophen warb. Der Grund dieses Beyfalls lag tiefer. Man dachte, wenn auch undeutlich an den Zusammenhang, der zwischen der Natur und zwischen den Einrichtungen der Menschen statt findet,

oder

oder statt finden soll. Man glaubte annehmen zu können, daß die physische Abtheilung des Erdbodens in einer nothwendigen Beziehung auf die zu treffende politische Abtheilung desselben stehen müsse, daß Eroberungen, je nachdem sie binnen dieser von der Natur bestimmten Grenzen oder außerhalb derselben gemacht würden, ich weiß nicht welchen Schein der Billigkeit für oder wider sich hätten, ja daß selbst der Ausschlag der Kriege am Ende von diesem Umstande abhängen werde. Freylich könnte man auf der andern Seite einwenden, daß die Natur durch die Art, wie sie die Meere, Flüsse und Bergrücken vertheilt hat, eben nicht zur Annahme einer solchen politischen Zweckmäßigkeit berechtiget, und daß die natürlichen Grenzen eines Staates eben so wohl nach seiner Verfassung und nach seinen Bedürfnissen zu be-

urtheilen seyn dürften. Allemal aber bleibt eine natürliche Grenze des Staates in der erstern Bedeutung in Beziehung auf die auswärtige Politik ein nicht geringer Vortheil für ihn.

III.

Von dem Gottesfrieden.

Der Gedanke, durch die Religion einen ewigen Frieden unter den Völkern zu stiften, muß sich dem Menschen um so mehr aufdringen, je mehr er in dem Gefühle seiner eignen Ohnmacht eine höhere Beförderung dieses Planes wünschen wird, und je weniger er die Kriege mit dem Begriffe von einer moralischen Weltordnung anders vereinigen kann, als wenn er sie als Gottesurtheile betrachtet. Gleichwohl zeigt sich der Einfluß jenes Gedankens spät genug in der Geschichte. So lange ein jeder Staat seine eigene Götter hatte, mußte der mehr

poli=

politische als religiöse Glaube an diese Götter eher zur Entzweyung als zur Vereinigung des Menschengeschlechtes beytragen. Erst die christliche Religion kann ihrem ursprünglichen Geiste nach mit Recht eine Religion des Friedens genannt werden. Zwar ist sie unter allen Religionen am wenigsten eine politische, d. h. eine auf das Staatsinteresse absichtlich berechnete Religion. Aber eben darauf beruht mittelbar ihre allgemeine politische Zweckmäßigkeit. So stellte sie in Beziehung auf das gegenseitige Verhältniß der Völker die Idee eines einigen Gottes, des Vaters aller Menschen auf; eine Idee, mit welcher die Kriege, man müßte sie denn als Strafgerichte Gottes betrachten, schlechterdings unvereinbar sind.

Die Religion würde aber einen ewigen Frieden unter den Menschen stiften, wenn sie entweder die Menschen vollkommen tu-

gendhaft machte, oder durch die Furcht vor der göttlichen Strafe das Schwerdt des Krie=gers in der Scheide hielte. Jedoch weder der eine noch der andre Fall gehört unmit=telbar für diesen Theil der Untersuchung. In dem einen und in dem andern Falle wür=de das Verhältniß unter den Völkern, das an sich ungerecht ist, nicht selbst aufgeho=ben, sondern nur der Ausbruch der Feind=seligkeiten verhindert werden. Aber die Kir=che ist es, welche hier, als eine mögliche äußere Instanz für die unter den Völkern entstehenden Streitigkeiten, einer genauern Prüfung unterworfen werden muß.

Die Idee einer Kirche, in wiefern man darunter nur die unsichtbare Gemeinschaft der Gläubigen versteht, liegt schon in dem Begriffe der Religion. Die Nothwendig=keit, eine äußere diesem Ideale angemessene Gesellschaft zu stiften, kann auf mehr als

eine Weise begründet werden. Geht man blos von dem Gesichtspunkte des Völkerrechts aus, welcher uns hier allein vergönnt ist, so beruht diese Nothwendigkeit auf dem Bedürfnisse der Staaten einen äußern Richter in ihren gegenseitigen Händeln zu haben. Soll nun durch diese Kirche ein friedliches Verhältniß unter den Völkern gestiftet werden, so muß sie theils eine einzige und allgemeine Kirche seyn, theils über eine Gewalt zu gebiethen haben, durch welche sie das Gesetz des Friedens, welches von ihr gepredigt wird, handhaben kann. Diese Gewalt kann an sich entweder eine innere oder eine äußere seyn. Ich verstehe unter der erstern eine Gewalt, die über die Gemüther der Menschen ausgeübt wird, sey es nun daß diese aus Ueberzeugung oder aus Furcht vor der göttlichen Strafe gehorchen. Die letztere aber würde auf äu-

ßern Zwangsmitteln beruhn, die die Kirche gegen den Ungehorsamen anwenden könnte.

Also erstens: die Kirche würde dann einen ewigen Frieden unter den Völkern stiften, wenn sie die Stelle eines Schiedsrichters verträte, dessen Ansehen durch das Gesetz der Pflicht geheiliget wäre. In diesem Gedanken liegt wohl das höchste Ideal menschlicher Vollkommenheit, oder er ist vielmehr ein nothwendiger Zug in diesem Ideale; gerade so wie der Staat in seiner höchsten Vollendung nur das Amt des Schiedsrichters über seine Mitglieder ausüben würde. Von der Unmöglichkeit der Sache kann nicht die Rede seyn. Vielmehr ist das, was politisch am möglichsten zu seyn scheint, oft gerade am wenigsten möglich.

Fürs Zweyte könnte die Kirche eine allgemeine Friedensstifterin seyn, wenn sie

durch Furcht vor den göttlichen (zeitlichen oder ewigen) Strafen über die Gemüther der Menschen herrschte. Allein wenn anders eine jede Gewalt am Ende fallen muß, die nicht durch Vernunft oder Pflicht unterstützt wird, so ist auch ein System unhaltbar, welches im Grunde auf Aberglauben, d. h. auf Immoralität beruht.

Endlich drittens würde die Kirche jenen Zweck erreichen können, wenn ihr selbst eine physische Gewalt zu Gebote stände, um den Frieden zu erzwingen, sey es nun, daß sie ihre Anhänger bewaffnete, oder daß sie mit einem Wunderstabe den Widerspenstigen zu Boden schlagen könnte. Allein, entweder ist es bey diesem Wege auf einen Völkerstaat abgesehen, wovon weiter unten die Rede seyn soll, oder es wird damit ein jedes rechtliche Verhältniß unter den Menschen aufgehoben, welches undenkbar ist, so

bald der Mensch unter mehr als einer äus-
sern Gewalt steht.

Die Geschichte der christlichen Kirche kann den meisten der hier aufgestellten Behauptungen zu einer lehrreichen Bestätigung dienen. Es lag schon in der Idee derselben, in wiefern sie eine einzige und allgemeine Kirche seyn sollte, daß sie den politischen Zwiespalt der Völker zu heben bestimmt sey. Besondre Umstände kamen hinzu, wodurch dieser Gesichtspunkt der Kirche noch deutlicher und individueller gemacht und in eine unmittelbare Verbindung mit ihrem Interesse gesetzt wurde; und so entstand die Idee eines christlichen Völkerstaates, dessen Haupt der Papst und der Kayser war. Gleichwohl erreichte dieses System nur sehr unvollkommen den Endzweck, auf welchen es berechnet war. Die Ursachen, aus welchen es scheiterte, liegen

am Tage. Der Grundfehler lag in der innern Verfassung der Hierarchie selbst, deren Grundprincip — der Aberglaube, daß eine Herrschaft über die Gewissen zulässig sey; — auch den Zweck verfälschen mußte, auf welchen das Oberhaupt der Kirche hinarbeitete.

IV.

Von der Stiftung eines ewigen Friedens durch einen allgemeinen Völkerbund.

Ein Bündniß unter den Völkern zur Erhaltung eines ewigen Friedens kann entweder ein gleiches oder ein ungleiches Bündniß seyn. Im erstern Falle behalten sich die Völker das Recht vor, über die aus dem Vertrage entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten ein selbstständiges Urtheil zu fällen, im letztern unterwerfen sie sich einer Gewalt, d. h. einem Zwange, dem ein Widerstand weder entgegengesetzt werden

den kann noch darf; mit einem Worte sie errichten einen Völkerstaat.

I. Von einem allgemeinen und auf gleiche Bedingungen zu schließenden Friedensvertrage unter den Völkern.

Der Inhalt eines solchen allgemeinen Friedens und Sicherheits-Vertrages würde, wenn er auf das vollkommenste seinem Zwecke entsprechen sollte, der seyn: die Völker geben sich gegenseitig das Versprechen, eine jede unter ihnen entstehende Streitigkeit auf dem Wege der Güte, z. B. durch gewisse vertragsmäßig bestimmte Vermittler oder Schiedsrichter zu vergleichen, einen jeden gewaltsamen Angriff, der ohne den Weg der Güte zu versuchen oder gegen den getroffenen Vergleich geschieht, so wie eine jede Rechtsverweigerung mit gewaffneter Hand und mit vereinigter Kraft zu ahnden,

den, und treten zu dem Ende in eine gewisse Bundesverfassung, d. h. z. B. sie vereinigen sich über die Haltung eines fortdauernden Völkercongresses, über die gegenseitigen Rechte der Staaten selbst, über die Art der Hülfsleistung u. s. w.

An der Ausführbarkeit eines solchen Vertrages ist wohl an sich keinesweges zu zweifeln, so bald man ihn nicht gerade auf alle Staaten der Erde erstreckt. Freylich würden neue Schwierigkeiten entstehen, wenn mehrere Verbindungen dieser Art existirten. Allein sollten sich diese auch vertragsmäßig heben lassen, so leistet doch der ganze Vorschlag gar nicht das, was er zu leisten verspricht. Würde denn am Ende durch einen solchen Bund der Kriegsstand, in welchem jetzt die Völker stehen, aufgehoben werden. — Den Völkern verbleibt ja das Recht, über die aus dem Bunde entstehenden Rechte

und Verbindlichkeiten und mithin, da dieser Bund ein Sicherheitsbund überhaupt ist, über alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten nach wie vor ein selbstständiges Urtheil zu fällen. Wie nun, wenn sich der Bund in mehrere Partheyen trennt? wenn der eine Theil, der durch sich selbst oder seinen Anhang mächtig genug ist, den übrigen zu widerstehen, den Ausspruch des erkohrnen Schiedsrichters für ungerecht hält, oder in der Erklärung eines geschlossenen Vertrags von dem andern Theile abweicht? — oder wenn die Paciscenten dem beeinträchtigten Staate ihre Hülfe verweigern? — Mit einem Worte, wie kann ein Bund einen ewigen Frieden unter den Völkern stiften, bey welchem der Naturstand selbst unangetastet bleibt, und eigentlich nur das System des politischen Gleichgewichts in einer rechtlichen Form zum Grunde liegt? —

Wenn

Wenn Kant in einem solchen Bunde einen Definitiv-Artikel des ewigen Friedens findet, so versteht er wohl unter einem solchen Artikel nur die höchste Forderung, die man an die Regierungen, so wie die Menschen einmal sind, machen kann.

II. Von dem Völkerstaate.

Die Idee eines Völkerstaates läßt sich schon nach Vernunftgründen fast durchgängig bestimmen. Denn sie ist nichts anders, als die Idee des Staates überhaupt, in wiefern die einzelnen Staaten, als Glieder desselben, betrachtet werden.

Der Endzweck des Völkerstaates ist die Handhabung des Rechtsgesetzes in Beziehung auf das gegenseitige Verhältniß der Völker durch eine constituirte Gewalt. So gewiß durch den Staat der Naturstand unter den Menschen, einzeln betrachtet, aufgehoben wird, so gewiß würden die Völ-

ker aus diesem Zustande herausgehen, sobald sie sich in Beziehung auf ihr gegenseitiges Rechtsverhältniß einer einzigen Gewalt unterwerfen wollten, welcher zu widerstehn rechtlich und physisch unmöglich seyn müßte.

Die Beherrschungsform eines solchen Staates könnte nach Rechtsgesetzen nur demokratisch, d. h. nur auf das Gesetz der Freyheit und Gleichheit der Völker gegründet seyn. Vermöge des erstern Rechtes würde theils die Gesetzgebende Gewalt in diesem Staate, nur von dem Inbegriffe aller Völker, nach der Mehrheit der Stimmen, ausgeübt werden, theils aber eine jede Regierung, was die innern Angelegenheiten eines jeden einzelnen Staates beträfe, nur ihrem eigenen Gutbefinden zu folgen befugt seyn. Auf dem erstern Principe würde die politische, auf dem letztern

die

die bürgerliche Freyheit der Staaten beruhen. Jedoch würde diese letztere fürs erste in sofern eine Einschränkung leiden, als kein Volk Anordnungen treffen dürfte, wodurch die Rechte des andern oder der Fremden überhaupt gekränkt würden, da unter der Voraussetzung eines Völkerstaates alle Völker und alle Menschen als Mitglieder eines einzigen bürgerlichen Gemeinwesens zu betrachten sind; es würde mit andern Worten die Gesetzgebung des Völkerstaates einen Codex des Völker- und Weltbürgerrechtes zu entwerfen und über die Heiligkeit desselben zu wachen haben. Fürs Zweyte dürfte auch die Garantie der Verfassung eines jeden einzelnen Staates in sofern für den Völkerstaat gehören, als in keinem Falle die Selbstständigkeit des Volkes, die Bedingung seines Staatsbürgerrechtes, angetastet werden könnte. Uebrigens versteht

es sich von selbst, daß der Völkerstaat die Regierungen, als seine Unterthanen zu denjenigen Handlungen und Maaßregeln zu nöthigen befugt seyn würde, ohne welche der Endzweck des erstern nicht erreicht werden könnte. — Durch das andre Recht, das Recht auf Gleichheit, würde einem jeden Staate, sein Umfang oder seine politische Macht möchte seyn welche sie wollte, ein gleiches Stimmrecht mit den übrigen, so wie die Gleichheit vor dem Gesetze zugesichert. —

Die Rechte der Staatsgewalt in einem solchen Staate würden dieselben seyn, die in der Staatsgewalt überhaupt enthalten sind; denn nur der Gegenstand dieser Gewalt, nicht aber die Rechte desselben verändern sich in diesem Staate. Freylich würden einige Rechte, die der einzelne Staat auszuüben berechtiget und befugt ist, nament-

mentlich das Recht des Krieges und des Friedens, wegfallen; aber nur deswegen, weil es an einem Gegenstande desselben fehlte. Andre, z. B. das Recht der Erziehung, die, nach den Grundsätzen eines Völkerstaates, in einem weltbürgerlichen Geiste eingerichtet werden müßte, würden besser durch eine jede einzelne Regierung ausgeübt werden. Wieder andre, z. B. die Kriminalgewalt des Staates, würden einen weit beschränktern Wirkungskreis erhalten. Ueberhaupt aber würde es eine der schwierigsten Fragen bey der Organisation eines solchen Staates seyn, alle diese Rechte mit den Rechten der Staatsgewalt in einem jeden einzelnen Staate in Uebereinstimmung zu setzen; eine Schwierigkeit, die man schon aus dem Beyspiele einer föderalistischen Staatsverfassung (wie die Verfassung der Nordamerikanischen Frey-

staaten ist,) hinlänglich abnehmen kann. Jedoch dürften die Schwierigkeiten der Sache mit der Größe der conföderirten Staaten eher abnehmen als wachsen.

Wenn man diese Idee nach allen ihren Theilen und in allen ihren Folgen mit Aufmerksamkeit überdenkt — und die Regierungen können sich nicht oft genug das Ideal eines vollkommen politischen Zustandes, so wie der einzelne Mensch nicht oft genug das Ideal des Weisen vergegenwärtigen — so dürfte, so überschwenglich auch dieses Ideal zu seyn scheint, dennoch die Hoffnung, daß es noch einmal besser mit den Menschen werden könne, das Herz des Menschenfreundes erweitern. Wie herrlich müßte es auf Gottes Erde seyn, wenn Friede und allgemeine Freyheit des Handelns und der gegenseitigen Mittheilung die Menschen von allen den Fesseln befreyten,

die die Willkühr dem emporstrebenden Geiste des Menschen anlegte? Wenn die Regierungen in der ihnen anvertrauten Gewalt nur ein von der gesammten Menschheit ihnen übertragenes Amt erblickten und von diesem Geiste beseelt, nur als Friedensstifter unter den Menschen erschienen? Wenn die Einheit unsers Geschlechts durch das Band des Staates nur versinnlicht, nur erleichtert und befestiget würde? Und warum sollte diese große Hofnung nur zu den müssigen Träumen gehören? Zwar auch so hat sie ihren Werth. Aber brauchen die Menschen etwas mehr, um sie zu realisiren, als — zu wollen?

Ein physisches Hinderniß steht jedoch allerdings der Ausführbarkeit dieses Planes entgegen, der geographische Umfang der bewohnten Erde. So wie der einzelne Staat seine Grenzen hat, die er nicht überschrei-

ten kann, ohne sich selbst aufzulösen, so würde auch ein Völkerstaat nur auf einen verhältnißmäßigen Theil der Erde zu berechnen seyn. Diese Schwierigkeit allein würde jedoch keinesweges die Hofnungen des Weltbürgers vernichten können. Denn vorausgesetzt, daß die Erde unter einige große Völkerstaaten vertheilt wäre, so würde die Gerechtigkeit selbst, die das Grundgesetz eines jeden einzelnen wäre, schon die Bestimmung ihres gegenseitigen Verhältnisses leicht finden lassen.

V.

Von der Gründung eines ewigen Friedens unter den Völkern durch das physische Unvermögen des Staates zum Kriege.

Die Macht des Staates ist entweder eine äußere oder eine innere Macht. Die erstere beruht auf den Bündnissen, die der Staat mit andern Staaten zum Angriffe oder

oder zur Vertheidigung geschlossen hat; die letztere ist entweder eine Geld- oder eine Heeresmacht. Die Macht der öffentlichen Meinung gehört sowohl zu der einen als zu der andern Klasse, und verdient als die Triebfeder der gesammten Staatskraft, leicht die erste Stelle.

Was die Kriegsmacht des Staates anlangt, so ist doch am Ende ein Heer, die einzige und schlechthin unmittelbar nothwendige Bedingung derselben, (da man leider die Kunst das Heer auf Kosten des Feindes zu erhalten, in unsern Tagen zu einer unglaublichen Vollkommenheit gebracht hat.) Wollte man also den Staat in die Unmöglichkeit versetzen, andere Staaten zu bekriegen, so müßte man entweder die Heeresmacht des Staates selbst oder die Gewalt des Staates über die physischen Kräfte seiner Unterthanen vernichten. Allein das

eine wie das andre hieße den Staat selbst aufheben. Es würde daher auch dieses Mittels einen ewigen Frieden unter den Völkern zu stiften, hier weiter nicht gedacht worden seyn, wenn sich nicht daraus, wie sich in der Folge zeigen wird, mehr als eine Maaßregel wenigstens zur Vorbereitung eines allgemeinen Friedens ableiten ließe.

VI.

Von dem ewigen Frieden, als einer Folge von der sittlichen Vollkommenheit des menschlichen Geschlechts.

Es wird hier mit andern Worten die äußere Gewalt als eine Folge von der innern Gewalt betrachtet. In der That wären die Menschen gerecht aus Pflicht und nicht blos aus Furcht, kränkte keiner den andern in seinen Rechten, wäre ein jeder

geneigt, einen jeden Zwiespalt der Meinungen, der dann allemal noch unter ihnen entstehen könnte, durch die Darzwischenkunft eines Schiedsrichters entscheiden zu lassen, so würde es des Staates selbst nicht weiter bedürfen, so würde der Mensch keinen weitern Feind seiner Wohlfahrt durch gemeinsame Kraft zu bekämpfen haben, als die Natur; während er jetzt, gezwungen, seine Kräfte gegen einen doppelten Feind, die Natur und seine Mitmenschen, zu richten, in dem einen und in dem andern Kampfe unterliegt. Dieser Weg, einen ewigen Frieden unter den Völkern zu stiften, liegt so ganz in der Natur der Sache, daß eher ein jeder andre, gleich als ein Gebäude ohne Grund, widersinnig scheinen könnte.

Allein darf man dem Urtheile der größten Männer in allen Zeitaltern trauen, so gehört es bey dem moralischen Verderben un=

unsers Geschlechts zu den Unmöglichkeiten, auf die Tugend der Menschen das so verwickelte Gebäude der menschlichen Gesellschaft jemals zu gründen. Zwar ist hier nur von der Gerechtigkeit die Rede, und man fordert so wenig von dem Menschen, wenn man nur fordert, daß er gerecht seyn soll. Zwar ließe sich etwas von einer Erziehung hoffen, durch welche diese Tugend als die erste unter allen andern, und die Bedingung der übrigen, dem Menschen gleichsam zur andern Natur gemacht würde. Allein wenn es auch möglich seyn sollte, daß der Mensch nur in einer Rücksicht tugendhaft seyn könnte, so ist doch die Gerechtigkeit vielleicht gerade die seltenste Tugend, da selbst ein übelverstandener moralischer Stolz zu ihren Feinden gehört. Die Fragen aber: woher dieses Verderben der menschlichen Natur? und wird es jemals besser mit den

Men-

Menschen werden? gehören offenbar zu den müssigen Fragen. Die erstere, weil sie nicht beantwortet werden kann; die letztere, weil sie nicht aufgeworfen werden sollte.

VII.

Von dem politischen Gleichgewichte.

Das System des politischen Gleichgewichts, dieses Kleinod der neuen europäischen Politik, beruht auf dem Principe: daß ein Staat dem andern, in Beziehung auf die Masse der Streitkräfte, die ihm zu Gebothe stehen, und in Rücksicht auf das Vermögen, einen zweckmäßigen Gebrauch davon zu machen, durchgängig gleich seyn soll. — Man sieht daher, daß durch dieses System der Grundsatz der Statik von dem Gleichgewichte der physischen Kräfte auf das gegenseitige Verhältniß der Völ-

ker

ker übergetragen wird. So wie Ruhe in der physischen Welt die Folge von jenem Gleichgewichte der Kräfte ist, so hofft man mit eben dieser Gewißheit Ruhe in der politischen Welt durch die Begründung eines politischen Gleichgewichts unter den Völkern zu stiften.

Und worauf beruht diese Hofnung? — Es wäre lächerlich, sich auf die Gesetze der Statik berufen zu wollen; ob wohl die Erscheinung, daß sich der Mensch mit Analogien hinhalten ließe, nicht befremdend seyn könnte. Eben so wird sich dieses System die Erreichung jenes Zwecks nicht deshalb versprechen, daß es mit der Hofnung des Siegs die vorzüglichste Triebfeder zum Kriege abschneidet. Denn ein jeder Krieg muß über kurz oder lang das Gleichgewicht der Kräfte aufheben. Sondern auf die Furcht vor einer solchen Stöhrung gründet

es eigentlich seine Hofnungen. Der Staat, der den Friedenszustand durch eine Rechtsverletzung unterbricht, muß, bey einem vollkommenen Gleichgewichte der Staatskräfte, jeder Zeit voraussehen, daß der Ausschlag des Kampfes gegen ihn seyn werde, wenn er auch nicht schon von dem Gedanken, daß der Ausgang der Sache an sich von dem Zufalle abhänge, zurückgehalten würde. Denn der Theil, welcher sich gegen eine Ungerechtigkeit des andern vertheidigt, legt doch allemal die Gerechtigkeit seiner Sache, als ein Gewicht in die politische Wagschale, das, wenn alles andre gleich ist, entscheiden muß.

Sollte dieses System in seiner ganzen Vollkommenheit in der Erfahrung dargestellt werden, so dürfte wohl Gleichheit der Staaten in Beziehung auf ihre innere Macht, die einzige Bedingung desselben

seyn müssen. Sobald bey der Bestimmung der Kräfte eines Staates auch die Bundesmacht in Anschlag kommt, so wird nicht nur das System des Gleichgewichts unendlich verwickelter, sondern auch einer jeden festen Basis beraubt. Und wenn es daher auch an sich haltbar wäre, so würden sich doch schon aus dieser Bemerkung die Ursachen ergeben, warum der Versuch, diese Idee zu realisiren, in dem neuern Europa so vollständig mißglücken, ja selbst wiederum die Quelle unzähliger Kriege werden mußte.

Allerdings hat dieses System, indem es z. B. die Regierungen zur Nachahmung der auswärts gemachten Verbesserungen aufforderte, und die Vortheile der Cultur allgemein verbreitete, mittelbar sehr wohlthätige Folgen für die Menschheit gehabt. Allein die Frage ist hier nur die: ob es,

seinen eigentlichen Zweck zu erreichen tauglich sey oder nicht? — Schon an sich aber, d. h. seinem Principe nach, scheint dieses System auf einer ganz unstatthaften Analogie zu beruhen. Der Grundsatz der Statik von dem Gleichgewicht der physischen Kräfte ist schlechterdings nicht anwendbar auf ein Verhältniß, in welchem die einzelnen Glieder des Verhältnisses unaufhörlich wechseln, in welchem nicht todte, sondern lebendige Kräfte, die, auf einen einzelnen Punkt gerichtet, das Gleichgewicht augenblicklich vernichten können, wirken, in welchem endlich eine jede einzelne Kraft, verstärkt durch die Verbindung mit einer andern, das Moment des Widerstandes, das ihnen eine dritte entgegensetzt, in einem jeden Augenblicke aufheben kann. Mit einem Worte, die Untauglichkeit des politischen Gleichgewichtes läßt sich sogar mathematisch

tisch erweisen; und nimmt man hierzu die Schwierigkeiten, die sich der Darstellung dieses Systems in der Erfahrung entgegensetzen, die Unmöglichkeit, Staatskräfte nach Zahlen zu bestimmen, die Rechnungsfehler, zu welchen noch außerdem Herrschsucht und Stolz verleiten, die Vortheile, die auf der andern Seite der angreifende Theil für sich hat, so dürfte man sich leicht das Glück, das dieses System unter den Politikern gemacht hat, nur daraus erklären können, daß diese überhaupt den Menschen nach mechanischen Gesetzen zu beurtheilen gewohnt sind.

VIII.

Von der Liebe zum Frieden, als einem Mittel denselben zu sichern.

Der Friede hat an sich schon ein so großes Interesse für die Völker, daß es

wohl der Mühe werth wäre, die Gründe zu untersuchen, die dennoch jenem Interesse so oft das Gegengewicht halten. Könnte man die Völker dahin bringen, daß sie nie ihren wahren Vortheil verkennten, oder diesen nicht dem Interesse des Augenblicks willkührlich oder gezwungen aufopferten, so würde schon durch Eigennutz die Fortdauer des Friedens hinlänglich gesichert seyn. Und es scheinen sich in diesem Falle so viele Mittel dem Politiker anzubiethen, wodurch er theils jenes Interesse verstärken, theils die Ursachen, die ihm entgegen stehn, heben kann, daß sich an dem glücklichen Ausgange dieses Versuchs, einen ewigen Frieden unter den Völkern zu stiften, am allerwenigsten zweifeln läßt.

Das Interesse am Frieden steigt nothwendig mit den Vortheilen des Friedens und mit den Gefahren des Krieges. Die

erstern müssen in dem Grade zunehmen, in welchem die gegenseitige Verbindung unter den Völkern genauer und vielseitiger wird. Freylich muß sich die Regierung größtentheils darauf beschränken, die Hindernisse zu entfernen, die dem gegenseitigen Verkehr der Menschen durch die Verschiedenheit der Staaten entgegengesetzt werden. Sie kann unendlich viel gegen, aber nur sehr wenig für eine solche Verbindung thun. Allein die Natur hat schon so unendlich viel für diese eigentlich menschliche Vereinigung der Menschen gethan, daß ein jeder Fortschritt in der Cultur als ein neues Band der Menschheit, als eine neue Stütze des Friedens betrachtet werden kann. — Wenn aber das Interesse am Frieden noch außerdem durch die gesteigerten Gefahren des Kriegs erhöht werden soll, so kann damit nicht so viel gemeint seyn, daß man

den

den Krieg grausamer führen sollte, um ihn desto fürchterlicher zu machen. Sondern es wird damit nur auf den Einfluß gezielt, den das System des politischen Gleichgewichts, und insbesondre die Beschaffenheit der Kriegskunst auf die Lösung der vorliegenden Aufgabe haben kann. Das kosmopolitische Interesse dieser Kunst ist vielleicht noch nicht genugsam bemerkt worden. Könnte die Kriegskunst sich zu dem Gipfel der Vollkommenheit erheben, daß z. B. ein Feldzug das ganze Schicksal des Staats entscheiden müßte, so wüßte ich nicht, ob es eine bessere Stütze des ewigen Friedens geben würde, als eben diese Kunst.

Sollen die Völker schon ihres eignen Interesses wegen den Frieden wollen, so sind ferner die Ursachen zu entfernen, wodurch die Staaten dieses Interesse zu verkennen verleitet werden. Man kann diese

Ursachen in innere und äußere eintheilen. Von beyden muß hier um so mehr ausführlich gehandelt werden, je wichtiger dieses Mittel für den aufgestellten Endzweck ist, und je mehr die Anwendung desselben in der Gewalt der Regierungen steht.

Die innern Ursachen liegen theils in den Irrthümern, theils in dem Privatinteresse der Regierungen. — Wie viele Kriege sind nicht blos deswegen entstanden, weil man von der Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts oder von der Staatswirthschaft ganz irrige Begriffe hegte? So lange ein Staat mit neidischen Augen, den wachsenden Reichthum des andern Staates betrachtet, so lange nicht die Regierungen einsehen, daß der Reichthum eines Volks mittelbar auch den Wohlstand der andern befördere, daß der Nationalreichthum nicht von der feindseligen Beschränkung der Aus- und Einfuhr

fuhr, sondern nur von der durch Freyheit belebten Industrie des Volks abhange, daß die einzig wahre Politik die sey, die sich nur auf die eignen Kräfte des Staates verläßt und nur zur Vertheidigung die Waffen ergreift; so lange wird es freylich nicht an Ursachen fehlen, aus welchen ein jeder Krieg, als vortheilhaft für den Staat erscheinen kann. —

Wenn noch außerdem Privatinteresse die Regierung von dem Volke trennt, so wird Herrschsucht, die am Ende wohl die einzige unmittelbare Triebfeder der Kriege ist, unaufhörlich die Fackel des Krieges entzünden, da dieser mit den reizendsten Aussichten zur Erweiterung der Herrschergegewalt von innen und von außen schmeichelt. Nur dadurch, daß man dieses Grundübel aller Verfassung (die Trennung des Volksinteresses von dem Interesse der Re-

gierung) hebt, kann man in den Staaten die Liebe zum Frieden wecken, da diese Liebe höchstens nur in einem Augenblicke der Täuschung in dem Volke ersterben kann, es müßte denn durch Fanatismus, Nationalvorurtheile, oder sonst durch innere Unruhen verleitet, den Krieg als eine Pflicht oder als eine Wohlthat betrachten.

Die äußern Ursachen, welche den Staat zum Kriege bestimmen können, liegen in der Beeinträchtigung seiner Rechte durch andre Staaten, und in den Collisionen, welche zu diesen Beeinträchtigungen Veranlassung geben. Mit den innern Ursachen des Krieges würden daher freylich zum Theil auch diese Ursachen gehoben. Indessen verdienen doch noch die Collisionen, welche aus dem sich gegenseitig beschränkenden Interesse mehrerer Staaten entstehen, um so mehr die Aufmerksamkeit

des Politikers, da sie selbst mit der sich vervielfältigenden Verbindung unter den Völkern zunehmen müssen. Es wäre ein heroischer Gedanke, die Hauptursache aller dieser Collisionen dadurch auf einmal abzuschneiden, daß eine jede Regierung dem Volke alles Verkehr mit Auswärtigen untersagte und unmöglich zu machen suchte. Sollte diese Idee jemanden anlachen, sollte er darinne nicht das Princip des fürchterlichsten Despotismus ahnen, so kann er eine (wahrscheinlich nicht ernstlich gemeinte) Vertheidigung und Auseinandersetzung desselben in Fichtes geschlossenen Handelsstaate finden. Jedoch es läßt sich wohl ein Mittel angeben, durch welches jenen Collisionen vorgebeugt werden könnte, ohne deswegen die Einheit der Menschheit selbst, das heißt, den eigentlichen Endzweck, zu welchem ein ewiger Friede unter den Men-

schen

schen gestiftet werden soll, aufzuheben, — ich meine, eine allgemeine Freyheit des Handels, die nur durch Verträge, und durch eine Gesetzgebung, die auf dem Principe des Weltbürgerrechtes beruhte, gesichert zu werden brauchte.

Und was läßt sich nun von allen diesen Mitteln, wodurch das Interesse am Frieden erhöht und gesichert werden soll, mit Grunde erwarten? Ich fürchte, was die endliche Auflösung unsers Problems betrifft, nur sehr wenig! — Die eigentliche Ursache des Kriegs liegt in dem Menschen selbst, d. h. in dem noch unentschiedenen Kampfe, der in dem Innern eines jeden Menschen die Leidenschaft mit der Vernunft, das Böse mit dem Guten, und selbst der Eigenwille mit dem Eigennutze führt. So lange dieser innere Krieg dauert, so lange wird auch der äußere Krieg un-

ter den Völkern, wenigstens nicht auf diesem Wege zu heben seyn. Denn wie ließe sich von einem ganzen Volke eine Weisheit erwarten, die allen einzelnen Mitgliedern desselben fremd ist? — Man täusche sich nicht mit der Hoffnung, daß doch Niemandem und mithin auch einem Volke nicht, die Thorheit zugetrauet werden könne, gegen seinen eignen wahren Vortheil zu handeln. Alle Menschen sind von Natur Thoren. Denn das Laster ist die größte Thorheit. Nichts ist so selten, als daß sich der Mensch auf seinen wahren Vortheil versteht. Denn Leidenschaft trübt unaufhörlich das Auge seines Geistes. Und sollte er auch wissen, was zu seinem Frieden dient, so ist doch aus eben diesem Grunde, das Thun von dem Wissen durch eine unabsehbare Kluft getrennt.

So viel von den verschiedenen Wegen, auf welchen ein ewiger Friede unter den Völkern gestiftet werden könnte. Sie kommen im allgemeinen darinne mit einander überein, daß auf dem einen der Krieg physisch, auf dem andern aber moralisch unmöglich gemacht werden soll; und lassen sich daher am Ende auf folgende drey Fälle zurück führen: Entweder beruht die Hoffnung eines ewigen Friedens auf der Vereinigung der gesammten Menschheit zu einem einzigen Universal- oder Völkerstaate, oder auf der physischen Unmöglichkeit des Angriffs, oder auf dem moralischen oder politischen Interesse des Friedens. Nimmt man aber auf die Tauglichkeit dieser Mittel Rücksicht, so bleibt am Ende nur ein einziges übrig, die Menschen in allen ihren äußern Verhältnissen einem gemeinschaftlichen Richter, sey es durch

physische oder moralische Furcht, zu unterwerfen.

Zweyter Abschnitt.

Kritik der verschiedenen Mittel, durch welche ein ewiger Friede auf Erden gestiftet werden kann.

Wir vergessen jetzt auf einen Augenblick alles das, was im vorigen Abschnitt zur Auflösung der gegebenen Aufgabe gesagt worden ist, und sehen uns nach den constitutiven Principien um, durch welche die Art, wie ein ewiger Friede auf Erden gestiftet werden soll, bestimmt wird. — Diese Grundsätze können aber überhaupt entweder aus der Offenbahrung oder aus der Vernunft entlehnt werden.

Was die erstere betrift, so enthalte ich mich hier um so mehr der Anwendung dieses Princips auf den vorliegenden Fall, da man selbst die Möglichkeit einer Offenbahrung als eines Wunders, in Anspruch genommen hat. Allerdings würde es jedoch eine sehr interessante Untersuchung seyn, wenn man die Grundsätze zusammen stellte, die die verschiedenen politischen Religionen über das gegenseitige Verhältniß der Staaten enthalten, oder wenn man diese Religionen überhaupt in Beziehung auf ihre politische und cosmopolitische Zweckmäßigkeit mit einander vergliche. Die Sache selbst, das gegenseitige Verhältniß der Völker, konnte um so weniger von ihnen unberührt bleiben, da eine jede öffentliche Religion entweder eine Religion des Staates, oder der Menschheit ist. Eine solche Vergleichung würde gewiß auch in diesem

Falle gar sehr zum Vortheil der christlichen Religion ausfallen. Die Urkunden derselben enthalten mehr als eine Aeußerung über die, durch Moralität zu bewirkende Vereinigung der Menschheit; und selbst die Idee von einem tausendjährigen Reiche, die später in der Kirche aufgestellt wurde, hat als ein Ideal von dem vollkommnen Zustande der Menschheit, ihren philosophischen Werth.

Will man die Art, wie ein ewiger Friede unter den Völkern zu stiften ist, nach philosophischen Grundsätzen bestimmen, so gehört die Aufgabe offenbar in das Gebieth der praktischen Philosophie, mithin in das Gebieth der Moral oder in das Gebieth der Politik, und im erstern Falle wiederum entweder für die Rechtswissenschaft oder für die Ethik. Wir suchen jetzt die Resultate zu finden, die eine jede

von diesen Wissenschaften in Beziehung auf die vorliegende Frage liefert.

1.) Die Aufgabe: Wie soll ein ewiger Friede unter den Menschen gestiftet werden? — ist in so fern die Aufgabe der Rechtswissenschaft selbst, als diese die in dem Begriffe der äußern Freyheit enthaltene und mithin moralisch nothwendige Bedingung aufstellen soll, ohne welche die Coexistenz mehrerer Personen, als freyer Wesen, undenkbar seyn würde. Die Aufgabe also: Wie soll ein ewiger Friede unter den Völkern gestiftet werden? — ist als ein Theil der erstern, nothwendig auch in derselben Rücksicht unter dem Probleme begriffen, zu dessen Beantwortung die Rechtswissenschaft bestimmt ist. So wie nun jene allgemeine Aufgabe der Rechtswissenschaft schon nach analitischen Grundsätzen nur dadurch gelöst werden kann,

daß die Menschen einen Staat, d. h. einen äußern Richter über Recht und Unrecht gegenseitig anerkennen, so kann auch dieses specielle Problem, da in demselben nur ein anderes Subject der äußern Freyheit gesetzt wird, ganz allein in einem Völkerstaate seine Beantwortung finden. In wie fern das Recht die Verfassung dieses Staates bestimme, gehört nicht für diese Untersuchung. Es mag aber so viel, oder so wenig über diesen Gegenstand enthalten als es nur immer will; so liegen doch die Bedingungen, unter welchen ein solcher Völkerstaat in der Erfahrung dargestellt werden, d. h. unter welchen für die Herrschsucht des Rechtsgesetzes, in Beziehung auf das gegenseitige Verhältniß der Völker, Gewähr geleistet werden kann, außerhalb der Grenzen dieser Wissenschaft. Denn diese ist, so sonderbar auch diese Behaup-

tung scheinen dürfte, in Beziehung auf die Praxis, mehr eine theoretische, als eine praktische Wissenschaft. — Sondern, so wie überhaupt das Rechtsgesetz nur durch die Moralität der Menschen oder durch Furcht seine Sanction erhalten kann, so kann auch die Gewalt, auf welcher das Daseyn eines Völkerstaates beruht, nur entweder eine moralische oder physische Gewalt seyn, die dem constituirten Richter zu Gebothe steht. An sich ist zwischen dem einen und dem andern Falle kein rechtlicher Unterschied. Aber desto weniger läßt sich, nach dem Beyspiele einzelner Staaten zu urtheilen, in der Erfahrung erwarten, daß ein Völkerstaat, der auf einer physischen Gewalt beruhte, den Forderungen des Rechts je vollkommne Gnüge leisten könnte.

2.) Die Ethik, scheint nur die Grundsätze des Rechts in Beziehung auf die vorliegende Aufgabe zu wiederholen. Denn man müßte sonst annehmen, entweder daß jene Aufgabe nicht in der Rechtswissenschaft gleichsam einheimisch wäre, oder daß das Recht und die Moral mit einander in Widerspruche stehen könnten. — In der That hat auch die Uebereinstimmung beyder in diesem, so wie in allen andern Fällen ihre vollkommne Richtigkeit. Indessen dürfte doch die Frage: wie soll ein ewiger Friede unter den Völkern gestiftet werden? — aus dem Gesichtspunkte der Moral betrachtet, in einem ganz neuen Lichte erscheinen. An sich hat zwar die Moral nur die Maximen der Willkühr zu ihrem Gegenstande. Soll sie aber auf die wirkliche Welt angewendet werden, so fragt sichs, theils was hat der Mensch

in dieser Periode seines Daseyns zu thun, theils durch welche äußere Mittel hat er das Gute, das er realisiren soll, zu bewerkstelligen? Aus der Beantwortung der erstern Frage entsteht die angewendete Moral, aus der Beantwortung der zweyten die Moralpolitik. Verbindet man beyde mit einander, und betrachtet sie blos aus dem Gesichtspunkte der theoretischen Vernunft, so entsteht die Cosmopolitik, d. h. eine Wissenschaft der Mittel, durch welche das Ideal eines vollkommnen Zustandes der Menschheit realisirt werden soll.

Diese Wissenschaft an sich ist eine blos theoretische Wissenschaft. In praktischer Rücksicht ist es schon genug, wenn nur der einzelne Mensch weiß, was er zu thun und zu lassen hat; was der Erfolg davon seyn werde, soll ihn wenigstens in so fern nicht kümmern, als er sich durch das Miß-

lin-

lingen seiner wohlgemeinten Absichten vom Eifer im Guten nicht abschrecken lassen darf. Allein da die Moral Gesetze enthält, welche wenigstens Naturgesetze seyn sollten, so fragt die theoretische Vernunft, welche die Einheit der Natur überhaupt zu ihrem Gegenstande hat, wie eine Natur, unter den Voraussetzungen solcher Gesetze, beschaffen seyn würde. Gleichwohl ist diese Wissenschaft nichts weniger als moralisch gleichgültig. Das Ideal eines Zustandes, in welchem das höchste Gut, der Mensch dargestellt würde, setzt nicht nur die verschiedenen Pflichten des Menschen in einen neuen theoretischen Zusammenhang, sondern es belebt auch das Herz mit einem neuen Feuer für das Gute, das sonst so leicht theils durch die kleinlichen Beschäftigungen des täglichen Lebens, theils die Erfahrungen, die man nur zu oft an

sich und andern macht, erstickt werden kann. Charakteristisch ist übrigens der Name der Wissenschaft. So wie die Politik, in wie fern man darunter die Staatswissenschaft versteht, die Grundsätze aufstellt, wodurch das Reich der Gerechtigkeit herbey geführt werden soll, so heißt jene Wissenschaft deswegen Cosmopolitik, weil dadurch das Reich der Sittlichkeit auf Erden gegründet werden soll; eine Vergleichung zwischen beyden, die man sehr weit verfolgen kann.

Betrachtet man nun die Aufgabe: Wie soll ein ewiger Friede unter den Völkern gestiftet werden? nach cosmopolitischen Grundsätzen, so erhält dadurch zuförderst diese Aufgabe ein neues Interesse, indem sie sich auf die negativen Bedingungen bezieht, unter welchen allein das Reich der Vernunft in der wirklichen Welt dargestellt wer-

werden kann. Wenn sie damit auf der einen Seite den Regierungen dringender empfohlen wird, so erscheint sie auf der andern nur als ein Theil einer höhern und allgemeinern Aufgabe, von welcher sie weder in theoretischer nach in praktischer Rücksicht getrennt werden darf. Beurtheilt man aber die oben angegebenen Wege, auf welchen ein ewiger Friede unter den Völkern erlangt werden kann, aus diesem Gesichtspunkte, so kann darüber kein Streit seyn, daß nach cosmopolitischen Grundsätzen eben so wohl, als nach rechtlichen, nur in einem Völkerstaate das Heil der Menschheit gesucht werden darf. Denn da dieses nicht in einem Universalstaate auch deswegen gefunden werden kann, weil die Verschiedenheit der Völker, so wie die Verschiedenheit der einzelnen Menschen eine nothwendige Bedingung ihrer gegenseitigen

Ausbildung ist, da ferner eine gänzliche Trennung der Völker, auch wenn sie möglich wäre, gegen die Forderungen der Cosmopolitik offenbar verstoßen würde, so ist ein Völkerstaat, als das einzig rechtmäßige Verhältniß unter den Völkern, auch in cosmopolitischer Rücksicht das einzige, das in das Ideal des goldenen Zeitalters aufgenommen werden kann. Auch das liegt am Tage, daß bey einem vollendeten Zustande der Menschheit nur die Tugend die Fortdauer dieses Staates sichern würde. — Jedoch außer diesem Resultate, ergiebt sich aus dem aufgestellten Principe für den vorliegenden Fall noch ein anderes nicht weniger wichtiges. Da nach demselben der Friede unter den Völkern, auf welchen Gründen er auch immer beruhen mag, auch für sich seinen cosmopolitischen Werth hat, so sind nach diesem Principe

auch

auch die übrigen Mittel, durch welche dieser Zustand erlangt werden kann, nicht schlechthin, sondern nur in sofern verwerflich, als sie die Veredlung der Menschheit verhindern würden. Da sie aber in dem entgegengesetzten Falle auch die Gründung eines allgemeinen Völkerstaates vorbereiten müssen, so ergiebt sich aus dem cosmopolitischen Principe die Nothwendigkeit, einen jeden dieser Wege, nur mit der gedachten Einschränkung zu verfolgen, in der gewissen Hoffnung, daß sie am Ende alle in einem einzigen, dem einzig wahren, zusammen laufen werden.

3.) Die Politik in der weiten Bedeutung, oder die Klugheitslehre, ist eine Wissenschaft der Mittel, durch welche der Mensch sein Verlangen nach Glückseligkeit am vollkommensten befriedigen kann. Von

je-

jeher hat diese Wissenschaft, was ihr Verhältniß zur Moral betrift, in einem sehr zweydeutigen Rufe gestanden, und man sollte daher wohl erwarten, daß sie auch in diesem Falle ganz andre Resultate, als die vorigen Principe, liefern würde. Allein ist denn auch jener Widerspruch, in den man Moral und Politik verwickelt glaubt, in der Natur der Sache gegründet? Eine Frage, die man längst aufgeworfen hat, und doch noch immer aufwerfen sollte.

Nach physischen und psychologischen Gesetzen kann in der Regel nur der hoffen, für seine Wohlfahrt am besten gesorgt zu haben, dem das Wohl anderer eben so, wie das seinige, am Herzen liegt. Denn da sein Glück von dem Verhältnisse, worin er zu andern steht, mehr oder weni-

ger abhängig ist, so muß er einsehen, daß nur der geben kann, der selbst hat, und nur der geben will, der von ihm ein Gleiches erwartet. Dieser Satz ist ein eben so nothwendiges Gesetz in der moralischen Welt, als das Gesetz der Wechselwirkung in der physischen, oder er ist vielmehr dieses Gesetz selbst in psychologischer Rücksicht.

Hieraus ergeben sich nun drey Maximen für die Politik, wodurch das, was in Beziehung auf andre klug oder unklug ist, im allgemeinen bestimmt wird. — Erstens: Keine Maxime ist politisch, die, wenn sie allgemein befolgt würde, ihren Zweck verfehlte. Dieser Satz bestimmt das politisch Verbothene, und beruht darauf, daß eine Maxime von der angedeuteten Art, nothwendig mit der Wohlfarth anderer

rer im Widerspruche stehn muß. Fragt man sich z. B. ob es erlaubt ist, einen andern zu betrügen, einen Vertrag seines anscheinenden Vortheils wegen zu brechen u. s. w. so zeigt diese Maxime das Unpolitische eines solchen Verfahrens. — Zweytens: Eine jede Maxime kann politisch seyn, die wenn sie allgemein befolgt würde, dennoch ihren Zweck erreichen kann. Durch diesen Satz wird das politisch Erlaubte bestimmt, und er gründet sich darauf, daß eine solche Maaßregel mit der Wohlfarth anderer nothwendig vereinbar seyn mußte. So ist es z. B. aus diesem Grunde wenigstens im allgemeinen nicht unpolitisch, wenn ein Volk an das andre Gesandte abschickt, oder Verträge mit ihm schließt. — Endlich drittens: Eine jede Maxime ist politisch, die nur in so fern, als sie allgemein befolgt wird, ihren

Zweck

Zweck erreichen kann. Auf diesem Satze beruht das politische Gebothene, und dieser Satz selbst gründet sich darauf, daß eine solche Maxime nothwendig den gegenseitigen Vortheil aller zu ihrem Gegenstande haben muß. Daß eine solche Maxime, nur in wie fern ihr Publicität gegeben wird, gelingen kann, ist ein blos abgeleitetes Merkmal derselben.

Von dieser Politik macht jedoch das Individuum — der einzelne Staat, so wie der einzelne Mensch — unaufhörlich Ausnahmen; weil es hofft, unabhängig von dem guten Willen anderer, es sey nun durch Gewalt oder List seinen Zweck erreichen zu können. Die Maxime von der es bey diesem Verfahren ausgeht ist gerade das Gegentheil von dem aufgestellten. Ihm scheinen nur die Maaßregeln politisch zu seyn,

die,

die, allgemein befolgt, ihren Zweck verfehlen mußten. Schon der einzelne Mensch rechnet darauf, verblendet vom Stolze, dem eigentlichen Principe dieser Handlungsweise, eine Ausnahme von der Regel zu machen. Insbesondre aber wird diese Maxime in der Staatskunst einheimisch seyn, je größer und mithin verführerischer die Gewalt ist, die den Regierungen zu Gebothe steht.

Allein diese Politik ist in der That sehr unpolitisch. Nur der Thor rechnet bey seinen Unternehmungen auf Ausnahmen, die er von der Regel zu machen glaubt, d. h. auf das Glück. Nur der Thor befolgt ein Verfahren, das nicht auf eine jede Lage der Sachen, nicht auf das Ganze seines Daseyns, nicht auf eine jede Veränderung, die mit ihm vorgehen

könn=

könnte, berechnet ist. Mit einem Worte; diese Politik ist nur die Politik des Augenblicks, die im äusersten Falle durch das eiserne Gesetz der Noth nur entschuldigt werden kann. Die erstere Politik, die allein den Namen einer wahren Politik verdient, handelt jederzeit nach allgemeinen Maximen.

Hieraus folgt aber, daß die wahre Politik nie mit der Moral im Widerspruche stehn kann. Denn die Moral hat überhaupt, nur die Form der Maxime zu ihrem Gegenstande. Eine jede Handlungsweise die so wie diese Politik, allgemein beobachtet werden kann, ist wenigstens dem Erfolge nach, eine moralische Handlungsweise. Daher sind auch die oben aufgestellten Maximen der Politik eigentlich nichts anders, als die Gesetze der Moral ange-

wendet auf die subjectiven Zwecke der Menschen. Daher enthält der bekannte Satz, daß die vollkommenste Politik Tugend, (Legelität,) und Tugend die vollkommenste Politik sey, eine sehr richtige Bemerkung. Daher mußte die Moral, so verschieden auch die Principe waren, von welchen man dabey ausgieng, dennoch immer ohngefähr dieselben Pflichten aufstellen. Daher ist der Gemeinspruch, das ist wohl in der Theorie richtig, taugt aber nicht für die Praxis, nur eine Folge der zweyten Politik. u. s. w.

Was insbesondre das Rechtsverhältniß unter den Menschen betrift, so kann das Rechtsgesetz, d. h. die Nothwendigkeit die Freyheit des Einzelnen auf die Bedingung zu beschränken, daß sie nicht mit der Freyheit anderer im Widerspruche steht, — eben

eben sowohl aus den Grundsatz einer wahren Politik, als aus dem Grundsatz der Moral abgeleitet werden.

Denn diese Beschränkung ist eben so wohl die negative Bedingung der menschlichen Glückseligkeit als die negative Bedingung unserer moralischen Freyheit, in wie fern diese auf die wirkliche Welt angewendet werden soll. Die Nothwendigkeit einen Staat zu errichten, beruht daher eben so wohl auf der Politik, als auf dem Pflichtbegriffe; und da der Völkerstaat die einzig mögliche Bedingung ist, unter welcher Völker neben einander bestehn können, ohne unaufhörlich ihre Rechte und mithin ihre Wohlfarth zu gefährden, so ist die Gründung eines solchen Staates auch nach politischen Grundsätzen das einzige Mittel, das die Völker, um einen

ewigen Frieden auf Erden zu stiften, anwenden können.

Gleichwohl sind die Staaten so wie die einzelnen Menschen, selbst gegen die Stimme der Politik taub. Es ist eine große Frage, ob man die Menschen mehr ihrer Thorheit wegen bedauern, oder ihrer Bösartigkeit wegen anklagen sollte; ob man nicht mehr auf ihren Verstand, als auf ihr Herz wirken sollte? Zum Glücke für die Menschheit nähert sich jedoch selbst eine falsche Politik, so bald sie allgemein befolgt wird, den Resultaten, die sich von der wahren Politik erwarten ließen. —

....

Vergleicht man nun die verschiedenen Principe unter einander, die zur Beantwor-

wortung der Frage: wie soll ein ewiger Friede unter den Völkern gestiftet werden? angewendet werden könnten, so stimmen sie insgesammt in dem Resultate mit einander überein, daß nur in einem Völkerstaate die Auflösung dieses Problems gefunden werden kann. Diese Uebereinstimmung kann um so weniger befremden, da sie eine nothwendige Folge von der moralischen Zweckmäßigkeit der Natur ist.

Aber dieser Weg, auf welchem ein ewiger Friede unter den Völkern erlangt werden soll, ist auch, wie sich aus dem ersten Abschnitte ergab, der einzig mögliche, auf welchem dieser Zweck erreicht werden kann. Vielleicht tritt aber dieser Fall, daß eine praktisch nothwendige Maxime auch physisch die einzige zweckdienliche Maaßregel ist, wohl öfterer ein, als man glaubt.

glaubt. Die Staatswissenschaft in ihrer höchsten Vollendung würde vielleicht nur Rechtswissenschaft seyn, d. h. nur nothwendige Bedingungen enthalten, unter welchen allein die äußere Freyheit der Menschen gegenseitig in Uebereinstimmung stehn könnte.

Zweyter Theil.

Was ist bis jetzt in Europa für die Stiftung eines fortdauernden Friedens geschehen?

Ich beschränke die aufgestellte Frage blos auf das, was bis jetzt in Europa für die Stiftung eines ewigen Friedens geschehen ist. Zwar eröffnen sich auch in den andern Theilen der Erde die interessantesten Aussichten für die allgemeinere Verbreitung der Cultur, und für die dadurch zu bewirkende Vereinigung der Menschheit. Wie ganz verändert ist der Zustand von Amerika? zu welchen Hofnungen berechtigen nicht die Besitzungen der Europäer im nördlichen und südlichen Asien? Ja selbst in dem Innern von Afrika haben uns die neusten Reisebeschreibungen mit einer dort herrschenden Gährung bekannt gemacht, aus welcher keine andere als wohlthätige Folgen für die

Staatl. Bibliothek Passau

Cultur entstehen können. Immer bleibt jedoch Europa der Mittelpunkt der Cultur. Die wichtigsten Veränderungen, die mit den andern Theilen der Erde in dieser Rücksicht vorgegangen sind, oder dort noch zu erwarten stehen, giengen von Europa, besonders durch das Colonial-System aus. Wenn sich auch unabhängig von dieser Cultur gewisse Völker zu einem nahmhaften Grade von Bildung erheben, (z. B. die Chineser) so ist doch der Character der europäischen Cultur freyer, und vielseitiger, und, mit einem Worte, menschlicher als der Character einer jeden andern. Insbesondere aber ist es ganz allein in Europa, wo das gegenseitige Verhältniß der Völker wenigstens entfernt auf die Idee eines Völkerstaates hindeutet.

Unter den Ursachen, welchen Europa dieses Uebergewicht verdankt, ragen vorzüg-

züglich zwey hervor, erstens: die physische Beschaffenheit des Landes, und zweytens: die Ausbreitung der christlichen Religion. Zwar ist hierbey der Zusammenhang, in welchem das neure Europa mit dem ältern steht, eben so wenig aus der Acht zu lassen; allein waren es nicht wiederum die Vortheile der Lage, die einst Griechenland und Italien zu den ersten Ländern des Erdbodens machten?

Die Natur scheint in mehr als einer Rücksicht Europa zu der ausgezeichneten Rolle bestimmt zu haben, die es in der Weltgeschichte spielt. Europa, verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil der Erde, fast von allen Seiten geschlossen durch natürliche Grenzen, bewohnbar in allen seinen Theilen, mußte schon dadurch seine Bewohner näher an einander drängen und ein genaueres Band unter ihnen physisch noth=

nothwendig machen. In einem Lande, das überall vom Meere umflossen, und durch schiffbare Ströhme durchschnitten ist, hatten sie den unschätzbaren Vortheil, sowohl unter sich, als mit den andern Theilen der Erde auf die leichteste und geschwindeste Art in Verkehr treten zu können, wozu sie schon durch die ungleiche Vertheilung der Producte dringend aufgefordert wurden. Unter einem Himmelsstriche, in welchem die schaffende Kraft der Natur weder der Kälte noch der Hitze erliegt, konnte sich auch der Mensch selbstthätiger entwickeln; so wie auf der andern Seite seiner Willkühr durch die natürlichen Gränzen, welche Europa mehr, als andere Theile der Erde in verschiedene Länder zu trennen schienen, heilsame Schranken gesetzt wurden.

Nur unter diesen Umständen konnte sich

wohl die christliche Religion durch Europa so allgemein verbreiten als sie sich darin verbreitet hat. Sie selbst aber wurde wiederum eine der Hauptursachen, wodurch die Europäische Cultur an intensiver und extensiver Vollkommenheit gewann. Die Religion ist schon überhaupt entscheidend für die Cultur des Menschen, da sie ihn auf den höhern Zweck seines Daseyns hinweist. Aber welche Wirkungen mußte nicht die christliche Religon hervorbringen, die schon an sich vollkommen, mit einer kirchlichen Verfassung in Verbindung stand, die ihrem Geiste und ihrer Form nach auf die Vereinigung der Menschheit zu einem einzigen Ganzen berechnet war?

Gleichwohl scheint gerade Europa noch immer der Schauplatz der heftigsten und allgemeinsten Kriege zu seyn. Sollte wohl die

die Cultur nur die Ursachen der Kriege vermehren; nur die Kunst die Schrecken des Krieges zu vergrößern, und zu verlängern, verfeinern; nur die Hofnung zu einem ewigen Frieden entfernen? oder kann man bey allem Anschein des Gegentheils, dennoch auch in dieser Rücksicht die Annäherung zum bessern aus der Geschichte des Tages und der Vergangenheit mit Grunde abnehmen? Die gegenwärtige Untersuchung ist zur Auflösung dieser Fragen bestimmt. Die Ordnung, die dabey zu beobachten seyn wird, ist durch den ersten Theil dieser Schrift hinlänglich vorgezeichnet. Denn da alle jene Wege, auf welchen ein ewiger Friede unter den Völkern gestiftet werden würde, mit dem einzig wahren in einer nähern oder entferntern Verbindung stehen, so ist wenn man die Maximen der auswärtigen Politik bestimmen will, die Frage nur die,

wie weit man auf dem einen oder andern schon gekommen ist?

....

Die politische Eintheilung von Europa ist der erste Gegenstand, bey welchem die gegenwärtige historische Untersuchung zu verweilen hat.

Europa theilt sich in eine Menge von einander unabhängiger Staaten, die in Beziehung auf Macht und Umfang des Gebieths die auffallendste Mannigfaltigkeit zeigen. Die Frage: ob kleine oder große Staaten den Vorzug verdienen? — läßt, nach der Verschiedenheit des Gesichtspunktes, von welchem man ausgeht, mehr als eine Beantwortung zu. Für den Anfang der Cultur dürften kleinere Staatsverbindungen in eben dem Grade vortheilhaft seyn, in welchem sie beym Steigen der Cultur dem Fortschreiten zur Vollkommenheit schon

wegen des engern Gesichts- und Wirkungskreises, auf den sie den Menschen beschränken, nachtheilig sind. So viel ist aber gewiß, daß so lange dies Mißverhältniß unter den Europäischen Staaten dauert, schon deswegen an einen immerwährenden Frieden nicht zu denken seyn dürfte, weil dadurch die Hofnung sich mit leichter Mühe zu vergrößern, unaufhörlich in den Staaten genährt wird.

Unverkennbar geht jedoch aus der Geschichte des zuletzt verflossenen Jahrhunderts die Thatsache hervor, daß sich die Europäischen Staaten immer mehr und immer schneller zu größern Massen runden, so wie in einem Walde die schwächern Stämme von den stärkern nach und nach unterdrückt werden. Die Theilung von Pohlen, der neueste Friede zwischen dem Kayser und der französischen Republik liefern

Beweise genug für diese Behauptung. Mag man auch noch so sehr an der Rechtmäßigkeit der Mittel, die zu diesem Resultate führten, zweifeln, so verspricht doch das Resultat selbst für die auswärtige Politik die wesentlichsten Vortheile; besonders dann, wenn die neuen politischen Grenzen des Staates mit den natürlichen Grenzen des Gebieths zusammentreffen. Die Theilung von Pohlen dürfte nicht in diese Klasse der Eroberungen gehören. Zu neuen für die politische Gestalt von Europa leicht entscheidenden Kriegen dürfte man durch diese Theilung den Saamen ausgestreut haben.

Gleichwohl scheint der Versuch, einen Universalstaat in Europa zu stiften, in jedem Falle in der Ausführung scheitern zu müssen. Es gründet sich diese Hofnung nicht so wohl auf die Geschichte der Vorzeit,

zeit, oder auf die gegenwärtige Eifersucht der Staaten, sondern hauptsächlich auf den Geist der neuern Kriegskunst. Da nach demselben die Grenze, welche die feindseligen Staaten trennt, als eine ununterbrochene Angriffs- und Vertheidigungslinie zu betrachten ist, so muß ein jeder Angriff in dem Grade unwürksamer werden, in welchem sich jene Linie vergrößert. Ich bin zu wenig Kenner, als daß ich aus diesem Gesichtspunkte die gegenseitige militärische Lage der Europäischen Staaten beurtheilen könnte, so interessant auch Aufklärungen über diesen Gegenstand selbst in cosmopolitischer Rücksicht seyn würden. Zwey Mächte scheinen jedoch ganz vorzüglich die Ruhe von Europa zu bedrohen: Frankreich und Rußland. Allein der eine Staat hat wegen seiner Verfassung, der andere durch den geographischen Umfang sei-

seines Gebieths die Grenzen schon erreicht, die er nicht überschreiten darf, ohne in sich selbst zu zerfallen.

Allerdings berechtigt also der Blick auf die politische Eintheilung von Europa zu Hoffnungen für die Zukunft. Nur liegt diese Hofnung noch in einer blauen Ferne. Der politische Zustand von Teutschland und Italien läßt noch Erschütterungen fürchten, ohne welche die politische Gleichheit der Staaten, diese politisch nothwendige Bedingung eines ewigen Friedens, nicht zu bewirken seyn dürfte.

....

Oder haben vielleicht die verschiedenen Staaten unsers Welttheils, Verbindungen unter einander geschlossen, wodurch sie ihre gegenseitigen Rechte, ungeachtet jener politischen Ungleichheit sicherten? haben sie

den

den Wink benutzt, den die Natur ihnen schon gab, und die christliche Religion nur deutlicher ausdrückte? Dieses Band, das die gesammten Staaten Europens zu einem einigen Bunde vereinigen würde, kann entweder eine religiöse oder eine politische Gesellschaft seyn, in welcher die einzelnen Völker getreten seyn müßten. Hier ist zuförderst von dem ersten Fall die Rede.

Die Kirche kann überhaupt in einem dreyfachen Verhältnisse zu der auswärtigen Politik der Staaten stehen. — Entweder stiftet sie unter ihnen Frieden, indem sie ihre gegenseitigen Streitigkeiten ausgleicht oder entscheidet, oder sie ist selbst die Ursache des Kriegs, oder sie hat unmittelbar gar keinen Einfluß auf das gegenseitige Rechtsverhältniß der Völker. Im Mittelalter suchte die christliche Kirche die erstere Idee zu realisiren. Allein so wie sie schon

in dieser Periode theils ihren Zweck nur unvollständig erreichte, theils selbst zu Kriegen, deren Zweck Vertilgung oder Bekehrung der Ungläubigen und Abtrünnigen war, aufforderte, so trat in der Folge, als die Einheit dieser Kirche durch die Reformation erschüttert wurde, gerade der entgegengesetzte Fall ein, daß die Religion (im 16ten und 17ten Jahrhundert) eine der Hauptursachen wurde, welche die Ruhe von Europa störten.

Es war daher in politischer Rücksicht ein sehr bedeutender Fortschritt, den Europa in dem 18ten Jahrhunderte that, daß der Einfluß der Kirche in Beziehung auf Krieg und Frieden immer mehr und mehr neutralisirt wurde. Selbst der nun beendigte Revolutionskrieg, der sich doch ganz besonders zu einem Religionskriege eignete, ist der beste Beweis, daß die Zeit, wo

das Kreuz der Kirche Regierungen und Unterthanen entflammte, vorbey sey. Eine andere Frage ist es, ob nicht die Gegenwart Gründe an die Hand giebt, die Wiederkehr des einen oder des andern Zustandes vorauszusagen? Die Aufsuchung dieser Gründe will ich jedoch denen überlassen, die von der moralischen Nothwendigkeit einer allgemeinen sichtbaren Kirche überzeugt sind.

....

Desto interessanter ist die Ansicht, die Europa, als ein politisches Gemeinwesen betrachtet, gewährt. Es ist eine alte Bemerkung, daß die verschiedenen Staaten in Europa, in mehr, als einer Rücksicht, als Mitglieder eines einzigen großen Völkerstaates betrachtet werden können. Ich will jetzt theils diese Bemerkung zu bestä-

ti-

tigen, theils die Ursachen dieser Vereinigung anzugeben versuchen.

1.) Der Staat ist überhaupt eine Vereinigung mehrerer Personen für die äußere Sanction des Rechtsgesetzes, und mithin für die Erhaltung ihrer gegenseitigen auf diesem Gesetze beruhenden Rechte. Ob dieser Zweck auf dem Wege der Güte oder durch physische Gewalt erreicht wird, ist in rechtlicher Rücksicht völlig gleichgültig. Nur die Erfahrung belehrt uns, daß, so wie die Menschen sind, nur auf dem letzten Wege jener Endzweck erreichbar ist.

Unter den Europäischen Staaten findet in der That eine solche Vereinigung zur Sicherung ihrer gegenseitigen Rechte — jedoch auf dem Wege der göttlichen Unterhandlung — statt. Die Gesandten, die fortwährend von einem jeden einzelnen Staate bey den Regierungen aller andern unterhal-

ten werden, um entweder einer jeden Rechts=verletzung vorzubeugen, oder die entstehen=den Streitigkeiten durch einen Vergleich bey=zulegen, sind Mittel dieser Vereinigung. Schon darinne, daß die Staaten immer=währende gegenseitige Gesandschaften zulie=ßen, lag ein Anerkenntniß ihrer gegensei=tigen Rechte, und die Erklärung, daß sie gegenseitig in einem rechtlichen Verhältnisse zu stehen, gemeint wären. Schon dadurch entsagten sie der Vermuthung, die im Na=turstande ihren vollkommenen Grund hat, daß ein jeder Staat von dem andern, das Schlimmste zu erwarten berechtigt sey. Da aber fast ein jeder Gegenstand der Unter=handlung auf eben diesem Wege auch an die andern nicht unmittelbar interessirten Mächte gelangte, die doch allemal ein mittelbares Interesse an dem Ausgang der Sache neh=men, so mußte sich aus diesem Systeme

eine

eine schiedsrichterliche Gewalt der vermittelnden Staaten entwickeln, wodurch jene Vereinigung der Idee einer Staatsverbindung noch mehr genährt wurde.

Die Folgen, die diese Idee auf das gegenseitige Verhältniß der Europäischen Staaten hatte, sind in der neuern Geschichte unverkennbar; womit ich jedoch keineswegs leugne, daß diese Folgen zugleich mit andern Ursachen zusammenhiengen, wodurch aber allemal die Vereinigung der Europäischen Staaten zu einem einzigen Staate nur befördert wurde. —

So verfuhren z. B. diese Staaten ganz nach der Idee eines Völkerstaates, wenn sie sich in ihren gegenseitigen Streitigkeiten auf das Herkommen, (dessen Rechtsgültigkeit ganz allein unter der Voraussetzung eines gemeinschaftlichen Gesetzgebers erweislich ist) oder wohl gar auf ein positives

Gesetzbuch, z. B. auf den Hugo Grotius berufen.

Freylich ist weder die eine noch die andere Quelle eine lautere Quelle des Rechts. Aber die Zuversicht, mit welcher man in den neuern Zeiten bald das Herkommen, bald den Hugo Grotius oder andere ausgezeichnete Lehrer des Völkerrechts in der Diplomatik anführte, beweist doch wenigstens, daß man das Bedürfniß, allgemein und sichere Entscheidungsnormen für Völkerrechtssachen zu haben, tiefer, als in frühern Zeiten, fühlte. Daher wurde auch die Wissenschaft des Völkerrechts, die selbst den policirtesten Völkern des Alterthums, den Griechen und Römern, kaum dem Nahmen nach bekannt war, in dem neuern Europa eifrig, ob wohl auf eine Weise bearbeitet, wobey man oft mehr das Zeitbedürfniß, als das Beste der Wissenschaft vor Augen

gen hatte. — Mit dieser Erscheinung steht eine andere in der genauesten Verbindung; ich meyne die Staatsschriften (Deductionen,) die von den Regierungen, bald um ihre Schritte, z. B. einen Krieg, den sie unternehmen, zu rechtfertigen, bald um sich über erlittenes Unrecht zu beschweren, bekannt gemacht zu werden pflegen. Ueber den Inhalt dieser Deductionen, besonders über die Verschiedenheit der Gründe, die man ehemals darinne anführte, und deren man sich jetzt gemeiniglich bedient, ließen sich manche ganz interessante Betrachtungen anstellen. Für unsern Zweck gehört jedoch nur die Sache selbst, die offenbar auf eine Analogie zwischen den Unterhandlungen der auswärtigen Politik, und zwischen dem Rechtsgange, den Privatstreitigkeiten vor dem Richter nehmen, hindeutet.

Auch das Ceremoniell, welches von

den Regierungen der Europäischen Staaten bey ihren gegenseitigen Verhandlungen beobachtet wird, steht mit jener Idee eines Europäischen Völkerstaates in der genauesten Verbindung. Mag auch der historische Ursprung dieses Völkerceremoniels seyn, welcher er will, so ist es doch allemal ein Ausdruck gegenseitiger Achtung, und mithin einer Gesinnung, die schon an sich die Basis eines jeden rechtlichen Verhältnisses ist. Mag auch selbst aus diesem Ceremonielle manche neue Veranlassung zum Kriege, wenn der eine oder der andere Staat diese oft lächerlichen Förmlichkeiten verletzte, entstanden seyn, so wurde doch dadurch die gegenseitige Unterhandlungsart gewissen fest bestimmten Regeln unterworfen; es wurden Staatsmänner, (denn für die meisten Menschen haben Formalitäten ein vorzügliches Interesse) an den Gesichtspunkt

ge=

gewöhnt, das gegenseitige Verhältniß der Völker, als ein gesetzliches Verhältniß zu betrachten; die Kriege wurden menschlicher, und der Friede auch aus diesem Grunde wünschenswerther oder dauerhafter. Die gegenseitige Anerkennung der Titel, Würden, und Orden, die eine Regierung ihren Unterthanen verlieh, war ein Theil dieses Ceremoniels, und zugleich ein neuer Grund, wodurch die Idee eines Europäischen Völkerstaates hervorgehoben wurde. Man vergleiche nur die Gegenwart mit der Geschichte der alten Welt, und der Geist des neuen Staatenverhältnisses wird in allen diesen Fällen auffallender hervorleuchten.

Selbst im Kriege, so wie er jetzt unter den Staaten Europens geführt wird, sind die Spuren von einem rechtlichen Verhältnisse, das unter ihnen stillschweigend getroffen wurde, unverkennbar. Auf diesem

sem und keinem andern Grunde beruht das neuere Europäische Kriegsrecht, wodurch der Krieg nur in ein Mittel verwandelt werden soll, den Frieden wieder herzustellen. Aus dieser und keiner andern Idee entwickelte sich das System der Neutralität, ein System, welches allerdings in so fern mit dem strengen Rechte streitet, als nach diesem das Recht, dem Feinde zu schaden, und ihm mithin eine jede Art der Unterstützung abzuschneiden, ins unendliche geht; welches aber seinen guten Grund hat, so bald man die Staaten, als Mitglieder eines einzigen politischen Gemeinwesens betrachtet, und mithin die Rechte der kriegführenden Mächte auf die Bedingungen beschränkt, unter welchen sie mit den Rechten und Verbindlichkeiten der neutralen Staaten in Uebereinstimmung stehn. Auf derselben Idee beruht auch der eigentliche Werth desjenigen

Systems, das weiter unten unter dem Namen des politischen Gleichgewichts von Europa noch besonders untersucht werden wird. Durch dieses System ist wenigstens so viel gewonnen worden, daß man an demselben ein Analogon eines Gesetzbuches hatte, nach welchem sich am Ende die kriegführenden Partheyen aus politischen Rücksichten, oder wegen der Dazwischenkunft anderer Mächte bequemen mußten.

Endlich ist für die vorliegende Untersuchung noch der Umstand von Wichtigkeit, daß das Weltbürgerrecht, (das Fremden-Recht) durch die Gesetze und Verträge der Völker immer mehr und mehr geehrt wird. Denn so wie dieses Recht unmittelbar und mittelbar ein rechtliches Verhältniß unter den Völkern selbst vorbereiten muß, so ist die Sanction dieses Rechts auch umgekehrt ein Beweis, daß sich die Staaten schon merk-

merklich einem Verhältnisse genähert haben, in welchem mit der gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten auch aller rechtlicher Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden wegfallen würde. Freylich fehlt noch viel daran, daß das Weltbürgerrecht allgemein und seinem ganzen Umfange nach von den Europäischen Staaten anerkannt wäre. Noch immer gehört eine allgemeine Freyheit des Handelns und des Glaubens zu den frommen Wünschen. Dennoch wenn man die Gegenwart mit dem Mittelalter vergleicht, wenn man erwägt, daß überall der Fremde unter demselben Schutze der Gesetze steht, wie der Einheimische, daß in den meisten Staaten selbst das Staatsbürgerrecht von ihm unter gewissen Bedingungen erworben werden kann, daß das Indigenats-, das Heimfalls-Recht und andere ähnliche Rechte immer mehr und mehr aus

den Gesetzbüchern der Europäischen Nationen verschwinden, wenn man endlich dem Geiste nachforscht, in welchem die Friedens- und Handelsverträge der neuern Zeit verfaßt sind; so eröffnen sich Aussichten, die zu den kühnsten Hoffnungen zu berechtigen scheinen.

Die französische Revolution schien anfangs dieser ganzen Idee eines Europäischen Völkerstaates den Untergang zu drohen, und das System der Europäischen Politik, das in einem Zeitraume von mehrern Jahrhunderten mit so vielem Aufwande an Menschen und Gelde begründet worden war, eben so von Grund aus umkehren zu wollen, wie sie die älteste Monarchie in Europa in einen Freystaat verwandelt hatte. So, wie Anarchie im Innern Frankreichs die Folge dieser Revolution war; so wurden auch dadurch anfangs fast alle die

Grund-

Grundsätze, Einrichtungen und Maximen verdunkelt, welche so lange die Gesetzlosigkeit der auswärtigen Politik wenigstens verschleyert hatten. Da die Grundsätze, welche von den französischen Machthabern aufgestellt wurden, alle bürgerliche Ordnung aufzuheben, und die Ruhe der andern Staaten mittelbar und unmittelbar zu bedrohen schienen, so hielten sich die übrigen Mächte von Europa berechtigt, Frankreich gleichsam seines Bürgerrechtes im Europäischen Völkerstaate für verlustig zu erklären, allen Verkehr mit diesem Staate abzubrechen und mit vereinigter Kraft dieses Reich zur Rückkehr zu einer Verfassung zu zwingen, die als die stillschweigende Bedingung von jenem Bürgerrechte betrachtet wurde. Eine Coalition, wie sie kaum Europa seit den Zeiten der Kreuzzüge gesehen hatte, war die Folge von dieser Voraussetzung. Das

Kriegs-

Kriegsrecht, dieses einzige wahre Kleinod der neuern Politik, wurde von der einen und von der andern Seite aus den Augen gesetzt. Die Rechte der Neutralität konnten nicht ferner gegen einen Feind geltend gemacht werden, der als ein Feind des menschlichen Geschlechts selbst betrachtet wurde. Endlich mußte sich auch, was die Rechte der Fremden betraf, ein Geist der Inhumanutät der Regierungen bemächtigen, da sie in den Fremden aus mehr als einem Grunde nur Feinde zu erblicken glaubten.

Alle diese Folgen, welche die französische Revolution, in Beziehung auf die auswärtige Politik hatte, konnten denjenigen nicht befremden, der das System dieser Politik und insbesondere die Gründe, auf welchen die Einheit des Europäischen Völkerstaates beruhte, durchschaut hatte. Die Revolution in der auswärtigen Politik, die

anfangs durch die französische Staatsveränderung bewirkt wurde, war eine nothwendige Folge von den Grundgesetzen des Europäischen Völkervereines, und der beste Beweis für das Daseyn einer solchen Verbindung. Es ist lange noch nicht der Zeitpunkt gekommen, wo man über die bleibenden Folgen, die diese große Begebenheit für die auswärtige Politik haben muß, ein gültiges Urtheil fällen kann. Ein wichtiger Vortheil, den sie in dieser Rücksicht hatte, indem sie die Mängel oder Fehler der bestehenden Politik entschleyerte, liegt freylich am Tage. Freylich hat es die Zeitgeschichte so unwidersprechlich bewiesen, als man Erfahrungssätze nur immer beweisen kann, daß das Europäische Gleichgewicht auf einem sehr loosen Grunde beruhe, daß die Bundesmacht unter allen Arten der Macht die unsicherste sey, daß die

Gewalt der öffentlichen Meinung ein ganz besonderes Gewicht in die politische Wagschale lege u. s. w. Freylich eröffnen sich manche beßre Aussichten in die Zukunft, wenn man bemerkt, daß durch die neuesten Friedensschlüsse nicht die ältern Verträge, und mit ihnen nicht eine Menge Ansprüche und Vorbehalte bestätiget werden; daß die französische Republik und die nach ihrem Muster gebildeten Staaten dem Weltbürgerrechte in einem höhern Grade zu huldigen scheinen; daß diese Republik mit ihren Töchtern einen Bund bildet, von welchem sie der Mittelpunkt ist, einen Bund, welcher entweder sich zu vergrößern droht, oder die übrigen Staaten zu ähnlichen Verbindungen auffordert; daß schon jetzt die auswärtige Politik mehr als eine Sache der Völker, denn als eine Privatangelegenheit der Regierungen betrachtet wird; daß die

Neu=

Neutralität im Kriege in ihre alten Rechte zu treten sucht; daß das Recht der Staaten, ihre innere Verfassung willkührlich einzurichten, eine neue Bestätigung durch die Begebenheiten des Tages erhalten hat. Aber immer sind und bleiben doch drey Hauptstützen der bisherigen Politik umgestürzt, das Ansehn des Herkommens, die Gleichheit der Europäischen Verfassungen, und das System eines angeblichen politischen Gleichgewichts von Europa. Noch immer stehn die neu geschaffenen Republiken in mehr als einer Rücksicht allein und getrennt von den übrigen Staaten. Daß jetzt Frankreich einen Oberconsul hat, ist zwar schon ein großer Schritt zur gegenseitigen Annäherung; aber noch immer entdeckt sich dem aufmerksamen Beobachter eine Gährung, deren Resultat wohl erst die folgenden Generationen erleben werden. Nimmt

man

man zu dieser Ansicht, die die auswärtige Politik gewährt, die Veränderungen, die in der innern Staatsverwaltung von den Regierungen selbst getroffen werden müssen, wenn sie neben ihren neuen Mitbürgern bestehn wollen, so könnten leicht in dem neunzehnten Jahrhunderte Begebenheiten reifen, die noch mehr als die Begebenheiten des zuletzt verflossenen an das Wunderbare grenzen dürften; — so ist die Frage: Wie kann ein ewiger Friede unter den Völkern gestiftet werden? ganz eigentlich eine Frage, deren Beantwortung das Zeitbedürfniß dringend nothwendig macht.

2.) Fragt man nach den Ursachen, welche diese große politische Vereinigung unter den Europäischen Staaten bewirkten, so ist hier fürs erste Alles das in Anschlag zu bringen, wodurch die Bewohner Europens in Rücksicht auf Cultur, Sitten und

Gewohnheiten überhaupt gleichsam in ein einziges Volk verwandelt wurden. Denn wenn anders die politische Existenz der Menschen nur eine einzelne Erscheinung von ihrer gesellschaftlichen Existenz überhaupt ist; so mußte auch die weltbürgerliche Vereinigung der Bewohner unsers Welttheils nothwendig von einer politischen Vereinigung unter ihnen begleitet seyn.

Eine der ersten Ursachen aber woraus die Einheit der Europäischen Cultur abzuleiten ist, ist wohl die National-Einheit der verschiedenen Völkerschaften, welche die einzelnen Europäischen Staaten bildeten oder beherrschen. Fast alle diese Staaten wurden von den rauhen Söhnen des Nordens gegründet oder unterjocht, von zwey Hauptnationen, der deutschen und der slavischen, die ursprünglich durch Cultur und Verfassung sehr nahe mit einander verwandt ge-

gewesen zu seyn scheinen. So sehr auch besonders die Deutschen durch die große Begebenheit, die unter dem Namen der Völkerwanderung bekannt ist, von einander getrennt wurden; so mußte doch diese ursprüngliche Verwandschaft noch ferner ein Band unter ihnen erhalten, welches schon für sich eine gewisse Gleichheit ihrer spätern Cultur erklärbar machen würde. Zwar gewonnen diejenigen unter ihnen, die die verschiedenen Provinzen des Römischen Reichs eroberten, vor den übrigen Stämmen der Nation einen nicht unbeträchtlichen Vorsprung. Aber eben diese römische Cultur, an welcher jene Antheil nahmen, erstreckte sich schon über einen beträchtlichen Theil von Europa; und es fehlte weder an Mitteln, noch an Veranlassungen die Vortheile dieser Cultur auch auf das übrige Europa mehr oder weniger auszudehnen.

Zu diesen Mitteln und Veranlassungen gehörte vor allen andern die Einheit der meisten Europäischen Staatsverfassungen, deren Muster die Lehnsverfassung war. Fast überall neigten sich diese Verfassungen zur Monarchie hin, die hier mehr, dort weniger durch den Einfluß des Adels beschränkt wurde. Hierdurch allein wurde schon der Trieb der Nachahmung in den verschiedenen Staaten geweckt, ein Trieb, der nicht blos auf politische Einrichtungen, sondern durch diese auf die Sitten der Nationen überhaupt den mächtigsten Einfluß haben mußte. Schon die Aehnlichkeit der politischen Verhältnisse, die Regierungsart der verschiedenen Stände im Innern des Staates mußte eine gewisse Gleichförmigkeit der Cultur, der Denkart, der Sitten eines jeden Standes durch alle Europäische Staaten zur Folge haben. Nur eines geringen An-

sto-

stoßes bedurfte es, um diese Aehnlichkeit in eine völlige Gleichheit zu verwandeln.

Diesen Anstoß gab hauptsächlich die Religion. Durch diese wurden nicht blos die Europäischen Völker in kirchlicher Rücksicht zu einem einzigen Ganzen vereinigt, sondern mit der christlichen Religion verbreitete sich zugleich eine gemeinsame Cultur überhaupt durch Europa. Die Erlernung und Verbreitung einer allgemeinen Sprache, der lateinischen, Wissenschaften und Künste, die in einer nähern oder entferntern Verbindung mit der Verfassung der katholischen Kirche standen, Schulanstalten, die zur Betreibung dieser Wissenschaften bestimmt waren, Reisen, politische Unternehmungen in entferntern Ländern, die Kreuzzüge, zu welchen die Kirche aufforderte, die Einheit der Kirchenverfassung selbst; diese und andre Ursachen gaben haupt-

sächs

sächlich der Europäischen Cultur denjenigen gemeinsamen Charakter, durch welchen sie zwar auf der einen Seite als eine Fortsetzung der altrömischen Cultur, auf der andern aber, und wegen des ursprünglich deutschen Geistes, welcher ihr zugesetzt wurde, als eine von der Cultur der alten Welt ganz verschiedene Art der Bildung betrachtet werden muß. Um den Einfluß dieser Ursachen auf die neuere Europäische Cultur recht nach Verdienst zu schätzen, erwäge man nur den Zustand, in welchem sich noch jetzt die Europäische Türkey befindet.

Zwar wurde durch die Reformation gerade dieses so feste Band zerrissen, wodurch die Einheit der Europäischen Cultur so mächtig befördert worden war. Allein schon war der Grund zu dieser Einheit zu tief gelegt, als daß sie mit der Einheit der sichtbaren Kirche gefährdet werden konnte.

Oh=

Ohnehin ließ die Reformation nicht nur jenes alte Band in mehr als einer Rücksicht unangetastet, sondern sie vermittelte auch einen beträchtlichen Zeitraum hindurch eine innigere Verbindung unter den Europäischen Staaten, indem sie Europa in zwey politische und religiöse Hauptpartheyen trennte, welche sich aber durch den Kampf den sie mit der Feder, und mit den Waffen unter sich führten, einander näherten. Jedoch schon hatte sich ein anderes Band gebildet, welches zwar schon im Mittelalter zur Beförderung und Verähnlichung der Europäischen Cultur nicht wenig beytrug, seit dem 16ten Jahrhunderte aber noch weit fester angezogen wurde, ich meine die Handlung, die durch die Entdeckung von Amerika und durch die Entdeckung eines neuen Weges nach Ostindien einen neuen Schwung erhielt. Die Quelle des Reichthums, die sich

da-

dadurch besonders für die Seestaaten eröffnete, mußte auch bey den übrigen Nacheiferung erwecken. Da die Waaren, welche jene aus fernen Weltgegenden herbeyführten, bald allgemeines Bedürfniß durch ganz Europa wurden, so war eine allgemeine Belebung der Industrie, um Tauschmittel für jene Waaren zu erhalten, ein allgemeiner und ununterbrochener Handelsverkehr und mit diesem ein allgemeiner Austausch der Ideen eine nothwendige Folge von jenen Begebenheiten. Gerade so wie ehemals die christliche Kirche, zur allgemeinen Bearbeitung gewisser Wissenschaften aufgefodert hatte, so war es jetzt die Handlung, welche die Cultur der Wissenschaften und Künste allgemein zum Bedürfnisse machte. Gerade so wie ehemals die Kirche zu Reisen und politischen Unternehmungen in entferntere Länder Veranlassung

sung gegeben hatte, so brachte jetzt die Handlung dieselbe Wirkung hervor. Gerade so wie ehemals die katholische Kirche die Ursache zur Einführung einer allgemeinen Sprache, der lateinischen, gewesen war, so wurde jetzt das Sprachstudium überhaupt, insbesondere aber das Studium der französischen Sprache durch die Handlung nothwendig gemacht. Mit einem Worte, das eine und das andre Princip hatte, was die Einheit der Europäischen Cultur betrifft, ganz eine und eben dieselbe Wirkungsart; nur der Charakter dieser Cultur mußte in beyden Fällen in eben dem Grade verschieden seyn, in welchem sie sich auf zwey ganz verschiedene Bedürfnisse, auf ein moralisches und auf ein physisches, gründeten.

Jedoch aller dieser Ursachen ungeachtet, würde dennoch die Cultur weder in dem Grade gestiegen seyn, noch diesen Charak-

ter der Allgemeinheit angenommen haben, wenn nicht zwey Erfindungen der neuern Zeit, die Kupferstech- und die Buchdruckerkunst, die allgemeine und anschauliche Mittheilung einer jeden Nachricht oder Entdeckung unendlich erleichtert hätten. Wenn das neuere Europa vor dem ältern einen entschiedenen Vorzug behauptet, wenn die Fortschritte, die es in der Cultur gemacht hat, bis zum Wunderbaren schnell waren, so haben jene Erfindungen einen vorzüglichen Antheil an jenem Ruhme. Alle Cultur beruht am Ende auf einem gegenseitigen Tausche; das erste unter allen Tauschmitteln ist die Sprache. Was mußte also nicht eine Erfindung wirken, wodurch das Wort des Einzelnen auf eine so leichte Art Tausenden hörbar gemacht wird? wodurch sich die Thätigkeit des Menschen für seine Mitmenschen gleichsam über die Schranken

der Zeit und des Raums erhebt? Bey allen den Begebenheiten der neuern Zeit, welche in der Europäischen Culturgeschichte Epoche machen, spielt jene Erfindung eine sehr bedeutende Rolle. Ueber die politische Wichtigkeit derselben sowohl überhaupt, als der einzelnen Anwendungen, die davon gemacht worden sind, (z. B. der Zeitungen) ließe sich allein eine ganze Abhandlung schreiben, die den besten Aufschluß über die Gründe geben würde, aus welchen man der Preß-Freyheit gewisse Grenzen gesetzt hat. Hier nur die einzige Bemerkung: hauptsächlich durch dieses Mittel bildete sich über ganz Europa eine einzige öffentliche Meynung, die schon als eine Art von Richterstuhl, vor welchem die Maaßregeln der auswärtigen Politik gezogen wurden, von dem erheblichsten Einfluß seyn mußte. — Aus allen diesen Ursachen aber, aus welchen

bis-

bisher der gegenwärtige Zustand der Europäischen Cultur abgeleitet worden ist, ist die Allgemeinheit und Identität dieser Cultur um so mehr erklärbar, da schon in den Menschen selbst, in ihren Bedürfnissen, in ihrer Eitelkeit, in ihrer Nachahmungssucht, ein hinreichender Grund ihrer gegenseitigen Annäherung liegt, so bald nicht zufällige Hindernisse in den Weg treten; da, wie an einen anderm Orte bemerkt worden ist, die physische und geographische Beschaffenheit Europens für die Vereinigung seiner Bewohner so ganz vortheilhaft ist, da endlich aus dem einen und aus dem andern Grunde in einer jeden von jenen Hauptursachen wiederum eine Menge neuer Veranlassungen liegen mußte, die gemeinschaftliche Zweckbeziehung jener Ursachen zu befördern. Man erwäge nur z. B. den Einfluß, den die Mode auf die Cultivirung

des neuern Europa gehabt hat. Eine Folge von allen den Ursachen, wodurch die verschiedenen Völker Europens so nahe mit einander verwandt sind, hat sie selbst wiederum diese Verwandtschaft ganz vorzüglich befördert, und selbst in politischer Rücksicht eine Wichtigkeit erlangt, die man erst dann recht fühlen dürfte, wenn die Franzosen von neuem die Herren desselben werden sollten.

Jedoch so wie schon in dieser weltbürgerlichen Vereinigung unter den Bewohnern unsers Welttheils die Veranlassung zu einer politischen Verbindung unter den Europäischen Staaten um deswillen liegen mußte, weil das Interesse der Völker und die mit diesem sich erweiternde Politik der Regierungen eine solche Verbindung forderten, so standen mehrere von den Ursachen, auf welchen die Einheit der Europäischen Cultur

tur beruht, noch in einer nähern Beziehung auf die Vereinigung der Europäischen Staaten zu einem einzigen Bunde. Ich rechne dahin zuförderst die Aehnlichkeit der Europäischen Verfassungen, welche bis zu der Epoche der Französischen Revolution größtentheils monarchisch waren. Aus der Familienverbindung, welche fast unter allen Europäischen Regenten bis zu dieser Periode statt fand, entwickelte sich die Idee einer politischen Verbindung unter den Staaten, über welche sie herrschten. So wie die Monarchen Europens sich als Glieder einer einzigen Familie betrachteten, und sich selbst durch die Titel, die sie einander gegenseitig ertheilten, in dieser Eigenschaft bezeichneten, so konnten sie auch in dem Staate, (dessen Seele der Monarch ist) nur ein Mitglied des Europäischen Staatenbundes erblicken. Freylich wurde dieses System,

da man die Grundsätze des Privatrechts (z. B. von der Erwerbung durch die Ehe) auf das Völkerrecht übertrug, der Ruhe von Europa gar sehr gefährlich. Indessen hatte diese so mächtige Triebfeder der neuern Politik doch immer in so fern einen entschiedenen Werth, als sie die Regierungen, sich gegenseitig zu achten, bestimmte; als sie eben dadurch die Schrecken des Krieges selbst milderte; und, so viel die innere Ruhe der Staaten betraf, das Interesse Aller vereinigte. Wie unendlich wichtig dieses System für die Ruhe von Europa war, beweist am besten der Krieg, der durch die Französische Revolution veranlaßt wurde. Mit diesem Ereignisse trennte sich ein Staat von jenem Familienbunde, der wegen seiner innern Macht, wegen des Einflusses, den der Französische Hof auf das Staatsceremoniell gehabt hatte, wegen der Banden des Bluts, durch wel-

che die königliche Familie mit den ersten Mächten Europens zusammenhieng, eine der ersten Stellen in jenem Bunde behauptete. Da es bedenklich scheinen mußte, ferner mit einem Staate Gemeinschaft zu halten, der schon durch seine Verfassung jenen Familien-Bund, die Basis des bisherigen Staatenverhältnisses bedrohete, da vielmehr das Rechtsgesetz selbst einen Krieg zu rechtfertigen schien, welcher den abtrünnigen Staat zu Wiederherstellung dieses Friedensbündnisses zwingen sollte, so mußte schon deswegen jene Begebenheit die Loosung zu einem allgemeinen Kriege seyn. Aber eben so nothwendig mußte auf der Französischen Seite der Gedanke entstehen, die neue Republik mit Staaten von gleicher Verfassung zu umgeben, um den durch das Interesse der Monarchie vereinigten Staaten ein ähnliches Gegengewicht ent-

gegensetzen zu können. Nach einem Kampfe von mehr als zehen Jahren scheint zwar der Französischen Republik das Bürgerrecht in dem Europäischen Völkerstaate nicht weiter streitig gemacht zu werden. Allein das Band der Verwandtschaft, das die Europäischen Mächte vereinigte, ist wohl als Grundlage der Europäischen Politik, für immer vernichtet. Der Zukunft ist es vorbehalten, über die Vortheile oder Nachtheile dieser Veränderungen zu entscheiden. Schon jetzt eröfnen sich von diesem Punkte uns so manche Ansichten und Aussichten für den Politiker!

Früher noch als diese Familienverbindung hatte sich sogar eine Art von Staatsvereinigung unter den Europäischen Mächten, aus der Verfassung der katholischen Kirche entwickelt. Schon an einem andern Orte ist dieses christlichen Völkerstaates ge-

dacht worden. Der Grund seiner Einheit hatte offenbar eine gewisse Aehnlichkeit mit der Verbindung unter den Europäischen Mächten, die auf den Banden der Blutsverwandtschaft beruht. Denn die Europäischen Fürsten wurden von dem Pabste, als Söhne der Kirche zum Gehorsam gegen seine väterlichen Ermahnungen oder Vorschriften aufgefordert. Jedoch dieser ganze Völkerstaat verschwand mit dem Zauber, durch welchen die Hierarchie den Geist der Menschen gefesselt hatte. So wie die Verfassung der katholischen Kirche die Hauptbasis der auswärtigen Politik im Mittelalter gewesen war, so mußte auch die Reformation, indem sie die erstere in ihren Grundfesten erschütterte, den Europäischen Staatenbund in einen Zustand von Anarchie versetzen, der gewiß ein Hauptgrund von den ununterbrochenen Kriegen war, wel-

welche Europa seit jener Begebenheit und bis zu dem Schlusse des Westphälischen Friedens zerrütteten, gerade so wie in den neuesten Zeiten eine in mehr als einer Rücksicht der Reformation zu vergleichende Begebenheit, die Französische Revolution, ähnliche Folgen theils schon gehabt hat, theils noch zu haben droht. Selbst unter denenjenigen Staaten, die in dem Schooße der Kirche blieben, konnte nicht länger der Friede durch eine Gewalt erhalten werden, die jetzt für ihre eigene Existenz besorgt, dem weltlichen Arme huldigte. —

Gleichwohl würde man sich gar sehr irren, wenn man jenem Staatenbunde des Mittelalters allen Einfluß auf die spätere Verbindung unter den Europäischen Mächten absprechen wollte. Die Beziehung, in welcher er auf die gegenseitige Familienverbindung der Europäischen Fürsten stand,

 ist

ist schon oben bemerkt worden. Die Idee von der Einheit der christlichen Staaten, die einmal durch jenes System in Europa verbreitet worden war, konnte selbst durch die Stürme der Reformation nicht verlöscht werden. Und wenn man anders den Einfluß, den die Reformation auf die politische Gestalt von Europa gehabt hat, mittelbar auch jenem Systeme beylegen kann, so ist ihm der häufigere Gebrauch öffentlicher Staatsschriften, und die Veranlassung zu der Idee eines politischen Gleichgewichtes von Europa zu einem großen Theile zuzuschreiben.

Allemal wurde jedoch mit der Einheit der katholischen Kirche eine der wichtigsten Stützen vernichtet, auf welchen die Einheit der Europäischen Staaten, ihr gegenseitiger Verkehr, das gleiche Fortschreiten in der Cultur bisher geruht hatte. Nicht nur trenn=

trennten sich von jetzt an die protestantischen Staaten von den katholischen; sondern so wie es in dem Geiste des Protestantismus lag, daß an eine äußere Einheit der protestantischen Kirche weiter nicht zu denken war, so wurde selbst von jetzt an auch das religiöse Band looser, das die katholischen Staaten bisher vereinigt hatte. Zwar konnte der religiöse und politische Zwiespalt, der eine Folge von der Reformation in ganz Europa war, dem gänzlichen Zerfallen des Europäischen Staatenbundes noch eine Zeitlang vorbeugen. Aber immer würde es gar sehr die Frage seyn, wie lange und wie weit dieses Mittel ausgelangt hätte, wenn nicht zufällig in dieselbe Periode der Ursprung einer Politik gefallen wäre, die, ob sie wohl auch auf das Privatinteresse eines jeden einzelnen Staates berechnet war, dennoch die innigste Verbin-

bindung aller Europäischen Staaten über- haupt von jener Zeit an bewirkt hat, und noch immer erhält; eine Politik, die, man mag auf den Ursprung oder auf den Ge- genstand derselben Rücksicht nehmen, am besten durch die Benennung: Handels- Politik bezeichnet werden kann.— Zwar mußte die auswärtige Politik der Europäi- schen Mächte in jenem denkwürdigen Zeit- punkte, welcher die mittlere Geschichte von der neuern trennt, schon deswegen einen neuen Schwung erhalten, weil die Regie- rungen, die jetzt nach einer langen Anar- chie sowohl überhaupt, als insbesondre im Kriege, bey der veränderten Art ihn zu führen, unabhängiger von ihren Unter- thanen geworden waren, die Macht, die ihnen zu Gebote stand, mehr nach Außen kehren konnten. Die steigende Cultur, die überhaupt den Menschen fürs erste zum

Egoisten macht, mußte auch die Politik der Regierung schärfen und erweitern. Schon aus andern Gründen mußte ihnen Europa, als der ungetheilte Wirkungskreis für diese Politik erscheinen. — Allein ein höheres Leben, einen bestimmtern Charakter, und eine nähere Beziehung auf eine allgemeine und gesetzmäßige Verbindung der Staaten erhielt doch diese Politik dadurch, daß die Handlung, als die Stütze der öffentlichen Macht, zum Grundprincip der Europäischen Politik gemacht wurde. Die Veranlassung dazu lag in dem politischen Uebergewichte, welches im Mittelalter die Städte (besonders einiger Republiken in Italien und die Hanse) später aber die Seemächte durch die Blüte ihrer Handlung behaupteten. Dieses Uebergewicht der Seemächte war für die Europäische Politik um so entscheidender, da es in gewisser Rücksicht auf einem Monopole

pole beruhte, und eben deswegen theils diese Mächte selbst von einander trennen, theils das übrige Europa ihnen zinnsbar machen mußte. Daher macht eben die Entdeckung von Amerika und der veränderte Weg des ostindischen Handels in der Geschichte der Europäischen Völker Epoche. Daher war es von dieser Zeit an, daß das Verhältniß unter den Europäischen Staaten schier als ein Verhältniß unter Kaufleuten betrachtet, die Verbindung unter ihnen allgemeiner, inniger und vielseitiger, die Kriege häufiger und sowohl ihrer Veranlassung als ihrem Erfolge nach von der Lage der Handlung abhängiger, endlich, daß Völkerbündnisse in einem Geiste geschlossen wurden, der der alten Welt unbekannt gewesen war. Die Beziehung, in welcher alle diese Begebenheiten auf die Entwicklung eines rechtlichen Verhältnisses un=

unter den Europäischen Staaten stehn, liegt am Tage: aber der Umstand verdient besonders ausgehoben zu werden, daß, so wie die Triebfeder dieser Politik mit dem allgemeinen Interesse der Menschheit inniger verbunden war, eben so auch die Würkung, die sie in der innern und äußern Politik hervorbrachte, durch einen mehr cosmopolitischen Geist, als der Geist der Hierarchie oder das Lehnssystem gewesen war, charakterisirt wurden, und charakterisirt werden mußten. — Die gegenwärtige Lage von Europa ist in dieser Rücksicht der Lage eines Menschen ähnlich, dessen Schicksal sich der Entscheidung nähert. Nach einem langen Kampfe ist es einer einzelnen Nation in Europa gelungen, fast den ganzen Welthandel an sich zu reißen. Bemerkenswerth ist es, daß diese Begebenheit gerade so mit der französischen Revolution

zusammen trift, wie einst die Entdeckung von Amerika ohngefehr in dieselbe Zeit, wie die Reformation fiel. Dem unpartheyischen Beobachter kann die Größe der Englischen Nation nicht anders, als Bewunderung einflößen; aber eben so gewiß ist es, daß diese Größe mit der Ruhe von Europa aus mehr als einem Grunde, unvereinbar ist. Sollte auch diese Nation ihrem Falle näher seyn, als man bey dem gegenwärtigen Zustande derselben (den man dem exaltirten Zustande eines Fieberkranken vergleichen kann,) vermuthen dürfte, sollte auch dieser Fall für die Ruhe von Europa die wohlthätigsten Folgen versprechen, so wird doch immer die Geschichte mit Ehrfurcht ein Volk nennen, das durch seine Erfindungen, durch seine Betriebsamkeit, durch seine Colonien auf den Zustand der Menschheit, auf die politische Gestalt der Erde, auf die Ver-

bin-

bindung unter den verschiedenen Theilen derselben, einen so bedeutenden Einfluß hatte!

……………………

Ueberblickt man jetzt noch einmahl alle die verschiedenen Banden, worauf die politische Einheit der Europäischen Staaten beruht, so lassen sich zum wenigsten auf die Verfassung dieses Völkerstaates nur sehr unsichere Friedenshofnungen bauen. Um so mehr fragt es sich daher, ob in der gegenwärtigen Lage von Europa Gründe liegen, die Erhaltung des Friedens entweder von der Ohnmacht, oder von dem Interesse der Regierungen zu erwarten? ob, was den ersten Fall betrift, entweder die Mittel zum Kriege selbst, oder das Vermögen, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen, oder beyde Bedingungen zugleich immer weniger den Regierungen zu Gebothe stehn, oder

ob, so viel den andern Fall anlangt, steigende Furcht oder steigende Hofnung immer mehr und mehr die Fortdauer des Friedens verbürgen.

Die Mittel, die die Regierung im Allgemeinen zur Erreichung ihrer Absichten anwenden kann, sind Menschen oder Geld. Was die erstern betrift, so ließe sich freylich, um die Hofnung zum Frieden zu beleben, aus der neusten Geschichte anführen daß die Regierungen wohl nicht ferner in der Bundesmacht ihr Heil suchen dürften; daß der Geist der neuern Politik, die immer mehr und mehr auf und durch die Ueberzeugung der Menschen zu wirken sucht, der öffentlichen Meynung unmerklich einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Entscheidung über Krieg und Frieden vorbereitet, daß es bey dem Privatinteresse, das die Mehrheit am Frieden hat und bey dem

Gange, den die Aufklärung schon jetzt nimmt, (da selbst die Idee eines ewigen Friedens an der Tagesordnung ist,) nicht zweifelhaft seyn kann, welche Richtung die politische Denkart nehmen werde. Jedoch so wie diese Aussichten schon an sich unsicher sind, so werden sie noch mehr durch die Allmacht des Geldes entkräftet, die durch die neuere Europäische Politik am besten bewährt wird. Schon das Steigen des Europäischen Handels überhaupt, die größere Summe des in Umlauf gesetzten baaren Geldes, alle die Mittel, wodurch der allgemeine Umtausch der Waaren so unendlich erleichtert, und ein allgemeiner Verkehr unter allen Theilen Europens, ja der ganzen Erde, bewürkt wurde, mußten auch den Europäischen Staaten das Kriegführen selbst in den von ihren Gränzen entferntesten Ländern um so mehr erleichtern, da ein jeder Krieg zugleich als ein

Spekulationshandel betrachtet werden kann. Allein noch weit entscheidender wurde dieser politische Einfluß des Handels, als die Europäischen Regierungen das Creditsystem der Kaufleute in der Staatswirthschaft nachahmen lernten. Da der Staat eine ewige Gesellschaft ist, da er in eben dem Grade mehr, als ein bloßer Privatmann auf das öffentliche Vertrauen in seine Versprechungen rechnen kann, in welchem er schon aus Politik mehr an sein Wort gebunden ist, da ihm ein weit größeres Vermögen zu Gebothe steht, das ein noch größeres Vorurtheil für sich durch zufällige Umstände erregt, da er ohnehin das Metallgeld durch seine Stempel beglaubigt, und dem Papiergelde, wenn er es selbst in den öffentlichen Kassen annimmt, leicht Umlauf verschaffen kann, so war es ihm ein Leichtes, jenes Creditsystem so weit zu ver-

verfeinern, daß er Anleihen machen konnte, ohne an die Rückzahlung derselben zu denken, wenn er nur für die gehörige Entrichtung der Interessen durch ein für allemal dazu bestimmte Abgaben sorgte. So konnte der Staat über die Reichthümer der Einheimischen und Fremden und ohne alle Zwangsmittel gebiethen; so konnte er in einem dringenden Augenblicke eine Macht aufstellen, in welche die Kräfte, die er sonst erst in einer langen Reihe von Jahren hätte anwenden können, gleichsam zusammen gepreßt waren; so konnte er von dem Reichthume der Nation einen Gebrauch machen, der ihm selbst bis zu einem gewissen Grade für die Sicherheit der Verfassung die beste Bürgschaft leistete; so ist es endlich sogar dahin gekommen, daß man die Frage, welches Volk am Ende den Sieg davon tragen würde, bloß als eine

Fra-

Frage der Handlungswissenschaft betrachtet hat. Die Folgen, die diese Saatswirthschaft für die innere und äußere Politik gehabt hat und haben muß, liegen zu sehr am Tage, sind zu mannigfaltig, als daß sie hier beyläufig berührt werden dürften. Also nur so viel: in dieser Politik liegt der fruchtbarste Keim zu Revolutionen, und insbesondere der gefährlichste Feind der Monarchie, die, je mehr sie auf Credit rechnen kann, desto leichter dieser Politik sich Preis giebt. Mit dieser Politik ist die Ruhe von Europa unvereinbar. Soll denn also diese nur mit der Veränderung der Europäischen Staatsverfassungen erkauft werden können?

Oder sind vielleicht in den Europäischen Staaten Einrichtungen getroffen worden, wodurch es den Regierungen unmöglich gemacht wird, die ihnen anvertraute Gewalt

zur

zur Stöhrung des Friedens zu mißbrauchen? Freylich läßt sich gar sehr theils an der Ausführbarkeit, theils auch und in so fern an der Weisheit solcher Einschränkungen zweifeln, als die Ohnmacht der Regierung leicht eine Folge davon seyn dürfte. Indessen sollten sich auch diese Schwierigkeiten überwinden lassen, sollte es z. B. ein zweckmäßiger Gedanke seyn, die executive Gewalt in dieser Rücksicht von der gesetzgebenden abhängig zu machen, so können doch die Aussichten, die sich in Europa für diese Friedenshofnung allerdings eröfnen, so lange nur wenig versprechen, als theils die auswärtige Politik selbst, theils die Immoralität der Menschen, der executiven Gewalt ein entschiedenes Uebergewicht im Staate zusichert.

....

Wenn also der Friede weder durch die Verfassung des Europäischen Völkerstaats, noch durch die Verfassung der einzelnen Staaten hinlänglich gesichert wird, so fragt sichs um so mehr, ob das Interesse der Regierungen eine bessere Bürgschaft dafür leiste? — Das politische Gleichgewicht von Europa zieht hier vor allen Dingen das Auge des Beobachters auf sich. Freylich dürften nach den obigen Untersuchungen die Erwartungen nur gering seyn, die man von diesem System haben wird. Indessen verdient doch allemal theils die Entstehung, theils der gegenwärtige Zustand desselben, um so mehr eine genauere Untersuchung, da eine jede Idee, die einen allgemeinen und bedeutenden Einfluß auf die Handlungsweise der Menschen hatte, die Vermuthung der Richtigkeit für sich hat.

In der That, voraus gesetzt, daß ein

Staatenbund nur durch eine physische Gewalt bestehen kann, die dem gemeinschaftlichen Willen der Gesellschaft untergeordnet ist, so kann die Herrschaft dieses Gesammtwillens nur dadurch gesichert werden, daß die Gesellschaft entweder über die Macht einzelner Staaten zur Erhaltung des Friedens zu gebiethen hat, oder daß bey einer durchgängigen politischen Gleichheit der Staaten, der Wille der Mehrheit unter ihnen in einem jeden Falle entscheiden muß. In dem ersten Falle wird ein Völkerstaat, in dem zweyten das (wahre) System des politischen Gleichgewichts entstehen. Freylich ist dieses politische Gleichgewicht seinem Zwecke und seiner Ausführbarkeit nach etwas ganz anders, als was man gemeiniglich unter diesem Worte versteht. Freylich setzt es schon einen Völkerbund voraus, in welchem nur durch dieses System eine Art von

executiver Gewalt begründet werden soll. Indessen sieht man doch schon aus dieser einzig richtigen Idee des politischen Gleichgewichts, warum die Europäische Politik von selbst darauf geleitet werden mußte, als einmal die Europäischen Mächte in eine allgemeine Verbindung mit einander traten, und eben so, warum es eine seinem Zwecke gerade entgegengesetzte Wirkung hervorbringen mußte, als es aus seinem ursprünglichen Zusammenhange (mit der Idee eines Völkerbundes) herausgerissen wurde.

Es ist nicht schwer, in der neuern Geschichte die speciellen Ursachen zu entdecken, wodurch dieses System und in diesem Geiste zur herrschenden Maxime der Europäischen Politik gemacht wurde. Die überwiegende Macht und die weit aussehenden Absichten gewisser Europäischer Staaten, erst der Spanischen, dann der Fran-

zösischen Monarchie, das Verhältniß zwischen dem katholischen und dem protestantischen Religionstheile, die nähern Familienverbindungen unter einigen Mächten, diese und andere Ursachen, mußten noch besonders einem Systeme Eingang verschaffen, das unter diesen Umständen nur als ein Mittel zur Vertheidigung betrachtet wurde.

Durch die Folgen, die die Französische Revolution für die politische Gestalt von Europa gehabt hat, scheint aber das ganze System des politischen Gleichgewichts von Europa wenigstens in seiner bisherigen Beziehung vernichtet zu seyn. Schon an sich mußte diese Begebenheit, da sie der Französischen Regierung plötzlich eine neue und unerwartete Spannkraft mittheilte, einem Systeme gefährlich werden, das auf außerordentliche Fälle so wenig berechnet war. Aber noch entscheidender waren die Folgen,

die der Krieg, der bald darauf, zum Theil auch auf Veranlassung dieses Systems, ausbrach, für die Anwendbarkeit dieser Politik hatte. Frankreich und England gelangten durch denselben zu einer Macht, die den übrigen Staaten von Europa Gesetze vorzuschreiben drohte; die Ohnmacht aller kleinen Europäischen Staaten zeigte sich in einem auffallenderen Lichte; die bestehenden politischen Verbindungen wurden mit einer Willkührlichkeit getrennt, andere mit einer Schnelligkeit geschlossen, daß es nicht wundern darf, wenn selbst jetzt noch die Europäischen Regierungen den Faden der Politik vergeblich wieder zu finden suchen. Mit einem Worte auch die politische Lage von Europa ist zu Ende des vorigen Jahrhunderts in den Strudel dieses revolutionären Zeitalters fortgerissen worden, ohne daß bis jetzt ein neues und besseres System

die Oberhand gewinnen, ja nur den Regierungen vorgezeichnet werden konnte.

....

Aber in so fern scheint mitten unter diesen Stürmen die Hoffnung eines dauerhaften Friedens aufzuleben, als durch die Ereignisse des Tages das Interesse am Frieden einen neuen Schwung erhalten zu haben scheint. Urtheilt man blos nach diesem Gesichtspunkte, so könnte vielleicht der Zeitpunkt sehr nahe scheinen, wo die Regierungen an einen Staatenbund zur Sicherung eines allgemeinen Friedens in Europa denken werden.

Durch die Fortschritte, die die Kriegskunst in unsern Tagen gemacht hat, sind die Kriege weit entscheidender geworden, als sie ehemals waren. Es ist gefährlicher, als jemals ein Glücksspiel zu wagen,

bey welchem die Existenz des Staates selbst der Einsatz ist. Entweder hat der Staat seine bestimmte Grenze oder nicht; im ersten Falle entscheidet schon die neuere Kriegskunst für den Frieden, im letztern gegen den Krieg.

Und sollte man denn gar nichts auf die steigende politische Aufklärung rechnen können, die die Staaten unausbleiblich von der Thorheit der Kriege überzeugen muß? Sollten denn für immer die Erfahrungen verlohren seyn, die die Gegenwart und Vergangenheit Regierungen vorhält; alle die Untersuchungen, die besonders über die Staatswirthschaft in den neuern Zeiten angestellt wurden und deren Resultate für die auswärtige Politik so merkwürdig sind? — Der bessere Geist, der schon jetzt in officiellen Schriften zu sprechen beginnt, scheint zu bessern Hoffnungen zu berechtigen.

Es ist noch zu früh, um über den Einfluß urtheilen zu können, den die neuern repräsentativen Verfassungen auf die Ruhe von Europa haben werden. Aber eben so übereilt würde es seyn, wenn man hier von der Gegenwart auf die Zukunft schließen wollte. Hingegen zeigt es sich schon jetzt, daß durch die neuere Art, den Krieg zu führen, die Stimmung der Völker, ohne Unterschied der Verfassungen, für die auswärtige Politik wichtiger geworden ist.

Auch von den äußern Veranlassungen zum Kriege, die so oft die Ruhe von Europa zerrütteten, hat sich in den neuern Zeiten mehr als eine gehoben. Die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, Familieninteresse, selbst die Idee eines politischen Gleichgewichtes haben ihren Einfluß

auf

auf die auswärtige Politik zu einem großen Theile verlohren. Die Politik ist überhaupt einfacher geworden, seitdem sich die Europäischen Staaten zu größern Massen bildeten. Der Handelsdespotismus der Engländer hat zufällig bey allen andern Regierungen die Idee einer allgemeinen Handelsfreyheit geweckt, eine Idee die in der Zukunft schon allein die heilsamste Revolution in der Europäischen Politik herbeyführen kann. — Freylich bleiben noch immer Veranlassungen genug zum Kriege übrig. Freylich liegt in dem Innern des Menschen, und mithin auch in dem Privatcharakter der Regenten die Hauptursache der Kriege. Indessen ist doch für die Politik der Regierungen, so wie für die Moralität der einzelnen Menschen, schon damit unendlich viel gewonnen, wenn die äußere Lage der Dinge dem ruhigen Nachdenken über das, was

zu thun, oder was zu lassen ist, zu statten kommt.

Resultate.

Wir haben bisher in dem politischen Gemählde von Europa nur die Vorzüge oder Mängel zu entdecken gesucht, die es in seinen einzelnen Theilen hat. Welches ist nun der Totaleindruck des Ganzen? Läßt er in dem Beobachter die Hofnung zurück, daß sich Europa wenigstens dem goldnen Zeitalter des Friedens eher nähere, als sich davon entferne? — Folgende Resultate, die der Verfasser aus den bisherigen Untersuchungen zieht, enthalten die Antwort, die er auf diese Frage geben zu können glaubt.

Fürs erste: so unbegreiflich es auf den ersten Anblick scheinen muß, wie bey dem sich

sich durchkreuzenden Interesse der Staaten, bey diesem regellosen Kampfe der Leidenschaften, bey allen Launen des Kriegsglücks, dennoch die Veränderungen, die sich mit der politischen Gestalt von Europa seit dem 16ten Jahrhunderte ereigneten, verhältnißmäßig nur unbeträchtlich sind, wie dennoch ein gewisser regelmäßiger Gang der Begebenheiten in der neuern Geschichte unverkennbar ist, so erklärbar wird doch diese Erscheinung, wenn man bey einer tiefern Untersuchung die allgemeinen Gesetze und Ursachen entdeckt, von welchen der Lauf der Welthändel abhieng. Die Begebenheiten stehen eben so wohl unter allgemeinen Gesetzen, als die Veränderungen der Natur. Nun gehorchen die Menschen entweder unabsichtlich diesen Gesetzen, oder sie beherrschen selbst, als Gesetzgeber, die Natur. In jedem Falle berechtigt diese Ge-

setz-

setzmäßigkeit der Weltbegebenheiten den Menschen zu Hofnungen für die Zukunft; so wie sie ihn dringend zu dem Entschluß auffordert, durch seine Freyheit die Ursache jener Gesetzmäßigkeit zu werden.

Zweytens: so wenig auch bis jetzt von den Regirungen gethan worden ist, um die Ruhe von Europa auf eine feste Basis zu gründen, so läßt sich doch auf der andern Seite nicht leugnen, daß wenigstens negativ, d. h. durch Entfernung der entgegenstehenden Hindernisse für die Auflösung diese Aufgabe schon sehr viel geschehen ist. Die obige Untersuchung enthält Beweise genug für diese Behauptung.

Drittens: die cosmopolitische Vereinigung der Europäischen Nationen muß über kurz oder über lang auch die politische

Einheit der Europäischen Staaten herbey-führen. Die Handlung, die im Innern der Europäischen Staaten Veränderung verbrei-tete, wodurch die Verfassungen ihrem Zwe-cke entsprechender gemacht werden, wird auch auf das gegenseitige Verhältniß der Völker nach überstandenen Stürmen, die von einer jeden großen Veränderung unzer-trennlich sind, denselben Einfluß ausüben.

Endlich Viertens: besonders berechti-get der gegenwärtige Zeitpunkt zu höhern Erwartungen für die Vervollkommnung der Europäischen auswärtigen Politik. — Ei-ne jede Epoche, die, in dem Lauf der Welt-begebenheiten, in die innern und äußern Verhältnisse der Staaten erschütternd ein-greift, erleichtert schon deswegen eine jede große Maaßregel, weil in einem solchen Zeitpunkte alte Veränderungen eben so leicht

ge-

gebrochen, als neue geknüpft werden, weil dann die Menschheit auf einmal sich zu ermannen, die Fesseln der Gewohnheit und der Trägheit auf einen Augenblick abzuschütteln scheint, endlich weil das Gestaltlose leichter eine bestimmte, als das schon Gestaltete eine andere Gestalt annimmt. Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint zu diesen großen Epochen in der Weltgeschichte zu gehören. Die meisten Europäischen Mächte stehen isolirt einander gegenüber. Des Friedens bedürfend und den Krieg fürchtend, von ihren ehemaligen Bundesgenossen getrennt, und mißtrauisch gegen neue Verbindungen in eine neue Welt versetzt, und unbekannt mit den Gesetzen derselben, in gleichem Grade gerüstet gegen innere und gegen äußere Feinde, befinden sich die Regierungen in einer Lage, in welcher durchgreifende Entschlüsse durch den Drang der

Begebenheiten selbst nothwendig gemacht werden: und mitten unter diesen Stürmen ist die Idee von der Freyheit und Selbstständigkeit der Staaten der Grundsatz, daß nicht die Europäischen Regierungen, sondern die Völker Europens einander gegenüber und zur Seite stehn, zu einem Grundsatz der Politik erhoben worden, dessen Folgen unabsehlich zu seyn scheinen.

Dritter Theil.

Was muß bey dieser Lage der Dinge geschehen, um die Wirklichkeit jenem Ideale zu nähern.

Einleitung.

Die einzig mögliche, die einzig rechtmäßige Bedingung, unter welcher ein ewiger Friede unter den Völkern gestiftet werden kann, ist die Gründung eines Völkerstaates. Betrachtet man aber die gegenwärtige Lage von Europa, in wie fern dadurch die Darstellbarkeit dieser Idee begünstigt wird, oder nicht; so würde es Thorheit seyn, wenn man schon jetzt an die Möglichkeit eines Völkerstaates denken, oder auch nur politische Maximen, welche unmittelbar auf diesen Zweck berechnet wären, aufstellen wollte. Sondern das Aeußerste, was sich bey dieser Lage der Dinge als ausführ-

bar annehmen läßt, ist das Analogon eines Völkerstaates, d. h. eine durch das politische Gleichgewicht gesicherte Vereinigung der Europäischen Mächte nach Rechtsgesetzen. Man ahne in dieser Behauptung nicht einen Widerspruch mit dem, was in dem ersten Abschnitte gesagt worden ist. Das politische Gleichgewicht, für das ich mich in jenem Satze erkläre, soll nicht für sich die Basis des Friedenszustandes von Europa seyn; sondern es soll nur dadurch unter der Voraussetzung, daß sich die Europäischen Staaten für ihre gegenseitigen Rechte, und unter allgemeinen Gesetzen vereinigten, eine Art von executiver Gewalt in diesem Völkerbunde begründet werden. Durch diese Beziehung, in welche hiermit das politische Gleichgewicht gesetzt wird, scheint es allen den Einwürfen zu entgehn, die oben dagegen gemacht wurden. Diesem

Zwecke untergeordnet, könnte es der Ruhe von Europa um so weniger gefährlich seyn, je weniger zu diesem Ende gerade eine mathematische Gleichheit der Staatskräfte erfordert wird. Es ist genug, wenn nur der Wille der Majorität den Frieden gebiethet. Ja schon gegenwärtig würde in Europa, nach einigen wohl ausführbaren Veränderungen, ein für diesen Zweck hinreichendes Gleichgewicht eintreten, wenn nur erst unter den Europäischen Mächten eine Vereinigung zu Stande gebracht wäre, die, auf allgemeine Gesetze gegründet, den Willen über diese Gesetze zu halten, von selbst zur Folge haben würde.

Die Bedingungen, unter welchen diese einzig wahrscheinliche Aussicht zu einem dauerhaften Frieden in Europa herbey geführt werden könnte, stehn entweder in der Gewalt des Staates oder nicht. Die ersten

stern

stern beziehen sich wiederum entweder auf die innere Verfassung, oder unmittelbar auf die auswärtigen Verhältnisse des Staates. Die andre Art der Bedingungen aber kann entweder gar nicht, oder doch nicht unmittelbar durch die Staatsgewalt erfüllt werden. Die Cultur, die cosmopolitische Vereinigung der Europäischen Nationen, die Vervollkommnung der Wissenschaften, insbesondere derer, die den Krieg zum Gegenstande, und den Frieden zum Zwecke haben, ein zweckmäßiger Gang der Handlung, diese und andre Mittel, die zu einer politischen Vereinigung der Staaten mehr oder weniger beytragen, gehören ganz oder zum Theil in diese Klasse. Es versteht sich von selbst, daß nur die erstere Art der Bedingungen den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung ausmachen kann. Was die zweyte Klasse dieser Bedingungen anlangt,

so mache ich darüber nur die einzige Bemerkung: Hat es anders seine Richtigkeit, daß sich die politische Freyheit aus der moralischen Selbstständigkeit der Menschen entwickelt, daß sich mithin auch umgekehrt von jener auf diese schließen läßt; so scheint der gegenwärtige Zustand von Europa, der auf mehr als eine Weise die zunehmende politische Selbstständigkeit der Völker beurkundet, zu dem Schlusse zu berechtigen, daß die cosmopolitische Vereinigung der Europäischen Völker schon an dem jetzigen Zustande der Cultur eine unerschütterliche Stütze hat.

Erster Abschnitt.

Friedensbedingungen, die sich auf die innere Verfassung der Europäischen Staaten beziehen.

Ueber die Vollkommenheit einer Staatsverfassung zu urtheilen, ist, was man öfterer bedenken sollte, schon deswegen ein sehr schweres Geschäft, weil der Gesichtspunkte so viele sind, von welchen man bey einem solchen Urtheile ausgehen kann. Vollkommenheit ist ja nichts anders, als Zweckmäßigkeit; so verschieden die Zwecke sind, auf welche die Staatsverbindung bezogen werden

den kann, so verschieden kann auch das Urtheil über die Vollkommenheit einer Staatsverfassung ausfallen, je nachdem der Staat auf den einen oder den andern Zweck bezogen wird.

Es ist in mehr als einer Rücksicht von Wichtigkeit, alle diese verschiedenen Gesichtspunkte, aus welchen die Vollkommenheit einer Staatsverfassung betrachtet werden kann, in Beziehung auf ihre Einheit oder Verschiedenheit, mit einander zu vergleichen. Sie lassen sich aber im allgemeinen auf eine doppelte Klasse zurück führen. Entweder es sind objective oder es sind subjective Zwecke, auf welche die Vollkommenheit einer Staatsverfassung bezogen wird. Im ersten Falle ist die Frage die: ob die Verfassung so beschaffen ist, wie sie nach den Grundsätzen der Moral (in der weitern Bedeutung) beschaffen seyn soll;

im

im letztern Falle aber: ob und in wie fern sie den Wünschen der Einzelnen oder des Volkes entspricht?

Geht man bey der Beurtheilung einer Staatsverfassung von dem objectiven Zwecke eines Staates aus, so ist überhaupt ein dreyfacher Standpunkt denkbar, auf welchen sich der Beurtheilende stellen kann. Entweder sieht dieser auf den unmittelbaren Zweck des Staates, die Sanction des Rechtsgesetzes im Innern des Staates, oder auf den mittelbaren Zweck desselben, d. h. auf die Beziehung, in welcher der Staat, theils auf die Sanction des Völkerrechtes, theils auf die Erziehung des Menschengeschlechtes überhaupt stehn soll. In dem erstern Falle ist es die absolute, in den beyden andern die relative objective Vollkommenheit der Staatsverfassung, auf welche das Auge des Politikers gerichtet ist. In al-

allen diesen Fällen aber kann das Resultat der Untersuchung immer nur ein und eben dasselbe seyn, d. h. eine absolut vollkommene Verfassung, muß auch in dieser Rücksicht relativ die vollkommenste seyn; und eine Verfassung, die den angegebenen mittelbaren Zwecken des Staates am besten entspricht, wird auch umgekehrt den Zweck des Staates an sich am vollständigsten erreichen. Denn wie wäre eine Verschiedenheit der Resultate möglich, da alle jene Zwecke durch die Moral zu einem einzigen Systeme vereiniget, sich gegenseitig als Mittel zu einander verhalten? Nur subjectiv ist es ein Unterschied, ob man von dem einen oder von dem andern Standpunkte ausgeht. Der eine führt leichter auf diesen, der andere wieder leichter auf einen andern Grundsatz. Für den Einen Menschen hat dieser, für den Andern wieder der andre

Standpunct ein besonders Interesse. Ueberhaupt aber muß es nicht wenig zur Bestätigung der Wahrheit beytragen, wenn man, nachdem man so verschiedene Wege versuchte, doch immer zu demselben Ziele gelangt.

Ganz anders ist der Fall, wenn man die Vollkommenheit einer Staatsverfassung auf die subjectiven Zwecke der Menschen bezieht. Hier ist es eben so wenig nothwendig, daß die Resultate der Untersuchung unter sich, als daß sie mit den aus der ersten Voraussetzung gezogenen übereinstimmen. Der eine lobt, was der andere tadelt; denn das, was dem Einen nützt, beeinträchtiget den Andern. Kein Wunder ist es daher, wenn der Streit über die vollkommenste Staatsverfassung schon so lange, so schwankend oft mit einer solchen Erbitterung geführt wird, als es wirklich der Fall ist.

ist. Denn gerade die subjective Vollkommenheit der Staatsverfassung ist es, die versteckt oder offenbar der Gegenstand des Streites zu seyn pflegt. Indessen gewinnt doch immer die Sache selbst dadurch ein Interesse; auf welches sie vielleicht aus objectiven Gründen vergebens Anspruch machen würde. Ohne Neigungen und Leidenschaften würde es ja überhaupt gar kein Interesse in der Welt geben. Eine Welt voll Engel würde bey weitem nicht so interessant seyn, als eine Welt voll Menschen mit allen ihren Fehlern und Mängeln ist.

Wir machen jetzt den Versuch, die Vollkommenheit der Staatsverfassung aus dem Gesichtspunkte des Völkerrechts zu bestimmen; mithin so wohl die Art, wie der Staat organisirt seyn muß, als auch die Art, wie die Regierung zu verwalten ist, nach diesem Prinzipe festzusetzen. — — Man tadle den

Ver=

Verfasser nicht wenn er bey dieser ganzen Untersuchung auf den gegenwärtigen Zustand von Europa nicht gerade ausschließend Rücksicht zu nehmen scheint. In der That ist es dabey auf allgemein gültige Grundsätze abgesehen. Allein eben der gegenwärtige Zustand von Europa berechtiget uns zu der Hofnung, daß man diese Grundsätze auch als unmittelbar practisch betrachten könne.

Uebrigens wird man wohl nicht erst einen Beweis dafür fordern, daß die innere Verfassung der Staaten mit der auswärtigen Politik in der genauesten Verbindung stehe. Schon die neuere Europäische Geschichte bestätigt hinlänglich den gegenseitigen Einfluß, den die eine auf die andre hatte; einen Einfluß, der schon aus dem Gesetze der Wechselwirkung, unter welchem alle Begebenheiten stehn, erklärbar ist. Vielmehr liegt eben darinne die Schwierigkeit,

einer endlichen Vervollkommnung der politischen Praxis, daß die innere Volkommenheit der Staatsverfassung von der Beschaffenheit der auswärtigen Politik und diese wiederum von jener abhängt. Jedoch diese Schwierigkeit beruht auf dem allgemeinen Cirkel, in welchem sich alle Vorschläge, die auf die Veredlung der Menschheit berechnet sind, herum drehen. Nirgends giebt es einen Anfang in der Welt, als in dem freyen Entschlusse des Menschen.

Erster Artikel.

Die Verfassung des Staates muß so organisirt seyn, daß sie für die friedlichen Gesinnungen der Regierung Bürgschaft leistet.

Die Verfassung eines Staates kann überhaupt auf eine doppelte Art für die Hand-

Handlungsweise der Regierung Sicherheit leisten; entweder indem sie die Staatsgewalt, so viel an ihr ist, nur dem Würdigsten anvertraut, oder indem sie eine Opposition begründet, die der Regierung, wenn sie gegen den wahren Vortheil des Staates handeln wollte, in den Weg tritt.

Die erstere Art der Gewährleistung scheint allerdings die vorzüglichere zu seyn. Stünden nur vollkommne Menschen an der Spitze der Staaten, so würde, um auf die vorliegende Aufgabe Rücksicht zu nehmen, ganz ohnfehlbar ein ununterbrochener Friede unter den Völkern herrschen. Jedoch, da es mit der Vollkommenheit der Menschen überhaupt so mißlich aussieht, da insbesondere, eine jede dem Menschen anvertraute Gewalt, der Moralität so leicht gefährlich wird, endlich, da die Constitution allein für die zweckmäßige Besetzung der öffentlichen

chen Aemter doch nur wenig thun kann; so ist es kein Wunder, wenn die Politiker weit mehr Vertrauen in die andere Art der Gewährleistung setzen. Allemal wird jedoch z. B. die Auswahl, die der Staat bey Besetzung seiner Gesandtschaften trifft, von nicht geringer Wichtigkeit für das gegenseitige Verhältniß der Völker seyn.

Der Gedanke aber, die Regierung durch eine Opposition auf dem rechten Wege zu erhalten, mußte sich den Staatskünstlern um so eher darbieten, da ja die Einheit des ganzen Weltsystems im Großen und im Kleinen, und eben so die politische Möglichkeit des Staates auf keinem andern Grunde, als dem Gleichgewichte entgegengesetzter Kräfte beruht. So wie dieses die Sterne in ihren Bahnen, die organische Natur in ihrem Wachsthume, die menschliche Gesellschaft in dem Kreise der Huma-

nität erhält, so läßt sich auch analogisch nur dann von der Regierung die Beförderung des öffentlichen Wohls erwarten, wenn die Verfassung den Widerstreit, durch welchen sich die Begierden und Leidenschaften des Menschen gegenseitig entkräften — einen Kampf, den der Egoismus in einem jeden gesellschaftlichen Verhältnisse zwischen dem einen und dem andern Theile entzündet — zum Besten des Ganzen benutzte. Und wenn anders die Mathematik, in Beziehung auf die Gewißheit ihrer Sätze, die erste unter den Wissenschaften ist, so scheint eine solche Organisation der Staatsverfassung auch aus dem Grunde den Vorzug zu verdienen, weil sie gewissermaßen die Staatswissenschaft zu einem Theile der angewendeten Mathematik erhebt.

Diese Opposition kann nun überhaupt von doppelter Art seyn. Entweder tritt sie ein zwischen der Regierung und den

Unterthanen, oder zwischen den verschiedenen Theilhabern der Staatsgewalt. Die erstere Art der Opposition findet sich bey einem jeden Staate, und bey einer jeden möglichen Verfassung; (man müßte etwan die reine Demokratie ausnehmen, wo das Volk Souverain und Regent zugleich ist, die aber eben deswegen auf einen Widerspruch hinausläuft.) Denn die Regierung verlangt Gehorsam, und Niemand mag gern gehorchen. — Die andere Art der Opposition aber entsteht allererst durch die Verfassung selbst, indem sie die Ausübung der Staatsgewalt verschiedenen Personen anvertraut.

Die Bedingungen, unter welchen die eine und die andre Art der Opposition den angegebenen Zweck allein erreichen kann, sind folgende: Erstens, der Widerstand durch welchen die Regierung an ihre Pflicht gebunden werden soll, muß auch überhaupt

ein wirksamer Widerstand seyn. Kann die Regierung diesen Widerstand vernichten, oder ihn verachten, ohne Gefahr für sich oder für das Gelingen ihrer Plane befürchten zu müssen, so muß er eine der beabsichtigten gerade entgegengesetzte Wirkung schon um deswillen hervorbringen, weil ein gereizter Sieger selten die Gränzen der Mäßigung kennt. — Zweytens: Dieser Widerstand darf nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar die freye Thätigkeit der Regierung beschränken; und mithin darf die Verfassung weder dem Volke (wie es z. B. das Lehnssystem that) ein Recht zum Aufstande einräumen, noch auch die höchste Gewalt dergestalt ertheilen, daß eine Parthey der andern mit gewaffneter Hand widerstreiten könnte. Vielmehr liegt umgekehrt die Nothwendigkeit am Tage, die Kraft der Regierung in dem Grade zu ver-

stärken, in welchem von dem Volke ein höherer Grad des Widerstandes zu fürchten ist. Der Despotismus der Regierungen steht daher in der Regel mit dem Hange des Volkes zur Anarchie in einem nothwendigen Verhältnisse. Das Schreckenssystem in Frankreich war eine nothwendige Folge einer Revolution, welche alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft gelöst hatte. Daher besteht das beste Mittel die politische Freyheit einer Nation zu vergrößern darinne, theils ihre Sitten milder, theils ihren Privatzustand vortheilhafter zu machen. Daher kann die Verfassung, unter welcher ein Volk lebt, in der Regel als ein Maaßstab seiner sittlichen Vollkommenheit oder wenigstens seines Wohlbefindens betrachtet werden. Drittens: Die Opposition, welche durch die Verfassung begründet oder näher bestimmt wird, muß nur zum Vortheile des

Staa-

Staates thätig seyn, aber wegfallen, in wie fern dadurch die Regierung auch in den Schritten, die sie für das wahre Wohl des Staates thun will, gehindert werden könnte. So wenig aber auch diese Regel eines besondern Beweises bedarf, so schwierig ist doch die Anwendung derselben. In mehr als einer Rücksicht steht es wenigstens nicht in der Gewalt der Verfassung, der Opposition, die in einem jeden Staate herrscht, diese einzige zweckmäßige Richtung zu geben. Ist der Charakter des Volkes verdorben, oder das öffentliche Urtheil verfälscht, so ist es so gar nothwendig, die Regierung von der Opposition, die sich unter dem Volke bildet, unabhängig zu machen. Oder ist die äußere Lage des Staates dringend, so muß die Verfassung der vollziehenden Gewalt ein Uebergewicht einräumen, das eigentlich gegen

den Grundsatz des innern politischen Gleichgewichtes verstößt. Allemal bleibt jedoch eine Menge politischer Einrichtungen übrig, die in Gemäßheit dieser Regel zu machen sind. Um nur eine davon anzuführen, so ist die Trennung der Gesetzgebenden richterlichen und vollziehenden Gewalt, so wie die Einheit dieser Gewalten für sich betrachtet, eine nothwendige Folge von jener Regel.

Vergleicht man nun die verschiedenen möglichen Verfassungen, in wie fern durch die Opposition, die im Staate herrscht, für die friedlichen Gesinnungen der Regierung Bürgschaft geleistet wird, so kann man als Maaßstab für diese Vergleichung den Grundsatz aufstellen: Eine Regierung wird in dem Grade friedlicher seyn, in welchem sie theils von dem Volke abhängiger, theils von dem Einflusse der executiven Gewalt unabhängiger ist. Denn das Volk

ist bey dem Kriege der leidende, und die executive Gewalt der gewinnende Theil. Sobald also nicht besondere Umstände eintreten, so muß das Volk friedlich, die executive Gewalt aber kriegerisch gesinnt seyn.

Wir prüfen jetzt die verschiedenen möglichen Staatsformen, nach diesem Principe, d. h. die Monarchie, die Aristokratie und die Demokratie. Die gemischten Beherrschungsformen können hier um so mehr übergangen werden, da sie schon gegen die oben aufgestellte Regel, daß in keinem Staate mehr als ein Souverain seyn darf, verstoßen; so sehr man auch diese Verfassungen, eben aus dem Gesichtspunkte des einen politischen Gleichgewichts, gepriesen hat. — Also erstens: Die Monarchie entspricht allerdings in einem gewissen Grade jenem Grundsatze. Da in dieser Verfassung der Souverain nur ein einzelner Mensch ist,

da er eben aus diesem Grunde theils zur Vollziehung seines Willens der Hülfe anderer bedarf, theils das physische Uebergewicht, das die Masse des Volkes über ihn, blos als Individuum betrachtet, hat, fürchten muß; so kann man annehmen, daß die Stimme des Volkes einen sehr bedeutenden Einfluß auf seine Entschließungen haben werde. Jedoch wenn man auf der andern Seite erwägt, daß die vollziehende Gewalt in dieser Verfassung wenigstens keinen constitutionellen Gränzen unterworfen ist, wenn man bedenkt, wie viele Mittel dem Monarchen zu Gebothe stehn, seinen Willen zum Gesetze zu machen, wenn man endlich, nach der gewöhnlichen Handlungsweise des einzelnen Menschen, auch das von dem Monarchen zu erwartende Verfahren beurtheilen darf, so wird die Hoffnung zum Frieden, in wie fern sie auf die monarchische Verfassung

sung gegründet werden soll, wenigstens sehr unsicher. — Zweytens: Die Aristokratie scheint in dieser Rücksicht den Vorzug vor der Monarchie zu verdienen. Nicht als wenn sie die Stimme des Volks in einem höhern Grade achtete, sondern weil sie, eifersüchtiger auf ihre Gewalt, den Krieg als eine Gelegenheit fürchten muß, die entweder das Volk oder eins ihrer Mitglieder selbst zur Vernichtung einer Verfassung benutzen könnte, die schon, weil sie zu vielen und doch auch zu wenigen einen Antheil an der höchsten Gewalt einräumt, ohnmächtiger, als eine jede andre ist. Allein sie verfällt dadurch in den entgegengesetzten Fehler. Ohnmächtig gegen auswärtige Feinde, im Innern von Mißvergnügten umgeben, reitzt die Aristokratie nur durch ihre Schwäche die mächtigern Staaten zum Angriffe. — Desto besser

scheint

scheint drittens: Die repräsentative Demokratie, wenn sie zugleich republikanisch organisirt ist, dem Zwecke des Völkerrechtes zu entsprechen. Die friedliche Stimme des Volkes muß am entscheidensten in einer Verfassung seyn, in welcher die öffentlichen Beamten eine Gewalt, die sie der Wahl des Volkes verdanken, nicht ohne Gefahr für die Fortdauer dieser Gewalt, gegen die öffentliche Meinung ausüben würden.

Da ich mich hier bestimmt für die repräsentative Demokratie erkläre, so sey es mir erlaubt bey dieser Gelegenheit mein politisches Glaubensbekenntniß über diesen Gegenstand mit derjenigen Offenheit abzulegen, die man nie an einem Schriftsteller, der eine der wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit betreibt, vermissen sollte. Nicht Furcht, sondern eben das laut geäußerte Mißtrauen in diese Offenheit, bestimmt

mich zu diesem Schritte. — Ich wiederhole es also nochmals, nach meiner innigsten Ueberzeugung ist die Demokratie, d. h. diejenige Verfassung, wo das Volk, der Innbegriff aller mündigen Staatsglieder, sich selbst durch erwählte Repräsentanten beherrscht, nicht blos die vollkommenste, sondern allein eine schlechthin vollkommene Verfassung. Ja ich bin fest überzeugt, daß ein jeder Unpartheyischer diese Behauptung schlechthin unterschreiben wird, so bald sie, wie ich dieses hiermit ausdrücklich thue, auf die Voraussetzung beschränkt wird, daß sich ganz vollkommene Wesen eine Verfassung gäben. Allein ich bin eben so fest überzeugt, daß diese Verfassung nie in ihrer ganzen Vollkommenheit unter den Menschen, d. h. unter unvollkommenen Geschöpfen dargestellt werden kann; ja ich bin besonders durch den Gang, den die französische Re-

volution genommen hat, belehrt worden, daß die Menschen, so wie sie sind, nicht einmal das Analogon einer solchen Verfassung vertragen können; daß sie beherrscht werden müssen, wenn sie gehorchen sollen. Ich kann daher nicht leugnen, daß der, welcher die Demokratie als eine auf die wirkliche Welt anwendbare Verfassung, in Schutz nimmt, wenigstens vor der Hand im Grunde Anarchie prediget. Denn zwischen beherrscht werden, was ein solcher Schriftsteller verwerfen muß, wenn er nicht blos den Herrn verändert wissen will, und zwischen sich selbst beherrschen, was hypothetisch unmöglich ist, ist kein anderes Mittelding, als Anarchie. Ich finde es sehr natürlich, ja selbst, da nur ein Irrthum zum Grunde liegt, mehr als verzeihlich, wenn die Regierungen sich gegen Schriftsteller dieser Art waffnen, Ich halte es

für

für eine der ersten Pflichten des politischen Schriftstellers, mit der größten Gewissenhaftigkeit über eine jede Aeußerung zu wachen, die als eine Beschönigung der Anarchie gemißbraucht werden könnte. Die Existenz des Staates ist das erste, die Verfassung desselben nur das zweyte Moment, welches zu berücksichtigen ist. Aber dennoch fürchte ich mich nicht in einen Widerspruch mit mir selbst zu verwickeln, wenn ich es auf der andern Seite als die heiligste Pflicht der Regierungen und der Einzelnen betrachte, die Verfassung dem Ideale der Demokratie zu nähern. Denn der einzig rechtmäßige, der einzig wahre Weg zu diesem Ziele ist der, die Menschen besser, dem Ideale der Menschheit entsprechender zu machen. In diesem Geiste habe ich mich zu schreiben bemüht, in diesem Geiste wünschte ich beurtheilt zu werden.

Zweyter Artikel.

Die Regierung darf nicht durch die Beschaffenheit der physischen Macht, die ihr zu Gebote steht, von dem Volke unabhängig gemacht werden.

Da es der Klugheit gemäß ist, sich weniger auf den guten Willen der Menschen, als auf das Gesetz der Noth zu verlassen, da der Regierung doch allemal, insbesondre im Kriege selbst, eine Menge Mittel zu Gebote stehn, sich von dem Volke unabhängig zu machen, so fragt sichs, ob nicht die Regierung durch die Beschaffenheit der Macht, die ihr anvertraut wird, gleichsam gezwungen werden kann, die Stimme des Friedens zu ehren?

Die

Die innere Macht des Staates war entweder eine Macht der Meinungen, oder eine Geld= oder eine Heeresmacht; — soll nnn erstens die Macht der Meinungen der Regierung die Nothwendigkeit auflegen, den Krieg möglichst zu vermeiden, so muß

Aufklärung

der Charakter der öffentlichen Meinung seyn. Ich verstehe unter der Aufklärung die Selbstständigkeit der praktischen Urtheilskraft. Ich nenne ein Volk in politischer Rücksicht aufgeklärt, wenn es seinen wahren Vortheil, die Natur seiner Verfassung, die äußere und innere Lage des Staates theils kennt, theils nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt, und wenn es nach dieser Kenntniß und nach diesen Grundsätzen, die Schritte der Regierung vor seinen Richterstuhl zieht. — Es giebt da=

daher, was die politische Macht der Meinungen betrift, drey verschiedne Stufen, auf welchen die Volkscultur stehen kann. Entweder ist der Geist des Volks in dem Grade roh oder unterdrückt, daß Ideen gar keinen, oder doch nur einen sehr geringen Einfluß auf ihn haben; oder das Volk wird zwar durch Meinungen, aber durch Vorurtheile beherrscht; oder es hat sich wenigstens in der Majorität des Volks diejenige Selbstständigkeit des Urtheils gebildet, die sowohl eine Folge der wissenschaftlichen als der moralischen Cultur seyn kann. Es ist für die Regierungen über alles wichtig, sich nicht in den Kennzeichen zu irren, woran der eine Zustand von dem andern unterschieden werden kann. Schon so manche Regierung bereitete sich selbst den Untergang, indem sie nach Maximen handelte, die auf einen längst verflossenen Zustand der öffentlichen Meinung

berechnet waren. Man kann nicht oft genug vor diesem Fehler warnen, da es ein allgemeiner Fehler der Menschen ist, die Veränderungen, die mit der Außenwelt vorgehen, während seine Vorstellungen und Absichten dieselben bleiben, zu übersehen. — So lange nun das Volk, für das Bedürfniß des Augenblicks besorgt, wenig oder gar nicht in den magischen Kreis der Gedankenwelt ausschweift, so lange hat die Regierung von der Macht der Meinungen eben so wenig zu befürchten, als zu hoffen. Der Schauplatz verändert sich, sobald das Volk aus dem Kindesalter heraustritt. Jetzt muß die Regierung schon ihrer eigenen Sicherheit wegen, durch die Vorurtheile zu herrschen suchen, die die Entschließungen des Volks leiten. Jetzt trägt die Regierung schon gewisse Fesseln. Indessen ist es ihr doch ein Leichtes, trotz dieser Fesseln, die

Nation willkührlich zu beherrschen, da sie nur die Willkühr in das Gewand des öffentlichen Vorurtheils zu kleiden braucht. Die Nation ist doch immer einer Vormundschaft, einer äußern Gewalt unterworfen. Ein jeder Herr hat, als solcher, ein gleiches Interesse mit einem jeden andern Herrn. Ganz anders verhält sich die Sache, sobald die Aufklärung unter einem Volke tagt. Mit diesem Zeitpunkte erhält allererst die öffentliche Meinung einen positiven Einfluß auf die Regierung, während diese in der vorigen Periode, nur gegen eingewurzelte Vorurtheile nicht zu verstoßen brauchte. So wie jetzt auf der einen Seite die Nothwendigkeit steigt, durch die öffentliche Meinung zu herrschen, da der unruhige Geist der Untersuchung einen jeden Theil der Verfassung, eine jede Maaßregel der Regierung beleuchtet, da dieser Geist der Freyheit auch in

Handlungen überzugehen droht; so ist auf der andern Seite der Regierung nur ein einziges Mittel zur Beherrschung der öffentlichen Meinung übrig, ich meine, die Vernunftmäßigkeit der Maaßregeln, die sie ergreift. Vergebens würde sie gegen die Allgewalt der Aufklärung kämpfen. Aber durch ein Verfahren, das durch Liberalität und Gerechtigkeit den Forderungen der Aufklärung entspricht, wird die Regierung theils an dieser nur eine neue und festere Stütze ihrer Macht erhalten, theils nur an denjenigen Schritten verhindert werden, die allemal die äußere oder innere Sicherheit der Staaten schon ihrer Natur nach gefährden. Europa nähert sich mit schnellen Schritten dieser dritten Stufe der Cultur. Kein Wunder, wenn die Regierungen, die sich auf einmal in eine neue Welt versetzt sehn, noch lange in dem Geiste der Vorzeit handeln.

Aus dem Gesichtspunkte, von welchem sie ausgehn, haben sie vollkommen Recht, wenn sie über die Gefahren der Aufklärung seufzen. Aus dem entgegengesetzten Gesichtspunkte die Sache betrachtet, ist gerade die Aufklärung von einem desto entschiedenern politischen Werthe, je gewisser sie, schon sich selbst überlassen, das Reich der Wahrheit herbey führt.

Zweytens. Es läßt sich vielleicht nicht entscheiden, ob die öffentlichen Abgaben der politischen Freyheit nicht in eben dem Grade vortheilhaft gewesen sind, in welchem sie die bürgerliche Freyheit beschränkt haben. Wenigstens ist so viel gewiß, daß dadurch die Regierung jederzeit von dem Volke mehr oder weniger politisch abhängig gemacht wird; daß die Entwickelung der Staatsverfassung eben aus diesem Grunde jederzeit in einer unmittelbaren Verbin-

bindung mit der Geschichte der Steuerverfassung steht; daß die öffentlichen Abgaben zu denjenigen Punkten gehören, mit welchen der Staat am unmittelbarsten in das Interesse der Einzelnen eingreift. Allein diese Abhängigkeit, in welche die Regierung durch das Geldbedürfniß versetzt wurde, hörte von dem Augenblicke an in Europa zu einem großer Theile auf, als das System des Staatskredits der Regierung ein Mittel in die Hände gab, sich, ohne das Volk mit neuen Abgaben merklich zu belasten, eine Geldmacht zu verschaffen, die schon ihres nicht zu berechnenden Umfanges wegen, die Ruhe von Europa, unaufhörlich bedrohen mußte. Soll daher diese Ruhe auch auf diesem Wege gesichert werden, so ist

die Beschränkung des Staatscredits

eine nothwendige Aufgabe der Politik. Um die Auflösung dieser Aufgabe vorzubereiten, ist der Credit überhaupt in seine Elemente zu zerlegen. Offenbar beruht er auf dem Zutrauen, das der Gläubiger theils in das Vermögen, theils in den guten Willen seines Schuldners setzte. Denn die eine und die andere Bedingung wird vorausgesetzt, soll der Gläubiger auf sichere und prompte Zahlung rechnen können. Indessen ist doch die erstere Bedingung in so fern unmittelbar die Basis des Credits, als der gute Wille des Schuldners durch rechtliche Zwangsmittel ersetzt werden kann. Der Reiche wird allemal mehr Geld aufnehmen können, als der Arme, wenn dieser auch den Ruf der Ehrlichkeit weit mehr, als jener, für sich hätte. — Soll also der Staatscredit in seinen Grundpfeilern angegriffen werden, so muß der

Angriff entweder gegen das Vermögen oder gegen den guten Willen der Regierung, gemachte Schulden zu bezahlen, gerichtet seyn. Man sieht leicht, daß der erste Plan theils unausführbar, theils als gefährlich sogleich von der Hand gewiesen werden muß. Nur so viel dürfte höchstens rathsam seyn, die Anlegung einer öffentlich autorisirten Bank, da diese jederzeit als eine politische Maschine gemißbraucht werden kann, durch die Constitution zu untersagen. Weit leichter kann der Staatscredit auf dem andern Wege beschränkt werden, indem der Gläubiger, wenn die Zahlung von der Regierung verweigert wird, keine Rechtsmittel, die Zahlung zu erzwingen, in den Händen hat. Die Aufgaben, die die Politik in diesem Falle zu beantworten hat, ist diese: Wie muß eine Staatsverfassung organisirt seyn, wenn dadurch die Hoffnung, daß eine Staatsschuld

von der Regierung fortdauernd anerkannt werden wird, benommen oder geschwächt werden soll? Man glaube nicht, daß es mit dieser Aufgabe darauf abgesehen sey, alle öffentliche Treue und Ehrlichkeit zu vernichten. Der Credit ist eine so zarte Pflanze, daß er schon durch die bloße Furcht untergraben werden kann. Eben so wenig ist es rathsam, durch die Constitution eine jede Anticipation der öffentlichen Einkünfte zu verbieten, sondern es muß schon der Staatscredit in dem Grade steigen oder fallen, in welchem die persönliche Quantität des Regenten und seiner Nachfolger, das Privatinteresse, das sie gemeinschaftlich an der Regierung nehmen, das Verfahren, das sich überhaupt von ihnen erwarten läßt u. s. w. mehr oder weniger Zutrauen einflößen. Daher dürfte die Monarchie am meisten, die repräsentative Demo-

cratie aber am wenigsten auf Credit rechnen können. Daher dürfte sich sogar der öffentliche Credit durch die Verfassung mittelbar nur auf gewisse Arten der Schulden beschränken lassen. — Uebrigens gilt das bisher gesagte größtentheils auch von der Sammlung eines öffentlichen Schatzes.

Endlich Drittens: So wie ein Heer die unmittelbarste Bedingung der Kriegsmacht ist, so entscheidet auch die Art, wie die Armee organisirt ist, und die Lage der Kriegskunst überhaupt ganz besonders über den äußern Friedens-Zustand. Die ganze Geschichte des gegenseitigen Verhältnisses der Völker läßt sich beynahe an die Geschichte dieser Kunst reihen. Ja auch in der innern Staatsgeschichte machen die Veränderungen Epoche, die mit der Kriegsverfassung und ihrer Gehülfin, der Steuerverfassung, vorgiengen. Mehr als

durch

durch alle andere Mittel kann daher die Regierung an das Interesse des Volkes dadurch gebunden werden, wenn ihr nur

eine National-Armee

zu Gebote steht, d. h. eine Armee, die aus allen Mitgliedern der Nation, und nur aus diesen zusammengesetzt ist. — Es sollte also der Regierung schlechterdings verboten seyn, fremde Truppen in Sold zu nehmen. Ohnehin ist der Kriegsdienst, so wie es ausschließend die Pflicht der Staatsbürger ist, eben so als ein ausschließendes Recht derselben zu betrachten. Ohnehin kann der Staat ganz anders auf eine Armee rechnen, die nur aus Inclination besteht. Aber außerdem wird ein solches Heer schon wegen des Geistes, der es beseelt, nur als ein Schwerdt der Gerechtigkeit gebraucht werden können. — Aus einem andern Grunde würden ferner alle

und

und jede Staatsbürger zum wirklichen Dienste in diesem Heere anzuhalten seyn, in wiefern nicht physisches Unvermögen oder ein öffentliches Amt, den einen oder den andern von dieser Pflicht befreyte. So bald nur ein Theil der Nation, wie z. B. nach dem Lehnssystem, die Vertheidigung des Vaterlandes übernimmt, so bildet sich in dem Volke zwischen dem Civil- und Militairstande eine Opposition, die wenigstens der friedlichen Stimmung der Regierung nichts weniger als vortheilhaft seyn kann. Etwas ganz anders ist es: wenn man fragt, ob die ganze Nationalarmee oder nur ein Theil derselben zum ununterbrochenen Dienste (als stehendes Heer) zu gebrauchen seyn würde? Ich würde für den letzten Fall um so unbedingter entscheiden, je weniger unter diesen Voraussetzungen von einem stehenden Heere für die äußere und innere

Ru-

Ruhe des Staates zu fürchten seyn dürfte. Uebrigens verkenne ich die Schwierigkeiten keinesweges, die der Ausführung dieser Idee im Wege stehn. Allein so wie die Regierung jederzeit in der Cultur um einen Schritt weiter seyn muß, als das Volk, so muß der politische Schriftsteller, der nicht blos für den Augenblick schreibt, wieder der Regierung den Weg vorzeichnen, den sie noch zurück zu legen hat.

Dritter Artikel.

Der Geist in welchem der Staat beherrscht wird, muß ein Geist der Liberalität seyn.

Eine Regierung handelt im Allgemeinen in einem liberalen Geiste, wenn Achtung für die Freyheit des Einzelnen das Princip ihrer Politik ist, daß eine solche Handlungs-

lungsweise, zugleich nicht ohne Einfluß auf die auswärtige Politik seyn werde, brauche ich um so weniger zu erinnern, da diese fast immer ein treues Bild von der innern Politik der Regierung selbst zu seyn pflegt. Und wie wäre es anders möglich, da es dieselben Menschen sind, welche auf dem einen und auf dem andern Schauplatze handeln; da es ein und eben derselbe Zweck ist, welchen die Regierung in dem einen und in dem andern Falle verfolgt.

Insbesondre aber verstehe ich in dem vorliegenden Falle unter einer liberalen Regierungsart eine Politik, die den gegenseitigen Verkehr der Menschen mit keinen andern Fesseln belastet, als mit solchen, die die Sicherheit dieses Verkehres selbst erfordert. Nun beruht der gegenseitige Verkehr der Menschen theils auf der Möglichkeit

keit sich einander gegenseitig an einem bestimmten Orte zu nähern, theils auf dem Tausche der Gedanken oder Waaren. Wenn daher von der Regierung in diesem Sinne eine liberale Handlungsweise erfordert wird, wenn diese Maxime insbesondre zum Behufe der auswärtigen Politik aufgestellt wird, so ist es

die Freyheit der Ein- und Auswanderung,

die Denkfreyheit und

die Freyheit des Handels und der Gewerbe,

welche nach diesem Grundsatze von der Regierung Fremden und Einheimischen auf gleiche Weise gewährt werden muß. — Ich will nicht die Vortheile auseinander setzen, die eine solche Politik für das auswärtige Verhältniß des Staates haben würde, nicht die Nachtheile berühren, die das

ent-

entgegengesetzte Verfahren, die Engherzigkeit der Regierungen, für die Ruhe von Europa schon gehabt hat, und noch hat. Nur das Einzige will ich bemerken: Die Triebfeder, durch die ein Volk zum Kriege bestimmt werden kann, ist am Ende entweder blinde Leidenschaft (Herrsch= Rach= oder Habsucht) oder berechneter Eigennutz, und da die Regierung doch immer an die Stimme des Volkes gebunden ist, so sind auch diese Triebfedern überhaupt die einzigen, durch welche die Streitkräfte der Völker in Bewegung gesetzt werden. Die Zeit, wo blinde Leidenschaft die Fackel des Kriegs entzündete, ist denn doch, zum Glücke für die Menschheit, in Europa größtentheils vorüber. Aber desto mächtiger wirkt noch immer der andere Beweggrund, unterstützt durch ein System, das den Wohlstand der Nation auf Kosten des Auslandes zu beför=

fördern gebietet. Dieses System angreifen, heißt den Feind der öffentlichen Ruhe in seinem Lager überfallen. Mit der Vernichtung dieses Systems dürfte eine neue Periode in der Geschichte der Menschheit beginnen, so wie einst die Einführung desselben, bey einem niedern Grade der Cultur, eine der wohlthätigsten Veränderungen in der Europäischen Politik hervorbrachte.

Zweyter Abschnitt.

Friedensbedingungen, die sich auf die auswärtige Politik der Europäischen Staaten beziehn.

Die Friedensbedingungen, die der vorige Abschnitt enthielt, haben jedoch allemal

nur einen mittelbaren Einfluß auf die Auflösung der vorliegenden Aufgabe. Sie kommen insgesammt darinnen überein, daß sie, obwohl auf verschiedene Weise, für den friedlichen Charakter der Regierung Bürgschaft leisten. Wie aber eine Regierung, diesem Charakter gemäß handeln muß, wenn der Erfolg ihrer Absicht entsprechen soll? Was insbesondere, bey der gegenwärtigen Lage von Europa, ein jeder einzelne Staat für den öffentlichen Ruhestand thun kann, ohne darüber die Vorsorge für seine eigne Sicherheit zu vergessen? — Diese Fragen gehören für den gegenwärtigen Abschnitt.

Wenn nun aus dem Gemählde, das oben von dem politischen Zustande von Europa gegeben wurde, das Resultat hervorgieng, daß, soweit auch die Zeit noch entfernt seyn dürfte, wo ein ewiger Friede un=

unter den Europäischen Mächten durch die Gründung eines Völkerstaates gestiftet werden könnte, dennoch die Bruchstücken, aus welchen das System der Europäischen Politik besteht, schon jetzt als Materialien zu einem festern Gebäude benutzt werden könnten; so geht die hier zu beantwortende Aufgabe bestimmter dahin: was kann, was muß schon jetzt geschehen, um wenigstens eine Art von gesetzgebender, von richterlicher, und von executiver Gewalt unter den Europäischen Völkern zu begründen? um diese Gewalten in diejenige Verbindung mit einander zu setzen, in welcher sie in einem Staate unter einander stehen sollen? — Die negativen Bedingungen, unter welchen allein ein Völkerbund für die Heiligkeit gegenseitiger Rechte denkbar ist, sind schon zu einem großen Theile in der Erfahrung gegeben. Jetzt kann sich der Staats-

mann auf einen höhern Standpunkt stellen, und die positiven Bedingungen jener Aufgabe zu dem Gegenstande der Zeitpolitik erheben, ohne deswegen die erstern aus den Augen zu verlieren. — Auch die vorliegende Untersuchung wird sich auf diese erstern Bedingungen um so mehr beschränken, da der letztern schon oben beyläufig Erwähnung geschehen ist.

Erster Artikel.

Die Verträge, die ein Volk mit dem andern nicht bloß über Privatverhältnisse schließt, müssen so beschaffen seyn, daß sie zu allgemeinen Gesetzen für alle Völker dienen können.

Der Gedanke ist also dieser: Einem jeden einzelnen Vertrage, den ein Volk mit dem an-

andern schließt, soll das Schema eines allgemeinen Gesetzes zum Grunde liegen, in so fern nicht der Vertrag blos eine Privatsache der Partheyen betrifft, d. h. ein Verhältniß, das auf diese Weise nur unter diesen Völkern eintreten kann, z. B. eine Grenzberichtigung.

Was also erstens die Form der zu schließenden Verträge betrifft, so muß die erste Eigenschaft derselben Einfachheit seyn. Gerade so wie es der größte Fehler der Gesetzgebung ist, wenn sie eine Menge einzelner Fälle entscheidet, anstatt wenige aber allgemeine Grundsätze zu enthalten, wonach alle vorkommende Fälle überhaupt entschieden werden könnten; eben so ist es in dem höchsten Grade nachtheilig, wenn die Völkerverträge blos eine Streitfrage des Augenblicks beseitigen, anstatt durch allgemeine Grundsätze auch für die

Zukunft einem jeden ähnlichen Streite vor-
zubeugen. Wozu hat denn der Mensch
die Vernunft, wenn er nicht das Besondere
durch das Allgemeine bestimmen, wenn er
sich nur an der Hand der Erfahrung gän-
geln lassen will? — Die Verträge, die
ein Volk mit einem andern schließt, sollten
ferner so viel, als möglich, vollständig
seyn, d. h. es sollten dadurch alle die recht-
lichen Verhältnisse bestimmt werden, wel-
che auch immer unter ihnen eintreten könn-
ten. Alles das, was man gegen eine
Gesetzgebung sagen kann, die aus einer
Menge zu verschiedenen Zeiten, unter ver-
schiedenen Umständen, und mithin auch
nach verschiedenen Grundsätzen abgefaßten
Gesetzen besteht, alles das läßt sich auch
gegen das gewöhnliche Verfahren der Eu-
ropäischen Mächte einwenden, immer nur
dieses oder jenes besondere Verhältniß ver-

tragsmäßig zu bestimmen. Es würde eine ganz neue Epoche in der Europäischen Politik anheben, wenn einmal zwey Völker eine Ausnahme von dieser Regel machten. Schon die Allgemeinheit des zu schließenden Vertrags würde sie vor manchen Irrthümern bewahren; und gewiß würde das gegebene Beyspiel nicht ohne Nachahmung bleiben. — Endlich muß ein Vertrag auch bestimmt und deutlich abgefaßt seyn, wenn er der obigen Forderung entsprechen soll. Es ist bedenklich, diesen oder jenen wesentlichen Punkt des Vertrags zu weiterer Erörterung auszusetzen. Es ist schlechterdings verwerflich, wenn unbestimmte Clauseln oder Vorbehalte in den Vertrag aufgenommen werden. Es ist so gar unpolitisch, wenn ältere Verträge, deren Inhalt mit dem Gegenstande des jetzt geschlossenen Vertrages verwandt ist, durch diesen,

in so fern sie nicht mit ihm im Widerspruche stehn, schlechthin bestätigt werden. Eben diese Clausel ist es, die diesem Verfahren in dem Wege steht. Eben der Widerspruch ist zu fürchten, der zwischen dem Geiste des einen und des andern Vertrages eintreten kann.

Betrachtet man zweytens den Inhalt der zu schließenden Verträge, so muß dieser überhaupt die Grundsätze des Völker und Weltbürgerrechts wiederhohlen; und auf die wirkliche Welt anwenden. Die Grundsätze jener Wissenschaften auf der einen, und der gegenwärtige Zustand von Europa, bezogen auf jene Grundsätze, auf der andern Seite, sind daher die Normen, nach welchen sich der Politiker bey der Unterhandlung solcher Verträge zu richten hat.

Schon oben wurde das Princip, das

bisher seinen Folgen nach untersucht worden ist, nur auf die öffentlichen Angelegenheiten der Völker beschränkt. Jedoch würde es noch auf ihre Privatverhältnisse den negativen Einfluß haben müssen, daß die deshalb geschlossenen Verträge nicht mit dem vertragsmäßig einzuführenden öffentlichen Rechte im Widerspruch stehen dürfen. Dasselbe Verhältniß, das im Staate zwischen den Gesetzen, und zwischen den Verträgen der Unterthanen eintritt, muß zwischen den öffentlichen und Privatverträgen der Völker beobachtet werden. Auch die Erklärung der Privatverträge muß jederzeit in diesem Geiste geschehen.

Ich verkenne gewiß am wenigsten die Schwierigkeiten, die der Ausführung dieses Friedensartikels in dem Wege stehn. Die vorzüglichsten darunter sind: das Privatinteresse der Regierungen und die unbedingte Voll-

macht, die sie gewöhnlich für die auswärtige Politik durch die Constitution selbst erhalten. Allein sollte nicht eben in diesem Vorschlage das beste Mittel liegen, jenes Privatinteresse zu bekämpfen? Würden nicht die Regierungen, wenn ihnen ein Staat, vorzüglich ein größerer, mit einem Beyspiele vorgienge, sehr bald durch die That belehrt werden, daß Recht thun die beste Politik sey? Würde nicht schon der Versuch dem Staate, der ihn machte, in mehr als einer Rücksicht theils unmittelbar vortheilhaft seyn, theils die Nothwendigkeit auferlegen, sein Interesse nie von dem Interesse des Ganzen zu trennen? Endlich sollte nicht die Constitution wenigstens die Grundsätze ohne Nachtheil bestimmen können, nach welchen die Regierung Verträge mit andern Völkern zu unterhandeln hätte?

Jedoch das Unternehmen mag auch noch so schwierig seyn, desto größer ist der Preis,

der am Ziele steckt. Das allgemeine Gesetzbuch des Europäischen Völkerrechtes, das sich auf diese Weise aus den Verträgen der einzelnen Nationen entwickeln müßte, würde schon, als eine sichere Entscheidungsnorm vorkommender Streitigkeiten, für den öffentlichen Ruhestand von unendlicher Wichtigkeit seyn. Aber vielleicht noch mehr würde es dadurch zur Erhaltung des Friedens beytragen, daß es eine jede Ungerechtigkeit, die einem einzelnen Volke widerführe, zu der Sache aller Europäischen Völker machte.

Uebrigens können die Wünsche und Hofnungen, die ich hier äußere, um so weniger gewagt scheinen, da die Geschichte der bewaffneten Neutralität zur See mehr als eine Aussicht, diese Hofnungen einst realisirt zu sehen, gewährt.

Zwey=

Zweyter Artikel.

Die gegenseitigen Unterhandlungen der Europäischen Mächte sind so einzurichten, daß durch die Art, wie diese Unterhandlungen gepflogen werden, der allgemeine Ruhestand von Europa zum Zwecke derselben gemacht wird.

Es ist mit diesem Friedensartikel hauptsächlich darauf abgesehen, eine Art von richterlicher Gewalt unter den Europäischen Mächten zu begründen. Da aber, so lange ein jeder Staat sein eigner Richter über Recht und Unrecht ist, nur der Weg der gütlichen Unterhandlungen die Stelle eines öffentlichen Rich-

Richters vertreten kann, so ist die Frage nur die, wie kann diesen Unterhandlungen eine solche Richtung gegeben werden, daß der Erfolg derselben, so wie der Ausspruch des Richters, dem Gesetze entspricht?

Fürs erste also dürfte die Unterhandlungsart durch Gesandte einer jeden andern vorzuziehn seyn. In den neuern Zeiten scheint zwar eine unmittelbare Correspondenz zwischen dem einen Cabinett und dem andern, oder zwischen den Regenten selbst immer gewöhnlicher zu werden. Allein zu geschweigen, daß man bey dieser Methode den Vortheil mündlicher Verhandlungen entbehrt, daß das Privatinteresse der Regierungen, die individuelle Stimmung des Regenten, in dem Grade einen größern Einfluß auf den Gang der Unterhandlungen haben muß, in welchem der Instanzen dabey weniger werden, und daß eben die Vervielfältigung der

In=

Instanzen eine der vorzüglichsten politischen Erfindungen ist, um das Privatinteresse der handelnden Personen bey einer jeden öffentlichen Angelegenheit zu neutralisiren; — so ist der Umstand gegen diese und für die andere Art der Unterhandlung entscheidend, daß die letztere eine Hauptbedingung ist, unter welcher eine jede einzelne Unterhandlung zur Wissenschaft aller andern Völker gelangen, und zu einer gemeinsamen Angelegenheit des Europäischen Völkerstaates gemacht werden kann. Freylich liegt gerade darinne der Grund, warum man in den neuern Zeiten so oft ohne Dazwischenkunft der Gesandten unterhandelt. Allein mit der Allgemeinheit der Maxime fallen die Vortheile, aber nicht die Gefahren und Nachtheile dieses Verfahrens weg.

Die Verbindung, die also durch Gesandte, (die Beamten des Völkerstaates) unter

den Europäischen Mächten erhalten werden soll, muß zweytens eine fortdauernde, eine allgemeine und gegenseitige Verbindung seyn. Die Gründe dieser Behauptung liegen zu sehr am Tage, als daß ich sie besonders auseinander setzen dürfte. Also nur zwey Bemerkungen: 1.) es würde ein sehr großer Fortschritt seyn, den die Europäische Politik zum Bessern machte, wenn die Regierungen nicht ihre Gesandten von demjenigen Staate zurück beriefen, oder zurückberufen müßten, mit welchem sie in einem Krieg verwickelt werden. Mit Recht tadeln wir das Verfahren der Türken, die den Gesandten der feindlichen Macht in das Gefängniß der sieben Thürme bringen. Aber stimmt denn das Verfahren der übrigen Europäischen Mächte, die wenigstens allen gegenseitigen Verkehr durch Gesandten während eines Krieges abbrechen, besser mit

dem

dem Völkerrechte überein? Erschwert es nicht eben so wohl die Wiederherstellung des Friedens? 2.) Es wäre zu wünschen, daß sich auch, abgesondert von dem Sitze der verschiedenen Europäischen Regierungen, ein allgemeiner Congreß bildete, bey welchem alle Europäischen Mächte ihre Abgeordneten hätten. Die Vortheile, die eine solche Einrichtung haben müßte, sind kaum zu berechnen. Einer der wichtigsten würde der seyn, daß sich aus derselben eine Verschiedenheit und Unterordnung der Instanzen in dem Europäischen Völkerstaate entwickeln müßte. 3.) Der obige Friedensartikel kann daher zugleich als ein Princip des Gesandtschaftsrechtes betrachtet werden. Eine jede Regierung muß dem Abgeordneten der andern alle die Rechte zugestehn, die dem cosmopolitischen Zwecke der Unterhandlungen entsprechen. Die Exterrialität der Gesandten beruht

z. B.

z. B. auf diesem Principe. Die Handlungsweise eines Gesandten würde durch Privatrücksichten zweydeutig gemacht werden, wenn er einer andern Gewalt, als der Gewalt seines Committenten unterworfen wäre.

Endlich 4.) Alle Unterhandlungen sollten öffentlich seyn, d. h. wenigstens zur Kenntniß aller Europäischen Regierungen gelangen, sollten diese auch nicht insgesammt unmittelbar dabey interessirt seyn. Die Methode, durch Gesandte zu unterhandeln, ist schon für sich dieser Forderung günstig. Aber noch mehr würde dieses Verfahren dem angezeigten Zwecke entsprechen, wenn alle Gesandten, die an eine gewisse Regierung abgeordnet sind, eben so, wie das Staatsministerium, ein einziges Kollegium bildeten, wenn in demselben alle Gegenstände der auswärtigen Politik collegia-

lisch behandelt würden. Entweder ist es die Beylegung einer Streitigkeit, oder die Schließung eines neuen Vertrags, was den Gegenstand der Unterhandlungen ausmacht. In dem einen und in dem andern Falle aber kann der gesetzmäßige Ausschlag der Unterhandlungen nur von dem Einflusse erwartet werden, den das allgemeine Interesse der Völker darauf hat.

Dritter Artikel.

Alle off- und defensive Allianzen sollen unter den Europäischen Mächten wegfallen.

So wie durch die erstern beyden Friedensartikel eine Art von gesetzgebender und richterlicher Gewalt in dem Europäischen Völkerstaate aufgestellt wurde, so sollte jetzt dieser Staat durch die Begründung einer executiven Gewalt

walt gleichsam geschlossen werden. Dieser Zweck aber ist, wie oben gezeigt wurde, bey der gegenwärtigen Lage der Dinge nur dann erreichbar, wenn unter den Europäischen Staaten wenigstens eine Art von politischem Gleichgewichte, d. h. eine solche Gleichheit der Staatskräfte einträte, daß die Minorität der Europäischen Staaten jederzeit durch den Willen der Majorität im Gehorsam erhalten werden könnte. Es fragt sich daher, was kann und soll für diesen Zweck in Europa geschehen?

Man sieht aber leicht ein, daß eine jede Maxime, die auf die Gleichmachung der Europäischen Staaten unmittelbar gerichtet wäre, mit den Grundsätzen des Rechts im Widerspruch stehen müßte. Höchstens kann man behaupten, daß in einem Kriege, der aus andern Ursachen seinen Ur-

Ursprung hatte, diejenigen Eroberungen, wenn es zu sagen erlaubt ist, am wenigsten ungerecht sind, welche mit jenem Zwecke in Verbindung stehn. Jedoch, soweit auch noch die Europäischen Staaten selbst von dieser nichts weniger als mathematischen Gleichheit, entfernt sind, so ist doch dieses Mißverhältniß, — vorausgesetzt, daß das Interesse der Europäischen Völker auf den angezeigten Wegen theils inniger verschlungen, theils fester an die Handhabung des Rechts gefesselt wäre, — der öffentlichen Ruhe bey weitem nicht so gefährlich als dasjenige Mittel, welches man gerade um jenes Mißverhältniß unschädlich zu machen, angewendet hat; ich meyne, alle Arten von off- und defensiven Allianzen, welche zwey oder mehrere Völker mit einander schließen. Bey jenem Mißverhältnisse wird dennoch der Wille der Mehrheit in der

Regel entscheiden können. Aber so lange unter den Europäischen Völkern Allianzen bestehen, die theils nicht allgemein, theils nicht blos zur Ausführung eines einzelnen von der Majorität gefaßten Schlusses bestimmt sind, so lange ist selbst an jene Einheit des Willens und des Interesses nicht zu denken, auf welche doch die Ruhe des Europäischen Völkerstaates ganz allein gegründet werden kann. Alle Bündnisse dieser Art sind mit der Idee und der Möglichkeit eines Völkerstaates eben so wenig vereinbar, als sie in einem einzelnen Staate, den Unterthanen verstattet werden können.

Man wundere sich übrigens nicht, daß hier kein Unterschied zwischen Offensiv= und zwischen Defensiv=Bündnissen gemacht worden ist. Beyde sind in der That nur dem Nahmen nach unterschieden, da die Paciscen=

cen=

centen, wenn es in Frage kommt, ob ein Krieg ein Angriffs- oder Vertheidigungskrieg, gerecht oder ungerecht sey, nur ihrem eigenen Urtheile zu folgen befugt sind. Im Stande der Natur ist eigentlich ein jeder Krieg äußerlich gerecht; denn am Ende ist dieser Stand selbst eine hinlängliche Ursache, den Krieg zu rechtfertigen.

Wichtiger ist der Einwurf, daß der Staat, der die aufgestellte Maxime befolgte, während andere durch Allianzen ihre Macht verstärkten, bey dem unausbleiblichen Kampfe, der Uebermacht unterliegen wird; daß insbesondere kleinere Staaten den Schutz der größern suchen müssen, wenn sie ihre precäre Existenz wenigstens so lange, als möglich, fristen wollen. Jedoch ganz anders ist das Resultat, das eine genauere Untersuchung dieses Einwurfs liefert. Schon

bey

bey der gegenwärtigen Lage der Dinge dürfte es für einen jeden einzelnen Staat, ohne Rücksicht auf seine Größe oder Macht, die beste Politik seyn, sich einer jeden vorläufigen Allianz zu enthalten. Denn lehrt es nicht die Geschichte, insbesondere die neueste, daß Allianzen und Coalitionen (d. h. aus heterogenen Theilen zusammengesetzte Verbindungen) weder der Macht der größern Staaten einen Zusatz, noch der Ohnmacht der kleinern eine sichere Stütze geben? Liegt es nicht in der Natur der Sache, daß Macht und Freundschaft unverträglich sind, daß der kleinere Staat, durch einseitige Allianzen, die nicht mit ihm verbundenen Staaten reitzen muß, ohne auf eine wahre Achtung von Seiten seines Alliirten rechnen zu können? Ist es nicht Thorheit, wenn der Staat sich im voraus die Hände bindet, während er bey einem sich ereignenden Krie-

ge,

ge, von beyden Theilen gesucht, die höhere Rolle des Vermittlers übernehmen könnte? Sind es nicht vorzüglich Allianzen, die die andern Staaten zu feindseligen Maaßregeln gegen eine Regierung auffordern, die eben durch diese Verbindungen ihre weitaussehenden Absichten beurkundet?

Schluß.

Schluß.

Es ist sehr unrecht, daß man die politische Vorhersagungskunst in einen so üblen Ruf gebracht hat. Setzt nicht am Ende eine jede politische Maaßregel, die der Staat oder der einzelne Mensch ergreift, einen Blick in die Zukunft voraus? liegt nicht in einem jeden Menschen der Hang, den Schleyer zu lüften, der die Zukunft unsern Augen verbirgt? Freylich kann ich mir die Schaam, diesen Hang zu gestehen, daraus sehr wohl erklären, daß der Mensch, selbst der bessere, sogar Ahnungen nicht verschmäht, um einen Blick in die Zukunft zu thun. Freylich wird der Seher in vielen, ja in den meisten Fällen irren

ren. Aber liegt nicht der Grund zu diesen Irrthümern mehr in der Methode der Untersuchung, als in der Sache selbst? Sollte man sich nicht darauf beschränken, unter allen möglichen Fällen den wahrscheinlichsten zu entdecken; oder auch nur Fragen aufzustellen, um den Blick in die Zukunft zu schärfen? Oder darf man wegen der Schwierigkeit der Sache, dieses so interessante Spiel des menschlichen Geistes ganz aufgeben? Wie weit sind wir noch zurück in der Untersuchung der allgemeinen Gesetze, unter welchen doch gewiß die Begebenheiten stehn.

Hier am Ende einer wenigstens durch ihren Gegenstand so wichtigen Untersuchung, sey auch mir ein solcher Blick in die Zukunft vergönnt. Ich werde Fragen und Zweifel aufstellen, deren Auflösung der Zukunft überlassen bleibt. Für jetzt dürften die meisten

darunter auf eine ganz entgegengesetzte Art beantwortet werden können, je nachdem der Glaube an die Menschheit schwächer oder lebendiger in uns ist.

Also — wird sich Europa immer schneller und schneller in größere politische Massen vereinigen? wird dieses Ereigniß dem öffentlichen Ruhestand vortheilhafter oder nachtheiliger seyn? Wird die Hierarchie, und die positive Religion überhaupt, so wie bisher, immer mehr und mehr an politischem Einflusse verlieren? oder wird dieser Einfluß selbst durch diejenigen Begebenheiten, die ihn am meisten bedrohten, nur einen neuen Schwung gewinnen? Nähert sich die innere Verfassung der Europäischen Staaten einer Krisis, die auch für das auswärtige Verhältniß derselben entscheidend seyn könnte? Welche Hofnungen oder Besorgnisse lassen sich auf das Finanzsystem der Europäischen Regie-

gie-

gierungen gründen? Wie lange kann noch das gegenwärtige Verhältniß der Colonien zu den Mutterstaaten dauern? und welche Veränderung in der Europäischen Politik wird die Aufhebung dieses Verhältnisses bewirken? Welches System der Politik wird sich aus dem gegenwärtigen revolutionären Zustande entwickeln, in welchem sich der Europäische Völkerstaat befindet? werden sich die Europäischen Regierungen noch ferner blos durch den Drang der Begebenheiten beherrschen lassen, anstatt sich durch wissenschaftliche Ideen zu Herren des Schicksals zu erheben?

Um zu den einzelnen Staaten überzugehn — wird die colossale Größe Rußlands noch lange das übrige Europa bedrohn? wie werden sich die Widersprüche auflösen, die überall in diesem Reiche aus dem blizschnellen Tagen der Cultur entstanden sind? wird Preußen immer mehr und mehr zu derjenigen in-

nern

nern Festigkeit und Stärke gelangen, die die Ruhe von Europa zu erfordern scheint? wird das deutsche Reich noch lange, wie bisher, in so viele kleinere Länder zertheilt, der Spott und die Beute seiner Feinde seyn? oder? — wird Frankreich die Stufe von Macht, zu welcher es sich erhoben hat, noch lange behaupten? welcher Einfluß läßt sich von diesem Staate für das System der Europäischen Politik erwarten? wie lange wird sich noch England die Oberherrschaft über die Meere, das Monopol des Welthandels anmaaßen können? stehn vielleicht diesem Staate innere Veränderungen bevor, die ihm gefährlicher sind, als seine äußern Feinde? wann und wie wird sich Spanien aus der Lethargie ermannen, in die es gesunken ist? wie bald oder wie spät, wird Italien, in einen einzigen Staat vereinigt, diejenige Selbstständigkeit erlangen, durch welche es

allein

allein aufhören kann, seine Nachbarn unaufhörlich zu Angriffen zu reitzen? wie lange wird noch der Sturz des Europäisch-Türkischen Reichs durch die Eifersucht seiner Nachbarn verzögert werden, und welche Folgen für Europa wird der Fall desselben hervorbringen?

Schweigend trete ich hier von dem Abgrunde der Zukunft zurück; gedemüthiget und gehoben zugleich durch die Betrachtung dessen, was der Mensch schon gethan hat, und was ihm noch zu thun übrig ist.

Staatl. Bibliothek Passau

2ß.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo,

Janus

Leipzig 1802

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Tka 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11347470-0